

ÖSTERREICHISCHES

Anwältinnen blatt

85 ABHANDLUNGEN

ESG und Nachhaltigkeitsrecht –
ein kleiner Leitfaden durch das
grüne Dickicht

Besitzstörung,
„Prozessfinanzierung“ und
quota litis

102 IM GESPRÄCH

Mag.^a Elena Haslinger –
Herausforderungen im
Ermittlungsverfahren



Hier geht's zur digitalen Version

www.oerak.at



TWENTY DYNAMISCHE RAUMSTRUKTUREN

Ausdrucksstark und stabil passt sich TWENTY flexibel Ihren Bedürfnissen an und setzt mit seiner ästhetischen Konstruktion optische Akzente. In zahlreichen Farbvarianten sorgt das Ordnungselement in der Bibliothek für eine moderne und schlichte Atmosphäre, die zum Lesen und Skizzieren von Ideen einlädt.

Büro Ideen Zentrum
A-2100 Korneuburg, Mo-Fr 8:00-17:00 Uhr
www.blaha.co.at

ANDERS AUS PRINZIP.

blaha[®]
OFFICE

Forderung nach umfassender Veröffentlichung letztinstanzlicher Entscheidungen

Seit Jahren fordert der ÖRAK, dass alle letztinstanzlichen Entscheidungen der Landes- und Oberlandesgerichte, soweit eine Befassung des OGH nicht mehr zulässig ist bzw. zugelassen wird, in anonymisierter Form im Rechtsinformationssystem des Bundes veröffentlicht werden, um sie der Rechtswissenschaft sowie den Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwendern zugänglich zu machen.

Im Rechtsinformationssystem des Bundes sind im Bereich Justiz neben Entscheidungen des OGH zT auch Entscheidungen der Oberlandesgerichte, der Landesgerichte und der Bezirksgerichte abrufbar, jedoch wird von der Möglichkeit einer anonymisierten Veröffentlichung derzeit nur selten Gebrauch gemacht. Dies nahm der ÖRAK zum Anlass, eine entsprechende Resolution zur Veröffentlichung letztinstanzlicher Entscheidungen im RIS auszuarbeiten, welche von der Vertreterversammlung des ÖRAK einstimmig beschlossen wurde.

Mit dem am 11. 12. 2024 vom Nationalrat beschlossenen Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024 ist nun ein erster Schritt in die richtige Richtung getan. Demnach (§ 48a GOG neu) sind nun § 15 Abs 1 Z 1, Abs 2 bis 4 und 6, § 15a Abs 1 OGHG sinngemäß auf Entscheidungen der Oberlandesgerichte anzuwenden, die in Rechtskraft erwachsen sind, sofern diese nicht durch eine Entscheidung des OGH abgeändert wurden. Damit sind ab 1. 1. 2025 grundsätzlich sämtliche letztinstanzlichen Entscheidungen der OLG verpflichtend im RIS zu veröffentlichen.

Diese Neuregelung ist als erster Schritt zu begrüßen, greift aber im Ergebnis noch zu kurz. Abgesehen davon, dass es Einschränkungen in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gibt, sieht das Gesetz insbesondere keine Verpflichtung vor, die zu veröffentlichenden Entscheidungen mit Rechtsätzen zu versehen und die Veröffentlichungsverpflichtung umfasst auch nicht sonstige Gerichte erster und zweiter Instanz. Auf letztere finden die Bestimmungen des § 48a Abs 1 GOG neu dann Anwendung, wenn sie von allgemeinem, über den Einzelfall hinausgehendem Interesse sind. Diese Beurteilung obliegt dabei dem erkennenden Gericht.

Es sind aber gerade die Landesgerichte, die in vielen Materien (zB Besitzstörungsklagen) als letztinstanzliche Gerichte fungieren; im Bereich der Ansprüche auf Teilzeitarbeit sind sogar die Arbeits- und Sozialgerichte nach § 15k Abs 6 MSchG und § 8c Abs 6 VKG letztinstanzliche Gerichte.

Eine Veröffentlichung aller letztinstanzlichen Entscheidungen ist von entscheidender Bedeutung, um eine österreichweit einheitliche Judikatur sicherzustellen, die Rechtsvertretung und Rechtsberatung effizienter und für die Bevölkerung nachvollziehbarer zu gestalten sowie solche letztinstanzlichen Entscheidungen besser als bislang einer kritischen

Würdigung durch die Lehre zugänglich zu machen. Die Rechtsprechung soll damit noch transparenter und mit einer höheren Akzeptanz in der Bevölkerung ausgestattet werden.

Dadurch sollte auch die Bestimmung des § 48a Abs 5 GOG neu obsolet werden, wonach Verfahrensbeteiligte einen Anspruch auf die unentgeltliche Ausfolgung einer pseudonymisierten Kopie oder eines pseudonymisierten Ausdrucks jener nicht veröffentlichten rechtskräftigen Entscheidung haben, auf die von einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft Bezug genommen wird. Auf eine nicht veröffentlichte rechtskräftige Entscheidung sollte ein Gericht grundsätzlich keinen Zugriff haben und diese auch nicht seiner Entscheidung zu Grunde legen. Erst wenn alle letztinstanzlichen Entscheidungen im RIS veröffentlicht sind, ist sichergestellt, dass alle am Verfahren beteiligten Personen – Parteien, Parteienvertreter, Richter, Staatsanwälte – den gleichen Zugang zu Wissen und Informationen haben und sich auf derselben Augenhöhe begegnen.

Auch wenn kleine richtige Schritte begrüßt werden, bleibt der ÖRAK weiterhin bei seiner Forderung: Alle letztinstanzlichen Entscheidungen aller Gerichte sind in anonymisierter Form im RIS zu veröffentlichen.

PETRA CERNOCHOVA

Vizepräsidentin des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)



2025/25

Inhalt 02_2025

- 77 Editorial
- 79 Wichtige Informationen
- 80 Recht kurz & bündig
- 84 Europa aktuell
- 142 Inserate
- 144 Indexpzahlen
- 144 Impressum

AUTORINNEN UND AUTOREN DIESER AUSGABE:

- RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
- RAⁱⁿ Mag.^a Katharina Bisset, MSc, Mannersdorf/
Leithagebirge
- RA Dr. Michael Buresch, Wien
- RAⁱⁿ Mag.^a Petra Cernochova, Wien
- RAA Mag. David Choma, Wien
- RA Dr. Thomas Friedrich, LL.M., Wien
- RA Mag. Franz Galla, Wien
- RA Ing. Dr. Wolfgang Gappmayer LL.M., Wien
- RA MMMag. Dr. Franz Josef Giesinger, Götzis
- RAⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Karin Gmeiner, Wien
- RAⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Ulrike Hafner, Graz
- Mag.^a Ursula Koch, ÖRAK
- RAⁱⁿ Britta Kynast, ÖRAK-Büro Brüssel
- em. RA Prof. Dr. Nikolaus Lehner, Wien
- RA Mag. Jakob Mahringer, Wien
- Mag. Christian Moser, ÖRAK
- Sophie Moser, Wien
- RA Dr. Walter Müller, Linz
- RA Mag. Dominik Prankl, Wien
- RA Dr. Christian Richter-Schöllner, Wien
- RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
- RA Dr. Wolf-Georg Schärf, Wien
- Gorica Urosevic, Wien
- Markus Weiss, MBA, Igls
- RAⁱⁿ Mag.^a Birgitta Winkler, LL.M. (Sydney),
Villach
- RA Dr. Andreas Zahradnik, Wien

85 ABHANDLUNGEN

- 86 ESG und Nachhaltigkeitsrecht – ein kleiner Leitfaden
durch das grüne Dickicht
*Andreas Zahradnik, Christian Richter-Schöllner, David
Choma*
- 96 Besitzstörung, „Prozessfinanzierung“ und quota litis
Dominik Prankl

101 SERVICE

- 102 Im Gespräch
- 105 Legal Tech & Digitalisierung
- 107 Strategie & Prozessmanagement
- 109 Termine
- 111 Chronik
- 122 Aus- und Fortbildung
- 128 Rezensionen
- 135 Zeitschriftenübersicht

139 RECHTSPRECHUNG

- 140 Grenzen der Verschwiegen-
heitspflicht

Wichtige Informationen

Versorgungseinrichtung Teil B – Aktuelle Performance ALPS

Im Mitgliederbereich unter www.oerak.at finden Sie unter dem Menüpunkt „Versorgungseinrichtungen/Zusatzpension Teil B/Aktuelle Performance und Informationen“ eine Übersicht über die **Performance der ALPS-Gefäße** sowie weitere Informationen zur Ausrichtung der Gefäße.

Zum 21. 1. 2025 wurden seit Jahresbeginn folgende Veranlagungsergebnisse erzielt:

- ALPS 15: + 0,19%
- ALPS 30: + 0,38%
- ALPS 50: + 0,66%
- ALPS Zero: + 0,06%

Weitere Infos zum Austrian Lawyer's Pension System (ALPS) finden Sie unter www.ra-vorsorge.at

CM

Zukunftsbonus – Prämientlastung im Alter (UNIQA Gruppenkrankversicherung)

Im Rahmen des Zukunftsbonus haben Sie die Möglichkeit, Ihre Krankenversicherungsprämien im Alter zu reduzieren, indem Sie Ihre Prämien während Ihres aktiven Erwerbslebens erhöhen und im Gegenzug ab dem vollendeten 65. Lebensjahr weniger bezahlen. Diese Variante führt zu einem Zeitpunkt, in dem Ihr Einkommen vielleicht geringer, die Absicherung Ihrer Gesundheit aber umso wichtiger ist, zu einer Prämientlastung. Der Zukunftsbonus wird dabei als Zusatzbaustein zur Gruppenkrankversicherung angeboten und umfasst nicht nur die Prämientlastung im Alter, sondern auch eine Entlastung im Pflegefall sowie ein Sterbegeld. Weitere Informationen erhalten Sie im ÖRAK-Mitgliederbereich unter Versorgungseinrichtungen/Krankenversicherung. Gerne können Sie sich bei Fragen auch direkt an Ihren Berater in Versicherungsangelegenheiten wenden.

UK

CHRISTIAN MOSER (CM)
ÖRAK, Juristischer Dienst

URSULA KOCH (UK)
ÖRAK, Generalsekretär-Stellvertreterin



Eine Analyse des Status quo

- Entsendung und Mehrfachstätigkeit
- Entsendebescheinigung und ihre Bindungswirkung
- Betrug und Rechtsmissbrauch beim grenzüberschreitenden Einsatz von Beschäftigten
- Sozialrechtskoordinierung als Teil des Europäischen Verwaltungsrechts

Schöffmann
Europäisches Sozialkollisionsrecht

2024. XXXII, 230 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-25822-1

62,00 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 

Diese Ausgabe von
„Recht kurz & bündig“
entstand unter
Mitwirkung von

**MANFRED
AINEDER (MA)**
Rechtsanwalt

FRANZ GALLA (FG)
Rechtsanwalt

ULLRICH SAURER (US)
Rechtsanwalt

§ 10 Abs 3 GmbHG

2025/26

Zur Haftung einer Bank für die Unrichtigkeit einer § 10 Abs 3 GmbHG-Bestätigung

1. Die Haftung einer Bank für die (Un-)Richtigkeit ihrer Bestätigung nach § 10 Abs 3 GmbHG kommt dann in Betracht, wenn diese bereits im Zeitpunkt der Ausstellung bedenklich war.
 2. Es kommt nicht darauf an, ob formal ein Betrag „als Stammeinlage“ bezahlt wurde, da in einer Bankbestätigung lediglich der „formelle“ Zahlungszweck wiedergegeben wird.
 3. Entscheidend ist, ob der Gesellschaft Geldmittel als Stammeinlage „frei zur Verfügung“ standen, die ihr von den Gesellschaftern bereitgestellt wurden.
 4. Bei einer Barabhebung und unmittelbar darauffolgenden Bareinzahlung desselben Betrags innerhalb eines Zeitraums von weniger als drei Minuten mussten sich der Bank bzw. ihren Mitarbeitern Bedenken, dass es sich um dieselben Gelder handelte, also um Gelder aus dem Vermögen der Gesellschaft, geradezu aufdrängen.
 5. Unter Berücksichtigung des hier konkret zu beurteilenden Sachverhalts lässt sich zweifelsfrei feststellen, dass die Bank bei der Ausstellung der (unrichtigen) Bestätigung einen fahrlässigen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht begangen hat.
 6. Nicht erforderlich ist eine Untersuchung, ob die Beklagte – wie von ihr eingefordert – „demselben Haftungsmaßstab“ unterliegt wie dem der Notare. Diese Argumentation impliziert eine Fehlannahme, dass das Berufungsgericht von divergierenden Sorgfaltsmaßstäben bei Notaren im Vergleich zu Kreditinstituten ausgegangen wäre.
 7. Die Beklagte vertritt die Auffassung, dass eine Haftung ihrerseits nicht gegeben sei, da bei Beteiligung eines Notars als Treuhänder eine Überprüfung der Abhebung des Betrags von € 30.000,- von einem Geschäftskonto der GmbH anlässlich der Bestätigung nicht möglich gewesen wäre.
 8. Tatsächlich geht es dabei jedoch nicht um das Vorliegen unterschiedlicher Sorgfaltsmaßstäbe, sondern lediglich um das Vorhandensein unterschiedlicher Wissensstände der Aussteller der Bestätigung.
 9. Die Argumentation der Beklagten basiert auf der Prämisse, dass eine Bank (bzw. deren Mitarbeiter) sorgfaltswidrig ihren Kenntnisstand ausblenden darf, nur weil dieses Wissen bei Befassung eines Notars (wahrscheinlich) nicht gegeben wäre.
 10. Es besteht kein Zweifel daran, dass auch einem Notar die Ausstellung einer Bestätigung gem § 10 Abs 3 GmbHG „bedenklich“ erscheinen müsste, wenn er über die unmittelbar zuvor erfolgte Abhebung desselben Betrags vom Konto der Gesellschaft (und darüber hinaus durch dieselbe bevollmächtigte Person als Erleger) informiert gewesen wäre.
- OGH 20. 9. 2024, 6 Ob 120/24a JusGuide 2024/44/22104. **us**

§ 1 Abs 1 Z 1 UWG

2025/27

Zum Rechtsbruch iSd § 1 Abs 1 Z 1 UWG

1. Gemäß der jüngeren Rechtsprechung ist die Bezeichnung „Rechtsfreund“ iSv § 879 Abs 2 Z 2 ABGB nicht ausschließlich auf Rechtsanwälte oder sonstige Personen beschränkt, die den anwaltlichen Standespflichten vergleichbaren Standesregeln unterliegen. Ein Prozessfinanzierer kann dem Verbot ebenfalls unterliegen, sofern er seinem Kunden Rechtsberatung erteilt oder versucht, Einfluss auf die Verfahrensführung durch den Rechtsanwalt zu nehmen.
 2. Die Antragsgegnerin vermittelt im gegenständlichen Fall Mandanten, die Besitzschutzansprüche geltend machen wollen, an Partnerrechtsanwälte.
 3. Unter Berücksichtigung des festgestellten Weisungsrechts der Antragsgegnerin gegenüber ihren Partnerrechtsanwälten, des Umstands, dass diese von den Kunden der Antragsgegnerin ihr gegenüber von der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht entbunden werden, sowie weiterer Aspekte ist eine Korrektur der Beurteilung des Rekursgerichts nicht erforderlich.
 4. Das Zweitgericht hat aus den referierten Umständen vertretbar abgeleitet, dass die Antragsgegner und nicht ihre Kunden oder die Partnerrechtsanwälte „Herr des Verfahrens“ zur Durchsetzung der Besitzstörungsansprüche sind.
 5. Die Pflicht der Partnerrechtsanwälte, die Interessen ihrer Mandanten umfassend wahrzunehmen, wurde dadurch deutlich relativiert. Diese Einschätzung deckt sich mit den Ausführungen im Revisionsrekurs, in dem davon die Rede ist, dass „die Antragsgegnerin de facto als Prozessführerin agiert und dass diese Prozessführung auch zulässig ist“.
 6. Die Rechtsansicht des Rekursgerichts, dass die konkrete Entgeltvereinbarung, welche der Antragsgegnerin 50% des vom Besitzstörer (außergerichtlich) erstrittenen Betrags sichert, das Verbot des § 879 Abs 2 Z 2 ABGB auch inhaltlich verletzt, wird im Rechtsmittel nicht substantiiert in Frage gestellt.
 7. Die Bejahung des Rechtsbruchs gem § 1 Abs 1 Z 1 UWG aufgrund eines Verstoßes gegen das Quota-litis-Verbot gem § 879 Abs 2 Z 2 ABGB sowie die damit einhergehende Stattgabe des Begehrens stellen keine Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung dar.
- OGH 10. 9. 2024, 4 Ob 144/24s JusGuide 2024/43/2208. **us**

§ 275 UGB

2025/28

Zur Abschlussprüferhaftung

1. Der geprüften Gesellschaft kommt bei Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Abschlussprüfer der Vorrang gegenüber den Schadenersatzansprüchen von Drittgläubigern zu.

2. Der Anspruch auf vorrangige Befriedigung der geprüften Gesellschaft ist ein anspruchsvernichtender Einwand, der spätestens mit Zahlung an die Gesellschaft entsteht.

3. Ein Vertrag zwischen einem Abschlussprüfer und der geprüften Gesellschaft ist ein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter. Konkret zugunsten jener Gläubiger der Gesellschaft, die durch die Veröffentlichung des Bestätigungsvermerks angesprochen werden sollen und bei ihren wirtschaftlichen Dispositionen davon ausgehen können, dass Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht ihres (potenziellen) Schuldners nach fachmännischer Ansicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

4. In der Rsp wird anerkannt, dass ein Abschlussprüfer, der die gebotene Sorgfalt vernachlässigt und deshalb einen unrichtigen Bestätigungsvermerk ausstellt, einem Dritten ersatzpflichtig wird, der im Vertrauen auf die Verlässlichkeit des Vermerks disponiert und dadurch einen Schaden erleidet.

5. Zur Begründung der Haftung des Abschlussprüfers aufgrund des von ihm erteilten Bestätigungsvermerks reicht das bloß abstrakte Vertrauen auf die Prüfung der Gesellschaft durch einen Wirtschaftsprüfer nicht aus.

6. Folglich ist es nicht ausreichend, dass der Schaden des Anlegers lediglich dadurch entstanden ist, dass die vom Abschlussprüfer geprüfte Gesellschaft aufgrund des potenziell fehlerhaften Vermerks noch über Jahre hinaus existieren konnte, wodurch ein Investment für den Anleger erst möglich wurde.

OGH 15. 4. 2024, 6 Ob 126/23g GES 2024, 253. **us**

§ 373 b StPO

2025/29

Auszahlung aus verfallenem Guthaben

Der Anspruch auf Entschädigung aus dem vereinnahmten Vermögen besteht nicht nur bei Vorliegen einer rk Entscheidung, sondern auch, wenn sich der Verurteilte oder – im selbständigen Verfallsverfahren – ein Haftungsbeteiligter in vollstreckbarer Form (insb mit gerichtlichem Vergleich) zum Ersatz der Folgen der für die Verfallsentscheidung maßgeblichen Straftat verpflichtet hat.

OGH 5. 3. 2024, 1 Ob 101/23v (OLG Wien 14 R 165/22w; LGZ Wien 33 Cg 7/22x) EvBl 2024/268. **MA**

§ 292 StPO (§ 106 Abs 1 letzter Satz, § 281 Abs 1 Z 4 StPO)

2025/30

Willkür

Gerichtliche Entscheidungen (§ 35 Abs 1 und 2 Fall 1 StPO) sind rechtsfehlerhaft, wenn die Ableitung der Rechtsfolge aus dem vom Entscheidungsträger zugrunde gelegten Sachverhaltssubstrat das Gesetz verletzt oder die Sachverhaltsannahmen entweder in einem rechtlich mangelhaften Verfahren zustande gekommen oder mit einem formalen

Begründungsmangel behaftet und demnach willkürlich getroffen sind.

OGH 24. 4. 2024, 13 Os 12/24z (LG Steyr 10 BE 24/23g) EvBl 2024/276. **MA**

§ 83 Abs 4 Satz 1 StPO (§ 57 Abs 2 Satz 1, § 73 Satz 2 StPO; § 1034 Abs 1 ABGB)

2025/31

Erwachsenenvertreter im Strafverfahren

Soweit die StPO nichts anderes bestimmt, übt der Verteidiger die Verfahrensrechte aus, die dem Besch zustehen; Vertreter üben die Verfahrensrechte aus, die Vertretenen zustehen. Ges Vertretern von Besch (§ 48 Abs 2 StPO) – wie dem gerichtlichen Erwachsenenvertreter des Angekl – stehen im Rahmen ihres Wirkungsbereichs nur im Gesetz ausdrücklich als solche bezeichnete eigene Rechte zu. Insofern übt der gerichtliche Erwachsenenvertreter als ges Vertreter gerade nicht die Verfahrensrechte des von ihm zwar ges vertretenen, jedoch im Strafverfahren nicht deshalb prozessunfähigen Angekl aus und kann darüber auch nicht disponieren.

§ 221 Abs 1 StPO. Eine Verpflichtung zur Ladung des ges Vertreters zur HV besteht nur dort, wo es das Gesetz ausdrücklich anordnet.

OGH 14. 5. 2024, 11 Os 35/24t, 36/24i, 37/24m (BG Baden 11 U 146/20k) EvBl 2024/277. **MA**

§ 17 StPO (§ 281 Abs 1 Z 9 lit b StPO; Art 4 7. ZPEMRK)

2025/32

Ne bis in idem

Gem § 17 Abs 1 StPO ist die neuerliche Verfolgung desselben Verdächtigen wegen derselben Tat nach rechtswirksamer Beendigung eines Strafverfahrens, wie etwa nach rk Verurteilung, unzulässig. Bei diesem Verbot der wiederholten Strafverfolgung (innerstaatliches ne bis in idem) handelt es sich um ein aus § 281 Abs 1 Z 9 lit b StPO beachtliches Verfolgungshindernis.

OGH 14. 5. 2024, 11 Os 40/24b (LG Eisenstadt 7 Hv 58/22d) EvBl 2024/278. **MA**

§ 281 Abs 1 Z 5 Fall 4 StPO (Art 6 Abs 2 MRK)

2025/33

Unschuldsvermutung

Eine auf angebliche Straftaten, hinsichtlich welcher die Ermittlungen noch im Gange seien, gegründete Feststellung begründet Nichtigkeit nach § 281 Abs 1 Z 5 StPO.

OGH 26. 6. 2024, 15 Os 52/24x (LGSt Graz 16 Hv 126/23m) EvBl 2024/280. **MA**

§ 33 Abs 1 FinStrG

2025/34

Verdeckte Gewinnausschüttung

Verdeckte Ausschüttungen sind alle außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung gelegenen Zuwendungen einer Körperschaft an Anteilhaber, die das Einkommen der Körperschaft vermindern und ihre Wurzel in der Anteilhaberschaft haben. Verdeckte Gewinnausschüttungen setzen definitionsgemäß Vorteilszuwendung einer Körperschaft an eine Person mit Gesellschafterstellung voraus. Anmelde- und abgabepflichtig in Bezug auf die KESt ist hier der Schuldner der Kapitalerträge (§ 96 Abs 1 Z 1 lit a, Abs 3 Satz 1 iVm § 95 Abs 2 Z 1 lit a EStG), also die GmbH. Unmittelbarer Täter iSd § 33 Abs 1 FinStrG ist insoweit daher die zu deren Vertretung berufene Person. OGH 22. 5. 2024, 13 Os 115/23 w, 116/23 t (LG Wr Neustadt 50 Hv 45/21 a) EvBl 2024/281. **MA**

§§ 19, 1295 Abs 1 ABGB

2025/35

Notwehr durch starken Faustschlag ins Gesicht

Der alkoholisierte (1,3 Promille) Kläger traf eines Abends auf den ihm aus der Schulzeit bekannten Beklagten, er machte sich über diesen lustig und provozierte ihn. Im Laufe der sich daraus entwickelnden verbalen Auseinandersetzung forderte der Kläger den Beklagten zu einem Faustkampf sowie dazu auf, „ihm ins Gesicht zu schlagen“. In der Folge schubste er den Beklagten und tippte ihm immer wieder mit dem Finger gegen die Brust, wodurch er ihn zurückdrängte. Der Beklagte forderte den Kläger mehrmals auf, wegzugehen. Als der Kläger erfolglos versucht hatte, dem Beklagten eine Ohrfeige zu geben, schlug ihm dieser mit der Faust ins Gesicht, was weitgehend ohne Folgen blieb. Im Zuge der weiteren Auseinandersetzung versuchte der Kläger erneut, den Beklagten zu schlagen. Um dem zu entgehen, lief er ein paar Meter weg, wurde aber vom Kläger verfolgt. Der Beklagte drehte sich plötzlich um und schlug dem Kläger mit der Faust ins Gesicht, wodurch dieser „zu Boden ging“. Er erlitt durch den Faustschlag eine Kieferhöhlenwandfraktur.

Das Erstgericht wies das Klagebegehren ab, weil der Beklagte in Notwehr gehandelt habe. Das Berufungsgericht änderte die klageabweisende erstinstanzliche Entscheidung über das Zahlungsbegehren ab und sprach mit Teilzwischenurteil aus, dass dieses dem Grunde nach zu Recht bestehe. Der OGH erachtete die Revision des Beklagten für zulässig und berechtigt, weil das Berufungsgericht zu Unrecht eine Notwehrrüchreitung durch den Beklagten angenommen hatte.

OGH 9. 10. 2024, 1 Ob 137/24i Zak 2024/669, 377. **FG****§ 1295 Abs 1, § 1325 ABGB**

2025/36

Trauerschmerzensgeld für erwachsenes Kind nach tödlichem Behandlungsfehler

Die 87-jährige Mutter des Klägers wurde nach Einlieferung durch die Rettung an der orthopädischen Abteilung eines Landeskrankenhauses, dessen Rechtsträgerin die Beklagte ist, ambulant untersucht. Nachdem sie wieder in häusliche Pflege entlassen worden war, verstarb sie zu Hause noch am selben Abend. Eine Entlassung in häusliche Pflege und die bloße Abklärung orthopädischer Ursachen ohne weitere notfallmedizinische Untersuchung, obwohl Anzeichen und Symptome für eine koronare Erkrankung bestanden, war fachlich nicht richtig. Zwischen dem Kläger und seiner Mutter bestand zeitlebens ein besonderes Naheverhältnis und eine enge Gefühlsbeziehung. Der eigentlich in einem anderen Ort lebende Kläger verbrachte jedenfalls seit dem Tod seines Vaters durchschnittlich drei Tage pro Woche im Haus seiner Mutter und übernachtete auch dort. Er leistete ihr nicht nur sozialen Kontakt und bot Unterstützung im Haushalt, sondern kümmerte sich auch um sonstige Arbeiten, die sie nicht mehr verrichten konnte. Der Kläger begehrt aus dem Titel des Schadenersatzes ua Trauerschmerzensgeld in Höhe von € 25.000,-. Nach Ansicht des Erstgerichts stehen dem Kläger ausgehend vom tatsächlichen Alter der verstorbenen Mutter und der Intensität der Gefühlsgemeinschaft für die Abgeltung des Trauerschmerzes € 10.000,- zu. Das Berufungsgericht sprach weitere € 5.000,- als Trauerschmerzensgeld zu. Die Revision der Beklagten erachtete der OGH für zulässig, aber nicht für berechtigt.

Zur Beurteilung der Frage, ob der Kläger zu dem durch den Behandlungsvertrag geschützten Personenkreis gehört, ist eine generalisierende objektive Betrachtung erforderlich, die gewährleistet, dass für den Vertragspartner das Naheverhältnis des Dritten zur Vertragsleistung vorhersehbar und offensichtlich ist. Für die Beurteilung des begünstigten Personenkreises ist maßgebend, dass bei objektivem Verständnis typischerweise, bei üblichen Sozialstrukturen, eine auffallende innige familiäre Nahebeziehung zu erwarten ist, sodass der aus dem Vertrag Hauptleistungspflichtige mit der Einbeziehung der fraglichen Personengruppe in den geschützten Personenkreis rechnen musste. Dies sei laut OGH hier der Fall. Für die objektive Bestimmung des Schutzbereichs sei es zudem irrelevant, ob das Krankenhaus zuvor konkret wusste, ob ein Patient verheiratet ist oder Kinder hat. Soweit die Revision meint, dass zwischen einer 87-jährigen Mutter und einem 65-jährigen Sohn typischerweise keine Unterhaltspflicht bestehe, ist sie auf die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs zu § 137 ABGB zu verweisen, wonach zwischen Eltern und Kindern ein lebenslang andauerndes Rechtsband mit wechselseitigen Rechten und Pflichten besteht und die gegenseitige Pflicht, einander beizustehen, auch für volljährige Kinder gilt.

OGH 23. 10. 2024, 9 Ob 12/24s Zak 2024/671, 378. **FG**

§ 1 JN; § 9 Abs 5 AHG

2025/37

Klage auf Herausgabe des rechtswidrig abgenommenen Hundes nach Weitergabe an Dritten – Rechtsweg zulässig

Eine Bezirkshauptmannschaft nahm dem Kläger einen Schlittenhund ab und brachte ihn bei einem Tierschutzverein unter. Dieser Hund wurde vom Tierschutzverein (noch vor Rechtskraft des Verfallsbescheids) an die Beklagte weitergegeben. Durch ein Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes wurde festgestellt, dass diese Tierabnahme gem § 37 Abs 2 Tierschutzgesetz (kurz: TSchG) rechtswidrig war. Der Kläger begehrt von der Beklagten die Herausgabe des Hundes. Der in Verwahrung des Tierschutzheims befindliche Schlittenhund sei rechtswidrig an die Beklagte übergeben worden. Da er Eigentümer des Hundes sei, bestehe kein Grund für die Beklagte, den Hund zu behalten. Weder liege ein hoheitlicher Akt vor, der der Beklagten Eigentum verschaffe, noch habe sie gem § 367 ABGB gutgläubig Eigentum erworben. Die Beklagte wandte insbesondere die Unzulässigkeit des Rechtswegs ein. Das Erstgericht verwarf diese Einrede, das Rekursgericht gab dem Rekurs der Beklagten Folge und wies die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs zurück.

Nach Ansicht des OGH ist der Revisionsrekurs des Klägers zulässig und berechtigt. Der Kläger begehrt, gestützt auf sein Eigentumsrecht, die Herausgabe des Schlittenhundes von der Beklagten, womit er einen privatrechtlichen Anspruch behauptet (§ 366 ABGB). Es müssten daher besondere Gründe vorliegen, dass der Rechtsweg entgegen § 1 JN unzulässig wäre. Solche liegen hier aber nicht vor, wobei sich der OGH im Detail mit der Frage auseinandersetzt, ob die Beklagte Organstellung hat, und diese Frage in der Folge verneint. Der Tierschutzverein ist als Verwahrer des durch eine Maßnahme unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt abgenommenen Hundes iSd § 30 Abs 1 TSchG in die Besorgung hoheitlicher Aufgaben, konkret die „amtliche Verwahrung“ der Tiere (vgl § 30 Abs 5 TSchG), eingebunden und daher für deren Dauer Organ. Als behauptete Eigentümerin des Hundes ist die Beklagte aber nicht als Organ anzusehen, denn sie ist nicht in die Rückstellung des Hundes nach § 37 Abs 3 TSchG an den Kläger eingebunden. Ihre Übernahme des Hundes steht in keinem Zusammenhang mit der Verwahrung. Damit liegt mangels Organstellung kein Fall des § 9 Abs 5 AHG vor.

OGH 24. 10. 2024, 1 Ob 161/24v Zak 2024/673, 673. **FG**



Schneller zum perfekten Wirtschaftsvertrag

- Gründung, Umgründung und Vermögensmaßnahmen
- Beschlüsse, Erklärungen, Firmenbucheingaben

Kalss/Winkler (Hrsg)

Wiener Vertragshandbuch - Personengesellschaften

3. Auflage 2024. XX, 852 Seiten. Geb.
ISBN 978-3-214-25817-7

218,00 EUR

inkl. MwSt.

Paket Bände I-IV
ISBN 978-3-214-26046-0

698,00 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 

BRITTA KYNAST

Leiterin ÖRAK-Vertretung in Brüssel. Die Autorin ist in Deutschland zugelassene Rechtsanwältin.

2025/38

EGMR-Urteile zu Verschwiegenheitspflicht und Erfolgshonoraren

Der EGMR hat sich erneut zu standesrechtlichen Fragestellungen aus dem Bereich der Justizgrundrechte geäußert.

In den Rechtssachen *Kock ua* und *Jones Day* (Antrag Nr 1022/19, 1125/19) zur **Durchsuchung und Beschlagnahme von Materialien** bei Jones Day in Deutschland zu einer „**internal investigation**“ für den Volkswagen-Konzern stellte der EGMR den durch die EMRK geschützten Bereich des Verschwiegenheitsgebots klar. Dabei hat die besondere Situation der „**internal investigation**“ den Ausschlag gegeben. Eine **Verletzung des Art 8 EMRK** wurde durch das Gericht in diesem spezifischen Fall **abgelehnt**.

Der EGMR urteilte, dass „*unter Berücksichtigung insbesondere des Umstands, dass Audi nicht der Mandant der Beschwerdeführer war, des besonderen Charakters des Mandatsverhältnisses zwischen VW und den Beschwerdeführern, des Umstands, dass die sichergestellten Dokumente und Daten nicht im Rahmen der Braunschweiger Ermittlungen verwendet werden konnten, und des weiten Ermessensspielraums, der den nationalen Behörden unter diesen Umständen eingeräumt wurde, ist das Gericht der Auffassung, dass die Garantien unter den besonderen Umständen des Falles ausreichend waren, um Missbrauch im Rahmen von Durchsuchungen und Beschlagnahmen zu verhindern*“.¹

Darüber hinaus hat der EGMR seine **bisherige Rechtsprechung zu rechtsanwaltlichen Erfolgshonoraren bestätigt**. In der *Rechtssache Associated Newspapers Limited* (Antrag Nr 37398/21) entschied das Gericht erneut, dass die Haftung der unterliegenden Partei, einem Medienunternehmen, für eine bedingte Honorarvereinbarung des Klägers mit dessen Rechtsbeistand eine Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung, Art 10 EMRK, darstelle. Die Art der Bestimmung des Erfolgshonorars, insbesondere dessen Höhe, wird als außerhalb der Reichweite des den Staaten zustehenden Ermessens angesehen.

Die Urteile des EGMR können Sie unter folgenden QR-Codes abrufen:

Antrag Nr 1022/19, 1125/19



Antrag Nr 37398/21



¹ Es handelt sich bei diesem Zitat nicht um eine offizielle Übersetzung des Urteils.

Jetzt im
kostenlosen
Test!



Schneller. Präziser. Genjus KI.

Entdecken Sie mit **MANZ Genjus KI** die Zukunft der juristischen Arbeit.

Registrieren Sie sich jetzt für Early Access und profitieren Sie von folgenden Vorteilen:

- Kostenloser Test-Zugang vor der Markteinführung
- Sicherheit und Effizienz bei höchster inhaltlicher Qualität
- Werden Sie Teil der Genjus KI-Community



Petsche / Urlesberger / Vartian (Hrsg)
KartG

3. Auflage 2025.
XXXVIII, 1.424 Seiten. Ln.
ISBN 978-3-214-25760-6

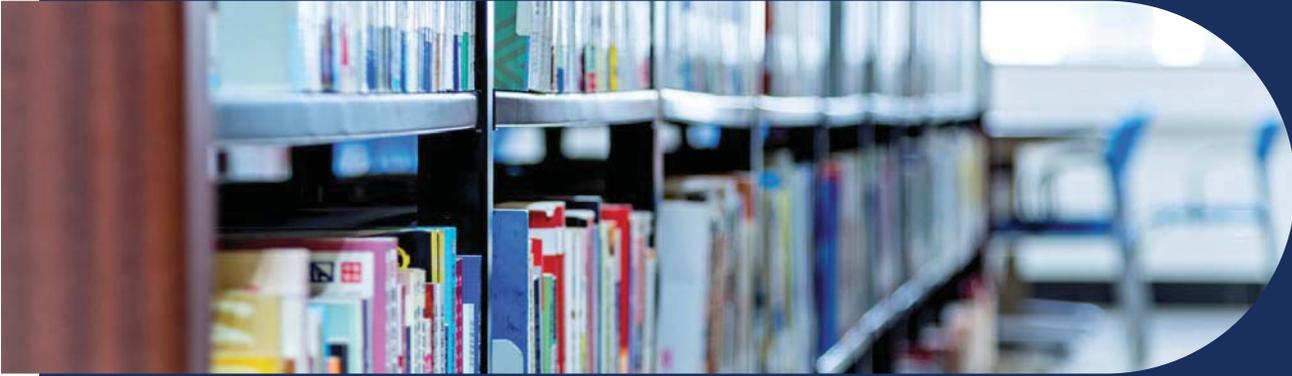
268,00 EUR
inkl. MwSt.

Ihr Wettbewerbsvorteil im Kartellrecht

Der Kommentar bietet:

- Alle kartellrechtlich relevanten österreichischen Gesetze
- praxisorientiert und kompakt kommentiert

Abhandlungen



86 ESG und Nachhaltigkeitsrecht – ein kleiner Leitfaden durch das grüne Dickicht

96 Besitzstörung, „Prozessfinanzierung“ und quota litis



ANDREAS ZAHRADNIK
Der Autor ist Rechtsanwalt bei DORDA Rechtsanwälte GmbH.

ESG und Nachhaltigkeitsrecht – ein kleiner Leitfaden durch das grüne Dickicht

Das Nachhaltigkeitsrecht ist eine Querschnittsmaterie, die sowohl völkerrechtliche, unionsrechtliche, öffentlich-rechtliche als auch privatrechtliche Aspekte beinhaltet. Aufgrund der immer stärkeren Verrechtlichung (Stichwort: EU Green Deal) gibt es mittlerweile unzählige Berührungspunkte zwischen ESG und der Arbeit von Anwälten. Dadurch ergeben sich für Mandanten auch vielfältige Chancen – sofern man sie zu nutzen weiß.



CHRISTIAN RICHTER-SCHÖLLER
Der Autor ist Rechtsanwalt bei DORDA Rechtsanwälte GmbH.

I. WAS IST NACHHALTIGKEITSRECHT?

1. Eine kurze Geschichte des Nachhaltigkeitsbegriffs

Die Begriffe ESG (Environmental, Social, Governance – also Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung) und Nachhaltigkeit sind heute allgegenwärtig. Nachhaltigkeitsrecht selbst ist aber eine Querschnittsmaterie, welche verschiedene Rechtsbereiche betrifft und deren Grundlage man daher nicht in einem einzigen „Nachhaltigkeitsgesetz“ findet. Möchte man sich daher diesem Rechtsgebiet nähern, gilt es zunächst den Nachhaltigkeitsbegriff zu klären, wobei vorweg klargestellt werden muss, dass sich (noch) kein einheitliches Verständnis gebildet hat.

Der Begriff der Nachhaltigkeit hat seinen Ursprung in der Forstwirtschaft des 18. Jahrhunderts. Bereits 1713 formulierte der sächsische Oberberghauptmann *Hans Carl von Carlowitz* in seinem Werk *Sylvicultura Oeconomica*, dass nur so viel Holz geschlagen werden sollte, wie durch planmäßige Aufforstung nachwachsen kann. Dieses Prinzip zielte darauf ab, die Wälder langfristig zu erhalten und die Rohstoffversorgung für nachfolgende Generationen zu sichern. Damit legte *Carlowitz* den Grundstein für den modernen Nachhaltigkeitsgedanken, der bis heute die Balance zwischen ökologischen, ökonomischen und sozialen Interessen betont. Aus jüngerer historischer Sicht prägend ist uE die Beschreibung im *Brundtlandt*-Bericht,¹ welcher 1987 von den Vereinten Nationen veröffentlicht wurde. Dieser definierte nachhaltige Entwicklung dahingehend, dass sie den Bedürfnissen der gegenwärtigen Generation Rechnung trägt, ohne dabei künftigen Generationen die Möglichkeit zur Bedürfnisbefriedigung zu nehmen. Der Bericht führte bereits damals Problembereiche wie Temperaturanstieg und Umweltverschmutzung mit sozialen Aspekten zusammen und sprach deren wechselseitige Beziehung an.

Seitdem ist viel passiert – Nachhaltigkeitsregelungen finden sich mittlerweile nicht mehr ausschließlich auf Ebene des Völkerrechts, sondern sind fest im europäischen und österreichischen Recht verankert. Je nach Rechtsgebiet und Intention des jeweiligen Rechtsakts divergieren Adressaten und Regelungssysteme. Diese Regelungsvielfalt macht

es den verschiedenen Adressaten – Nationalstaaten, Unternehmen, natürlichen Personen – schwer, den Anforderungen vollumfänglich und in jedem Fall gerecht zu werden und „nachhaltig“ im Sinne aller anwendbaren Rechtsakte zu agieren.²

Internationale Nachhaltigkeitsinitiativen aus jüngerer Zeit sind beispielsweise die 2030 Agenda for Sustainable Development, die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung definiert, oder das Pariser Abkommen aus 2015, welches die Erderwärmung auf nicht mehr als 1,5 Grad gegenüber dem vorindustriellen Niveau begrenzen möchte.³

Auf unionsrechtlicher Ebene normiert bereits Art 3 EUV⁴ die nachhaltige Entwicklung als einen der Grundsätze der EU.⁵ Darauf aufbauend und zur Erreichung der Ziele des Pariser Abkommens rief die Europäische Kommission daher den Sustainable Finance Action Plan⁶ ins Leben, der bezweckt, durch verschiedene regulatorische Vorgaben für Finanzdienstleister Kapitalströme in Richtung nachhaltiger Investitionen zu lenken. Weiters proklamierte sie den European Green Deal,⁷ der bis 2050 zur Klimaneutralität Europas führen soll. Auf Basis dieser Initiativen schuf der europäische Gesetzgeber verschiedene (verbindliche) Rechtsquellen des Nachhaltigkeitsrechts, sowohl mittels RL als auch mittels VO.⁸

Die wesentlichsten dieser Rechtsquellen werden in weiterer Folge behandelt, um sich dem Nachhaltigkeitsbegriff („ESG“) zu nähern.

¹ Vgl. *World Commission on Environment and Development*, Brundtlandt-Bericht (1987), sustainabledevelopment.un.org/content/documents/5987our-common-future.pdf (abgefragt 27. 11. 2024).

² Vgl. *Kalss/Deutsch*, Nachhaltigkeitspflichten für Unternehmen, GesRZ 2022, 323.

³ Vgl. *Lejsek*, Grundzüge des nachhaltigen Kapitalmarktes, in *Zahradnik/Richter-Schöller* (Hrsg), Praxishandbuch Nachhaltige Finanzierung (2023) 1 (3–5).

⁴ Vertrag über die Europäische Union, ABl C 2012/326, 13.

⁵ Vgl. *Müller/Widl/Sonnleitner*, Nachhaltigkeit und erneuerbare Energieträger – eine rechtliche Standortbestimmung, in *Zahradnik/Richter-Schöller* (Hrsg), Handbuch Nachhaltigkeitsrecht (2021) Rz 2.1 (Rz 2.6).

⁶ EK, Sustainable finance: Commission's Action Plan for a greener and cleaner economy (2018), ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/IP_18_1404 (abgefragt 27. 11. 2024).

⁷ EK, European Green Deal (2019), commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal_en (abgefragt 27. 11. 2024).

⁸ Vgl. *Lejsek* in *Zahradnik/Richter-Schöller* 1 (5–9); *Richter-Schöller*, Aktuelle Trends: Sustainable Finance und Lieferketten, NIU 2024/13.

2025/39

2. „Nachhaltigkeit“ in der TaxonomieVO

Die VO (EU) 2020/852⁹ („TaxonomieVO“) fungiert im europäischen Nachhaltigkeitsrecht als Klassifikationssystem für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.¹⁰ Sie enthält daher grundsätzlich keine Handlungsverpflichtung für Mitgliedstaaten oder Unternehmen, ausgenommen für bestimmte Marktteilnehmer (sog Unternehmen von öffentlichem Interesse, zB Banken).

Als eine der wichtigsten Maßnahmen wurde mit der TaxonomieVO der Begriff der ökologischen Nachhaltigkeit näher definiert.¹¹ Hierzu bestimmt Art 9 TaxonomieVO sechs Umweltziele: den Klimaschutz, die Anpassung an den Klimawandel, die nachhaltige Nutzung sowie den Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie den Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Auf Grundlage dieser sechs Umweltziele werden in sehr detaillierten DelVO Kriterienkataloge für verschiedene Wirtschaftstätigkeiten bestimmt, wie einerseits ein wesentlicher Beitrag zu einem bestimmten Umweltziel geleistet werden und andererseits eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden werden kann. Diese Kriterienkataloge umfassen iW technische Maßnahmen; beispielsweise sieht die DelVO (EU) 2023/2486¹² zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen eine Reduktion der Leckage von Wasserleitungssystemen vor sowie den Bau und Betrieb von nachhaltigen Siedlungsentwässerungssystemen.

Die TaxonomieVO beschränkt sich daher im Unterschied zur OffenlegungsVO iW auf das „E“ in ESG (und auch dies mit unterschiedlichen Definitionen) und sieht darüber hinaus in Art 18 lediglich den Schutz sozialer Mindeststandards vor.

3. „Nachhaltigkeit“ in der OffenlegungsVO

Die VO (EU) 2019/2088¹³ („OffenlegungsVO“) richtet sich an Finanzmarktteilnehmer (Banken,¹⁴ Fondsmanager, Versicherungen etc) und beinhaltet Transparenzanforderungen. Finanzmarktteilnehmer haben beispielsweise zu erläutern, wie sie mit Nachhaltigkeitsrisiken in ihrem Geschäftsbereich umgehen und welche Auswirkungen diese Nachhaltigkeitsrisiken haben könnten.

Art 2 Z 17 OffenlegungsVO enthält zudem Definitionen zu allen drei ESG-Faktoren über die Bestimmung, was eine Investition in ihrem Sinne nachhaltig macht. Umweltziele werden zB „an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft“ gemessen. Soziale Ziele sind die Bekämpfung von Ungleichheiten, die Förde-

runge des sozialen Zusammenhalts, der sozialen Integration und Arbeitsbeziehungen, sowie Investitionen in Humankapital und für sozial oder wirtschaftlich benachteiligte Bevölkerungsgruppen. Als Faktoren einer guten Unternehmensführung werden schließlich solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Mitarbeitervergütung und die Konformität mit den Steuervorschriften genannt.

Aus der OffenlegungsVO resultiert etwa auch die mittlerweile übliche Bezeichnung als „Art-8-Fonds“ oder „Art-9-Fonds“ (bzw „hellgrüne“ oder „dunkelgrüne“ Fonds). Art 8 umfasst Finanzprodukte, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben, während solche nach Art 9 eine nachhaltige Investition anstreben.¹⁵ Dabei handelt es sich aber nicht um eine klassische Produktregulierung, die zu bestimmten Veranlagungen verpflichtet, sondern eben lediglich um die Offenlegung der Eigenschaften der betreffenden Finanzprodukte (ein Finanzmarktteilnehmer kann – und muss – daher etwa auch offenlegen, dass sein Produkt in keiner Weise nachhaltig ist). Die Beurteilung dieser Informationen bleibt dem Markt überlassen.

Auffällig ist im Sinne der Definition des Nachhaltigkeitsbegriffs: Weder beschränkt sich die OffenlegungsVO ausschließlich auf das „E“, wie es die TaxonomieVO tut (dazu sogleich). Noch entspricht die Definition des „E“ jener in der TaxonomieVO (dazu sogleich).

⁹ VO (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. 6. 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der VO (EU) 2019/2088, ABl L 2020/198, 13.

¹⁰ Vgl Varga/Aigner/Keinrath, Nachhaltige Unternehmensfinanzierung, in Zahradnik/Richter-Schöller (Hrsg), Handbuch Nachhaltigkeitsrecht (2021) Rz 10.1 (Rz 10.9–10.28).

¹¹ Vgl Harnos, ESG (Environmental Social Governance) beim Vertrieb von Finanzprodukten, ÖBA 2022, 882 (885).

¹² DelVO (EU) 2023/2486 der Kommission vom 27. 6. 2023 zur Ergänzung der VO (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung oder zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet, und zur Änderung der DelVO (EU) 2021/2178 der Kommission in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten, ABl L 2023/2486.

¹³ VO (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 11. 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor ABl L 2019/317, 1.

¹⁴ Für die Bedeutung der OffenlegungsVO bei Banken s Zahradnik/Richter-Schöller, Bedeutung der OffenlegungsVO für Kreditinstitute, in Hyssek (Hrsg), Nachhaltigkeitsrecht für Banken (2023) 249.

¹⁵ Vgl Zahradnik/Richter-Schöller/Repic, Nachhaltigkeit bei der Vermögensveranlagung, in Zahradnik/Richter-Schöller (Hrsg), Handbuch Nachhaltigkeitsrecht (2021) Rz 11.1 (Rz 11.11).

4. „Nachhaltigkeit“ in der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die RL (EU) 2022/2464¹⁶ (Corporate Sustainability Reporting Directive – „CSRD“)¹⁷ normiert umfassende Pflichten zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (im Lagebericht des Jahresberichts) für größere Unternehmen. Rechtstechnisch werden bestimmte Artikel in der RL 2013/34/EU¹⁸ geändert, welche die maßgeblichen Bestimmungen über den Jahresabschluss enthält.

Art 29b RL 2013/34/EU enthält genauere Vorgaben und das Mandat der EK zur Ausarbeitung der einzuhaltenden Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (Europäische Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung „ESRS“), was mittels der DelVO (EU) 2023/2272¹⁹ geschehen ist.

Nach Art 29b Abs 2 lit a) RL 2013/34/EU sind zu berücksichtigende Umweltfaktoren (das „E“): „i) Klimaschutz, auch in Bezug auf Scope-1-, Scope-2- und gegebenenfalls Scope-3-Treibhausgasemissionen; ii) Anpassung an den Klimawandel; iii) Wasser- und Meeresressourcen; iv) Ressourcennutzung und die Kreislaufwirtschaft; v) Verschmutzung; vi) Biodiversität und Ökosysteme“.

Art 29b Abs 2 lit b) RL 2013/34/EU definiert die Sozial- und Menschenrechtsfaktoren (das „S“) näher. Diese erfassen den Themenblock Chancengleichheit und Gleichbehandlung in verschiedenen Facetten wie Geschlechtergerechtigkeit und Inklusion. Zusätzlich werden auch Arbeitsbedingungen (zB Arbeitszeit, Vereinigungsfreiheit, Löhne etc) und letztlich die „Achtung der Menschenrechte, [der] Grundfreiheiten, [von] demokratischen Grundsätze[n] und Standards“ nach aufgelisteten internationalen und europäischen Übereinkommen erfasst.

Art 29b Abs 2 lit c) RL 2013/34/EU nennt verschiedene Punkte zur Berücksichtigung in den einschlägigen Governance-Faktoren (das „G“):

„i) die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten und ihre Zusammensetzung sowie ihr Fachwissen und ihre Fähigkeiten zur Wahrnehmung dieser Rolle oder ihr Zugang zu solchem Fachwissen und solchen Fähigkeiten;

ii) die Hauptmerkmale der internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme des Unternehmens in Bezug auf den Prozess der Nachhaltigkeitsberichterstattung und der Beschlussfassung;

iii) Unternehmensethik und Unternehmenskultur, einschließlich der Bekämpfung von Korruption und Bestechung, des Schutzes von Hinweisgebern und des Tierwohls;

iv) Tätigkeiten und Verpflichtungen des Unternehmens im Zusammenhang mit der Ausübung seines politischen Einflusses, einschließlich seiner Lobbytätigkeiten;

v) die Pflege und die Qualität der Beziehungen zu Kunden, Lieferanten und Gemeinschaften, die von den Tätigkeiten des Unternehmens betroffen sind, einschließlich Zah-

lungspraktiken, insbesondere in Bezug auf verspätete Zahlungen an kleine und mittlere Unternehmen.“

Diese Regelungen gelten zwar wie eingangs erwähnt nur für größere Unternehmen, haben faktisch aber auch Auswirkungen auf Klein- und Mittelbetriebe, die diese beliefern, weil die Berichtspflichtigen von ihren Lieferanten entsprechende Informationen benötigen.²⁰

5. „Nachhaltigkeit“ bei Liefer- und Aktivitätsketten

Auch die RL (EU) 2024/1760²¹ (Corporate Sustainability Due Diligence Directive – „CSDDD“)²² gibt Anhaltspunkte für das Verständnis der Kriterien Umwelt und Soziales.²²

Art 3 lit b) und c) CSDDD definieren geschützte Rechtspositionen betreffend Umwelt und Menschenrechte unter Verweis auf die im Anhang der RL aufgelisteten völkerrechtlichen Übereinkommen sowie die darin enthaltenen Rechte, Verbote und Verpflichtungen. Es handelt sich um eine Aneinanderreihung von Rechtsquellen. Einige sind historisch gewachsen und kommen zB aus thematisch verwandten UN- oder OECD-Leitlinien. Andere Rechtsquellen sind Ergebnis des äußerst komplexen politischen Prozesses auf europäischer Ebene im Vorfeld der Gesetzgebung.

6. Zwischenergebnis

Dieser kurze Abriss über verschiedene europäische Rechtsakte zeigt, dass die europäischen Rechtsquellen zum Nachhaltigkeitsrecht noch kein harmonisiertes Verständnis von Nachhaltigkeit enthalten. Diese rechtliche Mehrdeutigkeit ist nur zum Teil durch unterschiedliche Gesichtspunkte gerechtfertigt und führt dazu, dass Rechtsunterworfenen und Rechtsberater eine besonders sorgfältige Analyse der rechtlichen Ge- und Verbote durchführen müssen, bevor tatsächlich Maßnahmen zur Förderung der Nachhaltigkeit gesetzt werden können. Aufgrund der Begriffsverwirrung und

¹⁶ RL (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. 12. 2022 zur Änderung der VO (EU) 537/2014 und der RL 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, ABl L 2022/322, 15.

¹⁷ Frey/Brogányi, Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lichte der Corporate Sustainability Reporting Directive und deren Relevanz für Finanz- und Kapitalmärkte, in Zahradnik/Richter-Schöller (Hrsg), Praxishandbuch Nachhaltige Finanzierung (2023) 125 (130–137).

¹⁸ RL 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. 6. 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der RL 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der RL 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates, ABl L 2013/182, 19.

¹⁹ DelVO (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31. 7. 2023 zur Ergänzung der RL 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, ABl L 2023/2772.

²⁰ Siehe dazu auch Punkt II unten.

²¹ RL (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 6. 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der RL (EU) 2019/1937 und der VO (EU) 2023/2859, ABl L 2024/1760.

²² Vgl Müller/Richter-Schöller, Corporate Sustainability Due Diligence Directive: Der neue Rechtsrahmen rund um Lieferketten und Wertschöpfungsketten, in Zahradnik/Richter-Schöller (Hrsg), Praxishandbuch Nachhaltige Finanzierung (2023) 159 (169); Heil, Lieferkettenrichtlinie – ein erster Überblick, ÖJZ 2024, 720; s dazu auch Punkt II.2 unten.

der Komplexität und des Umfangs der Regelungen fällt es auch Verbrauchern und Kleinanlegern üblicherweise schwerer, Nachhaltigkeitspräferenzen in ihre Konsum- und Veranlagungsentscheidung einzubauen.

II. AUSGEWÄHLTE NEUE ESG-PFLICHTEN

1. Einführung

Wesentlich für Rechtsunterworfenen und deren Berater sind insbesondere neue Verpflichtungen im Bereich des Nachhaltigkeitsrechts, welche bereits jetzt in Kraft getreten sind bzw. in Bälde in Kraft treten werden. In weiterer Folge behandeln wir einige wichtige Themengebiete. Diese wurden von uns aufgrund ihrer praktischen Bedeutung und Aktualität ausgewählt. Aufgrund der Regelungsfülle hätte man die Auswahl mit Blick auf bestimmte Branchen oder Unternehmen auch anders treffen können. So wäre für Branchen, die mit Holz oder anderen „entwaldungsrelevanten“ Rohstoffen wie Kautschuk zu tun haben, zB die – erst jüngst in den Medien diskutierte – EntwaldungsVO²³ zu nennen.

2. Liefer- und Aktivitätsketten – CSDDD

Die für die meisten Unternehmen relevanteste Neuerung betrifft die Einführung von Sorgfaltspflichten in Zusammenhang mit Liefer- und Aktivitätsketten. Diese Sorgfaltspflichten verpflichten Unternehmen, einen kontinuierlich ablaufenden Überwachungsprozess für ihre Lieferkette aufzubauen. Diese Verpflichtungen greifen somit direkt in den Produktionsprozess ein und stellen insbesondere für Unternehmen aus bisher wenig regulierten Branchen eine große Änderung des Betriebsablaufs dar. Plötzlich gibt es einen weiteren Faktor, der zwingend in Vertragsverhandlungen und -beziehungen mit Lieferanten berücksichtigt werden muss.

Als Rechtsquelle spielt einerseits das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz²⁴ („LkSG“), das mit 1. 1. 2023 in Kraft getreten ist, eine wesentliche Rolle, und andererseits die bereits oben erwähnte europäische CSDDD,²⁵ welche bis Mitte 2026 von den Mitgliedstaaten umzusetzen und ab Mitte 2027 für die größten Unternehmen anwendbar ist (Art 37 CSDDD).

Das deutsche LkSG ist zeitlich gesehen der Vorreiter der CSDDD. Es ist zwar nur für Unternehmen unmittelbar anwendbar, welche in Deutschland über 1.000 Arbeitnehmer beschäftigen, ist aber aufgrund der starken wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Markts auch für österreichische Unternehmen relevant, die direkt oder über Dritte nach Deutschland exportieren, selbst wenn sie dem deutschen LkSG nicht unmittelbar unterliegen (zB, weil sie keine Zweigniederlassung in Deutschland mit über 1.000 Arbeitnehmern haben).

Unternehmen mit konsolidiert mehr als 1.000 Beschäftigten und einem Umsatz von über 450 Mio Euro liegen auch im Anwendungsbereich der CSDDD. Es gibt Sonder-

bestimmungen – mit deutlich niedrigeren Umsatzschwellen – für Unternehmen mit Franchise- oder Lizenzvereinbarungen, welche ebenso in den Anwendungsbereich der CSDDD fallen. Außerdem können auch Unternehmen aus Drittländern in den Anwendungsbereich fallen.

Diese Größenschwellen bedeuten allerdings nicht, dass kleine und mittelständische Unternehmen („KMU“) nicht ebenfalls den Anforderungen der CSDDD ausgesetzt sein werden. Die Unternehmen im persönlichen Anwendungsbereich der CSDDD können ihre Sorgfaltspflichten nur dann erfüllen, wenn sie diese Anforderungen vertraglich (zumindest teilweise) ihren Geschäftspartnern überbinden. Dies führt schon jetzt dazu, dass größere Unternehmen im Rahmen von sogenannten „Supplier Codes of Conduct“ ihre Lieferanten zur Einhaltung bestimmter Werte und Verhaltensweisen verpflichten. Die gänzliche Weitergabe der Verpflichtungen der CSDDD ist aber vom Gesetzgeber nicht gewollt, weil KMU nach der Intention der RL gerade nicht dem massiven Druck von Unternehmen mit größerer Marktmacht ausgesetzt sein sollen.²⁶

Um die Einhaltung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkontrolle kontrollieren zu können, müssen sich die Unternehmen von ihren Lieferanten aber neue zivilrechtliche Rechte (zB Informations- oder Steuerungsrechte) auf vertraglicher Ebene einräumen lassen. Dabei gilt, dass grundsätzlich sowohl direkte als auch indirekte Vertragspartner zu kontrollieren sind. Art 3 lit g) CSDDD setzt dafür an der sogenannten Aktivitätskette an und definiert diese als „Tätigkeiten der vorgelagerten Geschäftspartner eines Unternehmens im Zusammenhang mit der Produktion von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen durch dieses Unternehmen, einschließlich der Entwicklung, Gewinnung, Beschaffung, Herstellung, Beförderung, Lagerung und Lieferung von Rohstoffen, Produkten oder Teilen von Produkten und der Entwicklung des Produkts oder der Dienstleistung“ bzw. „die Tätigkeiten der nachgelagerten Geschäftspartner eines Unternehmens im Zusammenhang mit dem Vertrieb, der Beförderung und der Lagerung eines Produkts dieses Unternehmens, sofern die Geschäftspartner diese Tätigkeiten für das Unternehmen oder im Namen des Unternehmens ausüben“.

Das heißt: Hinsichtlich jenes Anteils meines Geschäfts, der mir zugeliefert wird („Upstream“) – entweder im Rahmen von Produkten oder Dienstleistungen –, muss ich sowohl direkte Vertragspartner als auch indirekte Vertragspartner kontrollieren. Und hinsichtlich jenes Anteils meines Geschäfts, im Rahmen dessen ich zuliefere („Downstream“), muss ich nur meinen direkten Vertragspartner

²³ VO (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. 5. 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der VO (EU) 995/2010, ABI L 2023/150, 206.

²⁴ Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz dBGBI I 2021/2959.

²⁵ Vgl für einen Überblick Müller/Richter-Schöller in Zahradnik/Richter-Schöller 159.

²⁶ Vgl ErwGr 69 CSDDD.

kontrollieren und auch nur in Bezug auf die Aktivitäten Vertrieb, Beförderung und Lagerung.

Für Finanzunternehmen (darunter versteht die CSDDD zB Banken oder Versicherungen) gilt einschränkend, dass die „Aktivitätskette“ keine nachgelagerten Geschäftspartner umfasst, die ihre Dienstleistungen und Produkte erhalten. Was beaufsichtigte Finanzunternehmen betrifft, fällt daher nur der vorgelagerte Teil („Upstream“), nicht aber der nachgelagerte Teil („Downstream“) ihrer Aktivitätskette unter die CSDDD.²⁷

CSDDD und LkSG definieren geschützte Werte primär durch Verweis auf bestimmte internationale Abkommen. Der sachliche Anwendungsbereich der CSDDD geht dabei über jenen des LkSG hinaus. Mangelnde Konkretheit wird hier zwingend in rechtlichen Unsicherheiten resultieren.²⁸ Da die CSDDD den Nachhaltigkeitsbegriff nicht abschließend definiert, sondern auf verschiedene internationale Abkommen verweist, die sich an Staaten richten, werden Unternehmen vor die Herausforderung gestellt, diese internationalen Abkommen so zu interpretieren, dass sich daraus konkrete Pflichten ergeben.²⁹

Art 5–11 CSDDD enthalten die von den Unternehmen einzuhaltenden Sorgfaltspflichten. Bei diesen handelt es sich nicht um Erfolgs-, sondern um Bemühenspflichten. Geschuldet wird demnach die Wahrung der Sorgfalt durch Setzung geeigneter Maßnahmen, und nicht die Verhinderung negativer Auswirkungen auf die geschützten Werte in jedem Fall. Auch das deutsche LkSG normiert Sorgfaltspflichten als Bemühenspflichten.³⁰

Konkret verpflichtet die CSDDD Unternehmen, die Sorgfaltspflichten in ihre Unternehmenspolitik zu integrieren, potenzielle oder tatsächliche negative Auswirkungen zu ermitteln, Präventions- bzw Abhilfe- oder Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen und ein Beschwerdeverfahren zu etablieren. Zudem normiert sie eine Überwachungspflicht betreffend die Sorgfaltspflichten und die Notwendigkeit zur öffentlichen Kommunikation mit Hinblick auf die unternehmerische Sorgfaltspflicht.

Art 10 und 11 CSDDD sowie § 6 Abs 4 Z 2 LkSG verpflichten – wie schon oben erwähnt – Unternehmen zur Einholung vertraglicher Zusicherungen, die iW die Wahrung der geschützten Rechtspositionen durch Geschäftspartner sicherstellen sollen.³¹ Nach der CSDDD können solche Zusicherungen auch bei indirekten Geschäftspartnern eingeholt werden. Dergestalt werden auch KMU verpflichtet sein, Verhaltenskodizes, Präventionsaktionspläne bzw Korrekturmaßnahmenpläne einzuhalten (Art 10 Abs 2 lit b und Art 11 Abs 3 lit c CSDDD). Die Vertragsbedingungen haben aber „*fair, angemessen und nichtdiskriminierend [zu] sein*“ (Art 10 Abs 5 und Art 10 Abs 6 CSDDD). Die verpflichtenden Unternehmen haben zudem eine Unterstützungspflicht für KMU (Art 10 Abs 2 lit e und Art 11 Abs 3 lit f CSDDD).

Verstöße gegen die CSDDD können in Verwaltungsstrafen bis zu 5% des weltweiten Umsatzes resultieren. Zusätz-

lich können Verletzungen der CSDDD auch zivilrechtliche Folgen haben, wie beispielsweise Schadenersatzansprüche.³² In diesem Zusammenhang kennt die CSDDD zahlreiche Sonderregeln. Zum Beispiel sollen unmittelbar Geschädigte von Interessenvertretungen ihrer Wahl vertreten werden dürfen und bestimmte NGOs sollen besondere Informations- und Klagsrechte bekommen. Aufgrund der Erfahrungen mit dem LkSG ist zu erwarten, dass NGOs ihre Rechte stark nützen werden. In Deutschland war schon im ersten Jahr des Inkrafttretens ein regelrechter Boom von Anzeigen und behördlichen Kontrollen durch das zuständige (deutsche) Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu beobachten.

Auch wenn das Inkrafttreten Mitte 2027 noch in weiter Ferne zu liegen scheint, sind bis dahin für die unmittelbar betroffenen Unternehmen, aber auch deren Lieferanten umfangreiche Vorbereitungsarbeiten – von der Aufbereitung der Datengrundlagen bis zur Anpassung von Verträgen – erforderlich, um rechtzeitig für die neuen Anforderungen gerüstet zu sein.

3. Nachhaltigkeitsberichterstattung – CSRD

Die im Dezember 2022 veröffentlichte CSRD³³ normiert umfassende Berichtspflichten betreffend die Themen Umwelt, Soziales einschließlich Menschenrechte sowie Governance (also „ESG“). Sie legt damit einheitliche und konkretisierte europäische Berichtsstandards fest, flankiert von Bestimmungen zur Unternehmensführung und -aufsicht. Für die ersten Unternehmen sollten die Regeln eigentlich schon 2025 in Kraft treten. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Beitrags war der österreichische Gesetzgeber allerdings säumig und hatte noch immer kein nationales Umsetzungs-gesetz beschlossen.

Diese berichtspflichtigen Themenblöcke werden im Vergleich zur früheren Rechtslage durch die CSRD um spezifische Einzelthemen erweitert:³⁴ Unternehmen müssen etwa Informationen zu den Umweltfaktoren Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Verschmutzung, Biodiversität etc offenlegen (Art 29b Abs 2 lit a) CSRD). Ebenso betreffend Soziales und Menschenrechte; gem Art 29b Abs 2 lit b) CSRD etwa Informationen zu Gleichbehandlung und Chancengleichheit, Arbeitsbedingungen oder die Achtung der Menschenrechte etc. Als Beispiele für berichtspflichtige

²⁷ Vgl ErwGr 26 CSDDD.

²⁸ Vgl *Bettermann/Hoes*, Der Entwurf der Europäischen Corporate Sustainability Due Diligence Richtlinie – Vergleich zum deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, WM 2022, 697 (699).

²⁹ Vgl *Müller/Richter-Schöller* in *Zahradnik/Richter-Schöller* 159 (170).

³⁰ Vgl *Müller/Richter-Schöller* in *Zahradnik/Richter-Schöller* 159 (172).

³¹ Vgl auch zur Zusammenarbeit mit den Geschäftspartnern *Richter-Schöller*, Corporate Sustainability Due Diligence Directive und Kollaborationspflicht, NIU 2024/01.

³² Vgl *Heil*, ÖJZ 2024, 720 (724–727).

³³ Vgl auch *Frey/Brogányi* in *Zahradnik/Richter-Schöller* 125 (130–137).

³⁴ Vgl *Baumüller*, Corporate Sustainability Reporting: Neue Anforderungen an die Unternehmensberichterstattung, -führung und -aufsicht in der EU, *ecolex* 2023, 676 (678).

Governance-Faktoren können die Unternehmensethik und -kultur angeführt werden (inklusive Bekämpfung von Korruption und Bestechlichkeit, Art 29b Abs 2 lit c) CSRD).

Zu berichten ist nach Maßgabe der European Sustainability Reporting Standards („ESRS“).³⁵

Berichtspflichtig nach der CSRD sind mit unterschiedlichen Anwendungszeiträumen unter anderem große Kapitalgesellschaften sowie kapitalmarktorientierte KMU. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Unternehmen aus Drittstaaten berichtspflichtig sein, zB bei Existenz eines berichtspflichtigen Tochterunternehmens innerhalb der EU.

Angaben sind nach dem Grundsatz der doppelten Wesentlichkeit zu machen. Berichtspflichtig sind demnach nicht nur für das Unternehmen, sondern auch für dessen Stakeholder relevante Sachverhalte. Das heißt: Berichtet werden muss sowohl über „outside in“-Risiken, die von außen auf das Unternehmen einwirken. Als auch über „inside out“-Risiken, also Risiken, die vom Unternehmen selbst erst geschaffen werden.

Im Rahmen der Berichtspflichten ist die Wertschöpfungskette in ihrer Gesamtheit abzubilden, unter Berücksichtigung eines Wesentlichkeits- und Angemessenheitskorrektivs. Mittelbare Berichtspflichten bestehen demnach auch über den persönlichen Anwendungsbereich der CSRD hinaus.³⁶ KMU werden daher jedenfalls auch mittelbar von den Nachhaltigkeitsberichtspflichten anderer getroffen, wenn sie eine Geschäftsbeziehung zu diesen unterhalten.

Gem Art 19a Abs 1 CSRD hat die Nachhaltigkeitsberichtserstattung Teil des Lageberichts zu sein, wobei Abs 2 und Abs 3 die konkret zu machenden Angaben bestimmen. Die Nachhaltigkeitsberichtserstattung hat in einem elektronischen Berichtsformat zu erfolgen, damit die Informationen auffindbar und nutzbar werden.³⁷ Die konkrete Umsetzungspflicht hat das Leitungsorgan, während den Aufsichtsrat eine Überwachungs- und Prüfpflicht trifft.³⁸ Die CSRD normiert zudem eine Prüfpflicht der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch unabhängige Dritte. Die Überprüfung darf jedenfalls durch den gesetzlich bestellten Abschlussprüfer erfolgen.³⁹

4. Greenwashing

Greenwashing bezeichnet irreführende Nachhaltigkeitswerbung, die die Gefahr in sich birgt, über die klima- oder umweltschädlichen Elemente eines Produkts oder einer Dienstleistung hinwegzutäuschen.⁴⁰ IW geht es um das Schmücken mit „grünen“ Federn, welche nicht oder nicht in diesem Ausmaß vorhanden sind. Ein paar Beispiele für zu bedenkende Aspekte:

- Pflichten ergeben sich für Unternehmen – und somit naturgemäß auch für KMU – zunächst nach den allgemeinen Werbesbeschränkungen des UWG, bei deren Verletzung vor allem (Unterlassungs-)Klagen der Mitbewerber sowie von legitimierten Verbänden nach § 14 UWG (zB

Arbeiter- sowie Wirtschaftskammern, Bundeswettbewerbsbehörde) drohen. Im Bereich der Nachhaltigkeitswerbung darf insbesondere nicht gegen das Irreführungsverbot gem § 2 UWG verstoßen werden, indem ein Tatbestand nach der „schwarzen Liste“ des Anhangs zum UWG erfüllt wird oder eine anderweitige Irreführung vorliegt. Gemessen wird die Irreführungsgefahr am Empfängerhorizont, wobei bei einem öko- und sozialbewussten Durchschnittsverbraucher davon ausgegangen wird, dass dieser sensibler und beeinflussbarer und somit in Summe schutzwürdiger ist.

- Aus der Generalklausel des § 1 UWG ergibt sich zudem die Pflicht, keine unlauteren Geschäftspraktiken anzuwenden. Eine solche liegt etwa bei Rechtsbruch vor, wenn zB normierte Kennzeichnungs- oder Informationspflichten verletzt werden und das Unternehmen dadurch einen sachlich nicht gerechtfertigten und spürbaren Wettbewerbsvorsprung erlangt. Aus § 1a UWG ergibt sich wiederum die Pflicht, keine aggressiven Geschäftspraktiken einzusetzen.⁴¹ Unternehmen sind auch verpflichtet, werbliche Kommunikation bei Entgeltlichkeit als solche zu kennzeichnen (zB gem § 26 MedienG; § 6 ECG).⁴² Im Falle von vergleichender Werbung besteht die Pflicht, im Rahmen des § 2a UWG zu handeln.⁴³
- Werbeanzeigen von Unternehmen, die der kapitalmarktrechtlichen Prospektspflicht unterliegen, dürfen darüber hinaus wie immer nicht irreführend oder unrichtig sein, entscheidend ist hierfür der Gesamteindruck (Art 22 VO (EU) 2017/1129; § 4 KMG).⁴⁴

Herausfordernd ist die Werbung mit dem Label als „grün“ bzw „nachhaltig“ vor allem deswegen, weil es hierfür keine einheitliche und gesetzlich verankerte Definition gibt, sodass diesen Begriffen notwendigerweise leicht Täuschungseignung zukommt. Gegensteuern kann man diesem Umstand, indem die Nachhaltigkeitskriterien präzise offengelegt und pauschale Aussagen vermieden werden. Nachhaltigkeitsiegel können als Indizien herangezogen werden, da deren genehmigungslose Verwendung UWG-rechtlich verfolgt werden kann.⁴⁵ Als Rechtsfolge bei UWG-Verstößen drohen nicht nur zivilrechtliche Klagen, sondern allenfalls auch Geldstrafen gem § 4 UWG oder Bußgelder iHv mindestens 4% des letzten Jahresumsatzes bzw von bis zu 2 Mio

³⁵ Vgl zur Umsetzung der ESRS die DelVO (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31. 7. 2023 zur Ergänzung der RL 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, ABl L 2023/2772.

³⁶ Vgl Baumüller, *ecolex* 2023, 676 (677–678).

³⁷ Vgl *ErwGr* 55 CSRD.

³⁸ Vgl *Kalss/Deutsch*, *Nachhaltigkeit – Aufgaben und Chancen des Gesellschaftsrechts*, RWZ 2022, 355 (356–357).

³⁹ Vgl *Frey/Brogányi* in *Zahradnik/Richter-Schöllner* 125 (135).

⁴⁰ Vgl *Anderl/Ciarnau*, *Greenwashing am Kapitalmarkt*, in *Zahradnik/Richter-Schöllner* (Hrsg), *Praxishandbuch Nachhaltige Finanzierung* (2023) 215 (216).

⁴¹ Vgl *Anderl/Ciarnau*, *Green & Blue Washing – Die Grenzen des Marketings*, in *Zahradnik/Richter-Schöllner* (Hrsg), *Handbuch Nachhaltigkeitsrecht* (2021) Rz 4.1 (89 ff).

⁴² Vgl *Anderl/Ciarnau* in *Zahradnik/Richter-Schöllner* Rz 4.1 (Rz 4.6.2).

⁴³ Vgl *Anderl/Ciarnau* in *Zahradnik/Richter-Schöllner* 215 (219).

⁴⁴ Vgl *Anderl/Ciarnau* in *Zahradnik/Richter-Schöllner* 215 (221).

⁴⁵ Vgl *Anderl/Ciarnau* in *Zahradnik/Richter-Schöllner* Rz 4.1 (Rz 4.4.7).

Euro gem § 22 UWG, wenn es sich um weitverbreitete Verstöße handelt.⁴⁶

Dies ist nicht nur graue Theorie, sondern es gab auf Basis dieser Bestimmungen auch schon einige Gerichtsverfahren.⁴⁷ Der Verein für Konsumenteninformation („VKI“) klagte vor dem LG Korneuburg⁴⁸ eine Fluggesellschaft wegen irreführender Werbung für Flüge als „CO₂-neutral“. Der Streit drehte sich um eine Werbung, in der es unter anderem hieß: „CO₂-neutral zur Biennale fliegen? Für uns keine Kunst! 100% SAF.“ SAF (Sustainable Aviation Fuel) wurde als Mittel zur Erreichung der CO₂-Neutralität genannt. Im Verfahren wurde festgestellt, dass SAF derzeit mit herkömmlichem Kerosin gemischt wird, da die anwendbaren technischen Normen maximale Mischungsgrenzen (5%) festlegen. Es sei daher technisch unmöglich, Flüge mit 100% SAF durchzuführen und sie als vollständig CO₂-neutral zu bezeichnen. Im Juni 2023 entschied das Gericht erster Instanz zugunsten des VKI und befand, dass die Werbung irreführend sei. Das Gericht betonte, dass die Bewertung von Umweltaussagen auf potenzielle Täuschung streng sein sollte, und stellte fest, dass die Fluggesellschaft vernünftigerweise und auf praktikable Weise Informationen über die Verwendung von SAF hätte bereitstellen können, die den Verbrauchern ein klares Verständnis der Situation vermittelt hätten.

Ebenso klagte der VKI eine Brauerei⁴⁹ wegen Irreführung gem § 2 UWG. Die Brauerei behauptete in Fernsehspots, auf dem Flaschenkett und auf ihrer Website, das Bier sei zu 100% CO₂-neutral gebraut worden. Wesentlich für dieses Verfahren war, ob das Mälzen – also die Herstellung des Malzes – einen Teil des Bierherstellungsprozesses darstellt. Der VKI argumentierte, dass Verbraucher im Allgemeinen den gesamten Bierherstellungsprozess von der Ernte – einschließlich des Mälzens – als Teil des „Brauens“ betrachten, während die Beklagte behauptete, dass das Mälzen ein separater Prozess sei – was aus technischer Sicht auch zutrifft. Im März 2023 entschied das Gericht in erster Instanz zugunsten des VKI und betonte, dass die Werbung nicht eindeutig formuliert sei, und kritisierte die Brauerei dafür, dass sie das Mälzen auf der Website ausdrücklich als Teil des Brauprozesses bezeichnete. Das Gericht entschied jedoch auch, dass sich die Behauptung der CO₂-Neutralität nur auf einen Teil einer Wertschöpfungskette beziehen kann, wenn dies transparent kommuniziert wird.

Darüber hinaus hat sich auch der Unionsgesetzgeber zum Ziel gesetzt, Greenwashing zu verhindern, insbesondere im dem Green Deal. Bereits beschlossen ist die RL (EU) 2024/825 zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und bessere Informationen.⁵⁰ Diese sieht vor allem Informationspflichten betreffend Haltbarkeit und Reparierbarkeit vor, sowie Irreführungsverbote im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitswerbung. So wird beispielsweise Werbung mit Selbstverständlichem als irreführend statuiert und die „Schwarze Liste“ (Anhang I der RL 2005/29/EG)⁵¹

erweitert (zB Verwendung von Fantasie-Kennzeichen). Die Mitgliedstaaten müssen die RL bis Ende März 2026 umsetzen und ab Ende September 2026 anwenden.

5. Produktzentrierte Regelungen

Die EU forciert den Nachhaltigkeitsgedanken auch durch verschiedene produktbasierte Regelungen, welche vielfach auch dem Verbraucher zugutekommen, da unter anderem die Langlebigkeit und Reparierbarkeit von (technischen) Geräten gesteigert werden soll.

Dies erfolgt beispielsweise durch die VO (EU) 2024/1781⁵² („ÖkodesignVO“), welche auf der ÖkodesignRL 2009/125/EG⁵³ basiert.⁵⁴ Wesentliches Ziel der ÖkodesignVO ist dabei die Förderung von Produktions- und Verbrauchsmustern, die mit den Nachhaltigkeitszielen der Union in Einklang stehen.⁵⁵ Dies soll durch Verbesserung der Produkthaltbarkeit, Wiederverwendbarkeit, Nachrüstbarkeit und Reparierbarkeit geschehen. Damit soll auch der Obsoleszenz entgegengewirkt werden, also der schon in der Produktion oder den verwendeten Materialien angelegten Alterung eines Produkts, das dadurch häufig relativ bald (zB nach Ablauf von Gewährleistungsfristen) veraltet oder unbrauchbar wird.

Die ÖkodesignVO gibt dabei einen legislativen Rahmen vor,⁵⁶ wobei das gem Art 19 ÖkodesignVO etablierte Ökodesign-Forum technische Kriterien erarbeiten wird, welche wiederum in DeVO normiert werden sollen. Ein Arbeitsplan für diese technischen Maßnahmen wird vom Ökodesign-Forum bis April 2025 veröffentlicht, wobei bestimmte Produktgruppen wie Eisen und Stahl, Textilien und Möbel priorisiert werden. Die rechtstechnische Vorgangsweise

⁴⁶ Vgl *Anderl/Ciarnau in Zahradnik/Richter-Schöller* 215 (229).

⁴⁷ Für einen Überblick s bspw *Mahfoozpour/Staber*, Spannungsfeld „Greenwashing“: Eine Rechtsprechungsübersicht, NR 2022, 62; *Hofer/Amschl*, Greenwashing und UWG: Ein kurzes Update, NR 2024, 131.

⁴⁸ LG Korneuburg 29. 6. 2002, 29 Cg 62/22 z, verbraucherrecht.at/system/files/2023-09/AUA%20U1_geschw%C3%A4rzt.pdf (abgefragt 27. 11. 2024).

⁴⁹ LG Linz 27. 3. 2023, 3 Cg 69/22 k, verbraucherrecht.at/system/files/2023-06/U1.pdf (abgefragt 27. 11. 2024).

⁵⁰ RL (EU) 2024/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. 2. 2024 zur Änderung der RL 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen, ABl L 2024/825.

⁵¹ RL 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 5. 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der RL 84/450/EG des Rates, der RL 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der VO (EG) 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (RL über unlautere Geschäftspraktiken), ABl L 2005/149, 22.

⁵² VO (EU) 2024/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 6. 2024 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte, zur Änderung der RL (EU) 2020/1828 und der VO (EU) 2023/1542 und zur Aufhebung der RL 2009/125/EG, ABl L 2024/1781.

⁵³ RL 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. 10. 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (Neufassung), ABl L 2009/285, 10.

⁵⁴ Zur ÖkodesignRL vgl *Müller/Sonnleithner*, Die Ökodesign-Richtlinie, in *Zahradnik/Richter-Schöller* (Hrsg), Handbuch Nachhaltigkeitsrecht (2021) Rz 5.1.

⁵⁵ ErwGr 6 RL 2024/1781.

⁵⁶ Vgl zum Überblick *Meyer*, Neue EU-Ökodesign-Verordnung kommt – Produkte sollen nachhaltiger werden, *Der Betrieb* 2024, 1258.

(Rahmen & „technische“ DelVO) entspricht somit iW der TaxonomieVO. Neben der Festlegung dieser technischen Kriterien trifft die ÖkodesignVO weitere Maßnahmen zur Förderung der Nachhaltigkeit. Zukünftig muss jedes Produkt über einen digitalen Produktpass verfügen, welcher wesentliche Informationen zum Produkt enthält (Art 9 ÖkodesignVO). Wirtschaftsteilnehmer müssen zudem auf ihrer Website offenlegen, wenn sie unverkaufte Verbraucherprodukte entsorgen (lassen) (Art 24 ÖkodesignVO), wobei die Vernichtung von Textilien und Schuhen ab 2026 überhaupt verboten wird (Art 25 ÖkodesignVO). Auch bei Vergaben der öffentlichen Hand sollen zukünftig die umweltorientiertere Vergabe eine Rolle spielen, wobei die Zuschlagskriterien zwischen 15% und 30% betragen sollen und mindestens 50% der Ausschreibungen unter Einbeziehung dieser ökologischen Kriterien durchgeführt werden müssen (Art 65 ÖkodesignVO).

Die ÖkodesignVO wird uE dazu führen, dass Hersteller und Händler stärker gezwungen werden, sich mit innovativen technischen Möglichkeiten auseinanderzusetzen, um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen. Darüber hinaus können sich Unternehmen, deren wesentlicher Auftraggeber die öffentliche Hand ist, einen Wettbewerbsvorteil sichern, falls sie sich jetzt nachhaltig positionieren.

Mit der im Juli 2024 veröffentlichten RL (EU) 2024/1799⁵⁷ („ReparaturRL“) werden Reparaturverpflichtungen für Hersteller von insgesamt zehn elektronischen Geräteklassen eingeführt, wie beispielsweise für Geschirrspüler, Kühlschränke, Schweißgeräte, Staubsauger und Mobiltelefone.⁵⁸ Diese Reparaturverpflichtung bezieht sich darauf, dass dem Verbraucher ein Recht eingeräumt wird, die Reparatur des Gegenstandes zu verlangen, sofern die Reparatur nicht unmöglich ist (Art 5 ReparaturRL). Anforderungen an die Reparierbarkeit und deren Umfang werden durch separate Rechtsakte normiert, wobei jeweils eine DelVO für eine Geräteklasse erlassen wird.⁵⁹ Der Verbraucher muss auch über diese Reparaturverpflichtung informiert werden (Art 6 ReparaturRL).

Darüber hinaus soll auch das grenzüberschreitende Anbieten von Reparaturdienstleistungen erleichtert werden, unter anderem durch ein einheitliches Formular zur Information über Reparaturdienstleistungen (Art 4 RL ReparaturRL) und eine Online-Plattform, um es Verbrauchern zu ermöglichen, Reparaturbetriebe sowie gegebenenfalls Verkäufer überholter Waren zu finden (Art 7 ReparaturRL). Die einzurichtenden nationalen Online-Plattformen sollen im Sommer 2027 vernetzt werden.

Art 16 ReparaturRL passt zudem Bestimmungen der RL (EU) 2019/771⁶⁰ („WarenkaufRL“) an. Die Reparierbarkeit wird eine objektive Anforderung an die Vertragsmäßigkeit und muss dem entsprechen, was bei Waren der gleichen Art üblich ist. Zudem verlängert eine Reparatur die Gewährleistung um zwölf Monate. Die Mitgliedstaaten haben die ReparaturRL bis Juli 2026 umzusetzen und anzuwenden.

Diese Rechtsakte sind ein Beitrag zu einer Kreislaufwirtschaft, da eine Reparatur in vielen Fällen weniger Emissionen verursachen wird als eine Neuproduktion des jeweiligen Gegenstandes. Aus wirtschaftlicher Sicht ergeben sich aber für Anbieter von Reparaturdienstleistungen neue Geschäftsmöglichkeiten, insbesondere im grenzüberschreitenden Bereich.

III. AUSGEWÄHLTE MÖGLICHKEITEN DER FINANZIERUNG DER NACHHALTIGEN VORHABEN

1. Öffentliche Förderungen

Die Förderung von nachhaltigen Projekten ist in den letzten Jahren zur politischen Priorität geworden, weshalb Förderhöfe auf verschiedener Ebene (Bund, Land, EU) eingerichtet wurden. Aufgrund der Vielzahl an Fördermöglichkeiten und unterschiedlicher Beantragungsmodalitäten ist es leicht möglich, sich im Förderdschungel zu verlieren. Glücklicherweise haben diverse (öffentliche) Stellen dieses Problem erkannt und versuchen dieses durch übersichtliche Websites zu adressieren. Einen guten Überblick schafft oesterreich.gv.at.⁶¹ Darüber hinaus können beispielhaft die Websites des Klimaministeriums („BMK“),⁶² der Europäischen Kommission,⁶³ der Austrian Energy Agency,⁶⁴ der Wirtschaftskammer⁶⁵ und des Austria Wirtschaftsservice („AWS“)⁶⁶ als Informationsquellen erwähnt werden.

Aufgrund der vielfältigen Förderangebote sowie der damit einhergehenden Förderbreite und -tiefe ist der jeweilige Unternehmensgegenstand dafür entscheidend, welche Förderungen konkret sinnvoll sind. Es kann daher aus unserer Sicht zweckdienlich sein, seinen Mandanten im Rahmen der Beratung bei nachhaltigen Projekten auf die grundsätzliche Möglichkeit von Förderungen aufmerksam zu machen und bei der Prüfung der Anforderungen zu unterstützen, um festzustellen, welche Förderungsmöglichkeiten sinnvoll sind.

⁵⁷ RL (EU) 2024/1799 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 6. 2024 über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren und zur Änderung der VO (EU) 2017/2394 und der RL (EU) 2019/771 und (EU) 2020/1828, ABl L 2024/1799.

⁵⁸ Vgl Anh II RL (EU) 2024/1799.

⁵⁹ Vgl für Computerbildschirme VO (EU) 2019/2021 der Kommission vom 1. 10. 2019 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an elektronische Displays gemäß der RL 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, zur Änderung der VO (EG) 1275/2008 der Kommission und zur Aufhebung der VO (EG) 642/2009 der Kommission, ABl L 2019/315, 24.

⁶⁰ RL (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 5. 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der VO (EU) 2017/2394 und der RL 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der RL 1999/44/EG, ABl L 2019/136, 28.

⁶¹ Bundeskanzleramt, Förderungen im Sinne des Klimaschutzes, oesterreich.gv.at/themen/umwelt_und_klima/klima_und_umweltschutz/Seite.1000400.html (abgefragt 27. 11. 2024).

⁶² BMK, Förderungen, klimaaktiv.at/foerderungen.html (abgefragt 27. 11. 2024).

⁶³ EK, EU-Förderprogramme – Rubrik 3: Natürliche Ressourcen und Umwelt, commission.europa.eu/funding-tenders/find-funding/eu-funding-programmes (abgefragt 27. 11. 2024).

⁶⁴ Austrian Energy Agency, Förderwegweiser, energyagency.at/fakten/foerderungen (abgefragt 27. 11. 2024).

⁶⁵ WKÖ, Förderungen finden, wko.at/foerderungen (abgefragt 27. 11. 2024).

⁶⁶ AWS/FFG, Förderpilot, foerderpilot.at/home (abgefragt 27. 11. 2024).

UE kann aber das Thema der Mobilität(sförderung) herausgestrichen werden, da (fast) alle Unternehmen davon betroffen sind. Einerseits gibt es hier Förderungen für betrieblich genutzte nachhaltige Nutzfahrzeuge unter dem Kürzel „ENIN“ (Emissionsfreie Nutzfahrzeuge und Infrastruktur),⁶⁷ mit denen nachhaltige Nutzfahrzeuge angeschafft werden (E-Autos sowie der Betrieb der Infrastruktur). Andererseits ist auf Ebene der Mitarbeiter die steuerlich begünstigte Zurverfügungstellung eines Klimatickets im Rahmen des sogenannten Jobtickets, eines Dienstfahrrads oder eines E-Autos zu erwähnen. Dieses Potenzial erkennend, fördert das Klimaministerium auch eine Beratung zum Thema betriebliches Mobilitätsmanagement.⁶⁸

2. Private Finanzierungen (Kredite – Anleihen – Crowdfunding)

Neben der Finanzierung aus öffentlichen Fördertöpfen besteht auch die Möglichkeit, speziell für nachhaltige Vorhaben Geld aus privaten Finanzierungsquellen zu lukrieren. Oftmals ist die Aufnahme von Geldern für derartige Zwecke günstiger, was auch als „Greenium“⁶⁹ bezeichnet wird, und führt zu einem „Signaling-Effekt“ – dh das Unternehmen wird in der Öffentlichkeit positiv wahrgenommen.⁷⁰

Bezüglich der in Österreich volumenmäßig wichtigsten Finanzierung über die Hausbank ist anzumerken, dass einige Banken bereits spezielle „Grüne Kredite“ bzw. „Green Loans“ anbieten.⁷¹ Unterscheidendes Merkmal zu regulären Krediten ist, dass bei der Erreichung individuell zu vereinbarenden ESG-Ziele beim Unternehmen oder – häufiger – bei der Investition in bestimmte grüne oder sonst nachhaltige Projekte der zu bezahlende Zinssatz reduziert wird bzw es im Nachhinein zu einer Erstattung kommt. Je nach konkreter Vereinbarung wird entweder auf das Umweltprofil des konkreten Projekts, zB der Errichtung eines „Green Building“, eines Windparks oder auch nur einer Photovoltaikanlage („Green Loan“), oder auf die Verbesserung des ESG-Profiles des Kreditnehmers insgesamt („Sustainability-Linked-Loans“) abgestellt.

Insbesondere größere Unternehmen können sich aber auch am Anleihemarkt finanzieren, hier auch unter der Nutzung der freiwilligen Marktstandards der Green Bond Principles („GBP“) der International Capital Market Association („ICMA“) und des Climate Bond Standard der Climate Bond Initiative („CBI“), wobei die GBP der in Europa verbreitetste Standard sind.⁷² Ende 2023 erließ der europäische Gesetzgeber die VO (EU) 2023/2631 über europäische grüne Anleihen⁷³ („EuGB-VO“).⁷⁴

Sowohl die privatrechtlichen Regelwerke als auch die EuGB-VO zielen darauf ab, dass die aufgenommenen Gelder tatsächlich auch für grüne Projekte genutzt werden, wobei dies durch zusätzliche Offenlegungen und (tw) verpflichtende Kontrollen von externen Bewertern (zB Wirtschaftsprüfer) sichergestellt werden soll. Im Fall der EuGB-VO kommt es zusätzlich zur Verknüpfung mit der unter I.2 erwähnten TaxonomieVO. Die finanzierten Pro-

jekte sollen einen Beitrag zur Verwirklichung der sechs Umweltziele (Klimawandel, Kreislaufwirtschaft, Biodiversität etc) leisten, ohne zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines der anderen Ziele zu führen. Zudem sind externe Bewerber verpflichtend einzubeziehen und die FMA und die ESMA stellen als Aufsichtsbehörden unter anderem sicher, dass es nicht zu Greenwashing kommt. Aufgrund der mit den Anleiheemissionen verbundenen Kosten ist die Emission einer grünen Anleihe erst bei großvolumigen Finanzierungen sinnvoll. Dann ist eine solche Emission eine interessante Option für das jeweilige Unternehmen.

Aber auch für kleinere Volumina können alternative Finanzierungsquellen eine Option darstellen. Hier ist insbesondere an Crowdfunding zu denken, entweder im Rahmen des österreichischen AltFG⁷⁵ oder durch die Nutzung von Schwarmfinanzierungs-Plattformen gem der Crowdfunding-Verordnung (EU) 2020/1503 („ECSP-VO“).⁷⁶

Das AltFG erlaubt es Unternehmen, relativ unkompliziert jährlich bis zu 2 Mio Euro einzusammeln, wobei die maximale Investitionssumme pro Anleger (grundsätzlich) € 5.000,- nicht überschreiten darf. Unterhalb dieser Schwelle ist kein Prospekt nach KMG 2019⁷⁷ erforderlich. Anstelle des Prospekts ist aber ein Informationsblatt zu erstellen, dessen Inhalt durch eine VO des Bundesministers für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort determiniert wird,⁷⁸ welches aber im Vergleich zu einem KMG-Prospekt deutlich weniger umfangreich ist.

IV. GRÜNE VERMÖGENSANLAGE

Nachdem durch die erfolgreiche und nachhaltige unternehmerische Tätigkeit Geld verdient wurde, stellt sich möglicherweise der Wunsch ein, das Geld auch wieder nachhaltig zu veranlagen. Vorab sei festgestellt, dass die unter III.2 genannten privaten Finanzierungsquellen auch bei der Vermögensanlage relevant sind – wenn auch nur von der anderen Seite.

⁶⁷ FFG, Förderprogramm ENIN, ffg.at/ENIN (abgefragt 27. 11. 2024).

⁶⁸ BMK, Mobilitätsmanagement für Betriebe und Bauträger, klimaaktiv.at/mobilitaet/mobilitaetsmanagem/betriebe.html (abgefragt 27. 11. 2024).

⁶⁹ Vgl für Anleihen *Pietsch/Salakhova*, Pricing of green bonds: drivers and dynamics of the greenium, ECB Working Paper Series 2022/2728.

⁷⁰ Vgl für den positiven Effekt auf den Aktienkurs *Flammer*, Coporate Green Bonds, Journal of Financial Economics 2021, 499 (500).

⁷¹ Vgl *Broucek*, „Green Loans“: Rahmenbedingungen und Wirkungsweise, NR 2023, 84.

⁷² Siehe *Zahradnik/Varga/Choma/Auf*, European Green Bond Standard – Entwurf für eine Verordnung über europäische grüne Anleihen und aktuelle Rechtspraxis, in *Zahradnik/Richter-Schöller* (Hrsg), Praxishandbuch Nachhaltige Finanzierung (2023) 33 (39).

⁷³ VO (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. 11. 2023 über europäische grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen, ABl L 2023/2631.

⁷⁴ Für detailliertere Ausführungen s *Zahradnik/Varga/Choma/Auf*, in *Zahradnik/Richter-Schöller* 33 (41).

⁷⁵ Alternativfinanzierungsgesetz – AltFG BGBl I 2015/114.

⁷⁶ VO (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. 10. 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der VO (EU) 2017/1129 und der RL (EU) 2019/1937, ABl L 2020 /347, 1.

⁷⁷ Kapitalmarktgesetz 2019 – KMG 2019 BGBl I 2019/62.

⁷⁸ Alternativfinanzierungs-Informationsverordnung – AltF-InfoV BGBl II 2015/242.

Falls man der öffentlichen Hand (Republik Österreich) Vertrauen schenkt, bietet bundesschatz.at⁷⁹ auch seit kurzem ein grünes Veranlagungsprodukt an, wobei die Laufzeiten derzeit sechs Monate und vier Jahre betragen.

Bei Interesse an grünen Anleihen kann man sich beispielsweise im ESG-Segment der Wiener Börse⁸⁰ umsehen bzw auf den oben genannten Crowdfunding-Plattformen. In all diesen Fällen kann man sich auch am Finanzsiegel UZ-49⁸¹ für nachhaltige Finanzprodukte orientieren.

Bei Einschaltung eines Anlageberaters iS des WAG⁸² oder eines Versicherungsvermittlers iS der GewO⁸³ hat die Europäische Union bereits legistische Maßnahmen gesetzt, damit im Rahmen der Beratung die sogenannten Nachhaltigkeitspräferenzen der Anleger abgefragt werden. Bei Angabe der jeweiligen Nachhaltigkeitspräferenz ist der Berater verpflichtet, dies im Selektionsprozess zu berücksichtigen und dem Anleger entsprechende Finanzprodukte anzubieten. Stimmen die Nachhaltigkeitspräferenzen des Produkts nicht mit jenen des Anlegers überein, darf das Produkt nicht empfohlen werden. Die Abfrage von Nachhaltigkeitspräferenzen erfordert deshalb auch besonderes Wissen beim Berater/Vermittler. In der Praxis hat sich die Abfrage aufgrund der sehr komplizierten Vorgaben als extrem kundenunfreundlich erwiesen. An einer Aktualisierung wird auf EU-Ebene derzeit gearbeitet.

Um Greenwashing im Fondsbereich möglichst hintanzuhalten, hat die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde („ESMA“) Leitlinien⁸⁴ veröffentlicht, wie viel „Grün“ in einem als „grün“ bezeichneten Fonds stecken muss. Zusammenfassend müssen zumindest 80% des Fondsvolumens in nachhaltige Projekte fließen. Detailliertere Vorgaben gibt es für besondere Fonds (zB solche, die sich spezifisch „nachhaltig“ nennen). Die Leitlinien gelten bereits seit Ende 2024.

V. FAZIT

Aufgrund der stark zunehmenden Regelungsdichte kann dieser Artikel nur einen groben Überblick über die relevanten Themen bieten. Die beschriebenen Rechtsakte illustrieren die Entwicklung des Nachhaltigkeitsrechts: von der Kür zur Pflicht. Dieser Umbruch wird gerade auch durch den Green Deal auf Unionsebene deutlich, zu dessen Umsetzung der Unionsgesetzgeber die oben angeführten Gesetzgebungsakte folgen hat lassen.⁸⁵

Dieser Übergang lässt sich auch am Beispiel der Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) und der Lieferkettenregeln (CSDDD) illustrieren. Die ältere CSRD verpflichtet nur dazu, über ESG-Faktoren zu berichten. Die CSRD kennt keine Soll-Vorgaben, es geht ausschließlich um die transparente Darstellung. Ganz anders die jüngere CSDDD. Wer negative Auswirkungen auf Umwelt- oder Menschenrechte identifiziert, muss handeln und gegensteuern – sowohl im eigenen Unternehmen als auch bei den direkten oder indirekten Vertragspartnern. Die Zeit des reinen Berichtens ist

somit vorbei. Es geht um das verpflichtende Steuern. Wer sich nicht daran hält, riskiert Strafen in Millionenhöhe.

Neben diesen Verpflichtungen bietet aber die neue grüne Welt auch vielfältige Chancen. Einerseits durch Geschäftsmodelle – Reparaturdienstleister werden durch die Reparaturverpflichtung der Hersteller vermutlich einen deutlichen Aufschwung ihres Geschäftsvolumens erleben. Andererseits sind derzeit vielfältige öffentliche Förderungen verfügbar, damit die grüne Transformation gelingen kann. Darüber hinaus sind für nachhaltige Projekte oder Unternehmen – und auch solche, die es werden wollen – aber auch vielfältige private Finanzierungsquellen verfügbar, wobei in vielen Fällen auch ein zusätzlicher Werbewert (ohne Greenwashing) generiert werden kann.

Jedenfalls bleibt es aber kaum einem Unternehmen erspart, sich mit den Vorgaben des Nachhaltigkeitsrechts zu befassen und sich über die laufenden Neuerungen in diesem Bereich zu informieren. Dies gilt – wie dargelegt – nicht nur für unmittelbar betroffene Unternehmen, sondern auch für deren Lieferanten. Dabei ist zu beachten, dass die Vorbereitung auf die in den kommenden Monaten und Jahren in Kraft tretenden (weiteren) Regelungen erhebliche Zeit in Anspruch nehmen kann, da für deren Einhaltung zahlreiche Informationen einzuholen und sowohl technische als auch vertragliche Grundlagen zu schaffen sind.

⁷⁹ ÖBFA, Bundesschatz, <https://www.bundesschatz.at/> (abgefragt 27. 11. 2024).

⁸⁰ Wiener Börse, Vienna ESG Segment, [wienerborse.at/listing/anleihen/vienna-esg-segment/](https://www.wienerborse.at/listing/anleihen/vienna-esg-segment/) (abgefragt 27. 11. 2024).

⁸¹ BMK, Österreichisches Umweltzeichen – Finanzprodukte, [umweltzeichen.at/de/produkte/finanzprodukte](https://www.umweltzeichen.at/de/produkte/finanzprodukte) (abgefragt 27. 11. 2024).

⁸² Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 – WAG 2018 BGBl I 2017/107.

⁸³ Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994 BGBl 1994/194.

⁸⁴ ESMA, Leitlinien zu Fondsamen, die ESG oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden, 21. 8. 2024, ESMA34 – 1592494965-657.

⁸⁵ Vgl. *Kommenda/Toman*, „Die Rechtsprechung wird nachhaltigkeitsfreundlicher“, Aufsichtsrat aktuell 2022, 124.



DOMINIK PRANKL

Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Partner der Rosenauer Prankl Barrett Rechtsanwälte OG, die im Verfahren als Antragstellerin auftrat.

2025/40

Besitzstörung, „Prozessfinanzierung“ und quota litis

Eine Besprechung des „ZUPF DI“ II-Beschlusses des OGH

Der OGH stellt in 4 Ob 144/24s¹ – in konsequenter Fortführung und Festigung seiner bisherigen Rsp – klar, dass auch ein Prozessfinanzierer dem *Quota-litis*-Verbot unterliegt, wenn er Rechtsberatung erteilt oder Einfluss auf die Verfahrensführung nimmt. Der Beitrag analysiert diese wettbewerbsrechtliche Entscheidung und zeigt auf, dass bei der „Finanzierung“ von Besitzstörungsverfahren stets Rechtsberatung erteilt und (unzulässiger) Einfluss auf das Mandat genommen wird. Die Entscheidung dürfte das Ende des Geschäftsmodells von „ZUPF DI“ und anderen „Besitzschutzunternehmen“ mit vergleichbarem Angebot einläuten.

I. DAS GESCHÄFTSMODELL VON „ZUPF DI“

Seit geraumer Zeit sorgt das Unternehmen „ZUPF DI“ in der (auch medialen) Öffentlichkeit für Aufmerksamkeit und die Geschäftstätigkeit des Unternehmens bei Betroffenen für Unbehagen. ZUPF DI bietet Dienstleistungen im Bereich des Besitzschutzes an. Gestörte Besitzer können über ein Online-Formular auf der Webseite www.zupfdi.at (potenzielle) Besitzstörungen melden und Beweismittel (Fotos) hochladen. ZUPF DI organisiert in weiterer Folge die Abmahnung der Störer. Ursprünglich versendete ZUPF DI die Abmahnschreiben selbst (unter Berufung auf eigene Aktivlegitimation infolge – freilich unwirksamer – Mitbesitzeinräumung²). Nachdem der OGH³ dieses Vorgehen in einem von der RA-Kanzlei des Verfassers angestrebten wettbewerbsrechtlichen Verfahren wegen Eingriffs in den **Vorbehaltbereich der Rechtsanwälte (§ 8 RAO)** untersagte („verdeckte Parteienvertretung“), stellte die Plattform ihr Geschäftsmodell um. ZUPF DI tritt nunmehr als Akquisiteur, Vermittler und Finanzierer von Besitzstörungsverfahren auf. Der gestörte Besitzer meldet online eine (vermeintliche) Besitzstörung. Sodann wird der Fall nach entsprechender „Aufbereitung“ an einen Partneranwalt weitergeleitet. Dieser unterbreitet dem Störer im Namen des gestörten Besitzers ein „*privatautonomes Angebot zum Verzicht auf das Recht zur Klagsführung wegen Besitzstörung*“: Der Störer wird vor die Wahl gestellt, entweder binnen kurzer Frist € 395,- zu zahlen (wobei mit der Zahlung im Wege der Realannahme auch eine strafbewehrte Unterlassungserklärung einhergehen soll) oder sich mit einer Besitzstörungsklage konfrontiert zu sehen.⁴ Im Fall der Zahlung wird der Betrag im Verhältnis 50 zu 50 zwischen dem gestörten Besitzer und ZUPF DI geteilt. Die Rechtsdurchsetzungskosten trägt ZUPF DI. Erfolgt keine Zahlung durch den Störer, wird die Besitzstörungsklage erhoben, wobei der gestörte

Besitzer von ZUPF DI von sämtlichen Kosten freigestellt wird. Vor diesem Hintergrund will sich ZUPF DI nunmehr als Prozessfinanzierer sehen.

II. VERFAHRENSGANG

1. Sicherungsantrag und unterinstanzliche Entscheidungen

Die RA-Kanzlei des Verfassers monierte auch das neue Geschäftsmodell von ZUPF DI.⁵ Da sich das Unternehmen in seinen AGB insb das Recht vorbehalte, den Partneranwälten im Namen der gestörten Besitzer mandatsbezogene Weisungen zu erteilen und diesen gegenüber rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben, liege abermals eine **verdeckte Parteienvertretung** vor, die gem § 8 RAO unzulässig sei (Vorsprung durch Rechtsbruch iSd § 1 UWG). Aufgrund dieser Vertragsgestaltung sei ZUPF DI weiterhin „*Herr des Verfahrens*“, dem die strategische Mandatssteuerung obliege. Damit unmittelbar zusammenhängend wurde die Entgeltvereinbarung (50/50-Aufteilung) angegriffen: Solange **Einfluss auf das (Abmahn-)Mandat** genommen werde, sei ZUPF DI – wenn auch unzulässigerweise – als „Rechtfreund“ tätig und daher an das **Quota-litis-Verbot** (§ 879 Abs 2 Z 2 ABGB) gebunden.

Dem auf Unterlassung von Weisungen gegenüber den Partnerrechtsanwälten gerichteten Sicherungsbegehren gab das HG Wien⁶ rechtskräftig statt. Der auf Unterlassung des *Quota-litis*-Entgelts gerichtete Sicherungsantrag wurde vom ErstG demgegenüber (begründungslos) abgewiesen. Dem dagegen erhobenen Rekurs der Antragstellerin gab das OLG Wien⁷ Folge und es erließ folgende eV:

„Die Erstantragsgegnerin ist schuldig, im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen, dass sie sich im Rahmen der Erbringung außergerichtlicher rechtlicher Beratungsleistungen für die Vermittlung von Mandanten, die Besitzschutzansprüche

¹ ZVR 2024/210 (Danzl) = Zak 2024/593 (Kolmasch).

² Siehe etwa Kodek, Besitzstörung als „Kostenfalle“? – Zu den Grenzen des Besitzschutzanspruchs, Zak 2024, 88.

³ OGH 4 Ob 5/24z.

⁴ Vgl zu den Methoden von „Besitzschutzunternehmen“ aus jüngerer Zeit auch Prankl, Abmahnungen bei Besitzstörungen: Auswege aus der „Kostenfalle“, ZVR 2024, 315; ferner (mit rechtspolitischem Vorschlag) Prankl, Ein Mandatsverfahren für Besitzstörungen, *ecolex* 2024, 939 ff.

⁵ Aus Vereinfachungsgründen wird weiterhin die Unternehmensbezeichnung verwendet, wiewohl der Unternehmensträger anlässlich der Umstellung des Geschäftsmodells ausgewechselt wurde. Die Erstantragsgegnerin im Verfahren war die „ZD LEGALTECH SOLUTIONS LTD“.

⁶ HG Wien 22. 4. 2024, 20 Cg 16/24t.

⁷ OLG Wien 18. 7. 2024, 2 R 95/24s.

geltend machen wollen, ein Erfolgs- und Vermittlungshonorar ausbedingt, das in einem Prozentsatz der von (potenziellen) Besitzstörern vereinnahmten Zahlungen, gleich welcher Bezeichnung oder Widmung (zB Pauschalbeträge für Klagsverzichte, Ersatz der Rechtsdurchsetzungskosten), besteht. Verboten sind auch gleichartige Verhaltensweisen, wie etwa das Ausdrücken des Erfolgs- und Vermittlungshonorars in absoluten Zahlen, sofern sich das Entgelt nicht am Aufwand für die Vermittlung orientiert. Verboten ist weiters das Anbieten und Bewerben der in den Sätzen 1 und 2 genannten Entgeltvereinbarungen.“

Gegen diesen Beschluss richtete sich der ordentliche Revisionsrekurs von ZUPF DI. Es würden keine anwaltlichen Leistungen erbracht. Bloße Prozessfinanzierer unterlägen nicht dem *Quota-litis*-Verbot.

2. OGH 4 Ob 144/24s: Prozessfinanzierung und pactum de quota litis

Der OGH wies den Revisionsrekurs mangels erheblicher Rechtsfrage als unzulässig zurück. Der Sachverhalt lasse sich anhand bestehender Judikatur lösen. Selbst wenn man sich der Ansicht von ZUPF DI anschließe, dass als Prozessfinanzierer agiert werde, läge – so der OGH – keine unvertretbare Rechtsansicht des RekG vor: Nach neuerer Rsp beschränke sich der Begriff des „Rechtsfreunds“ iSd § 879 Abs 2 Z 2 ABGB nicht ausschließlich auf Rechtsanwälte oder sonstige Personen, für die – den anwaltlichen Standespflichten vergleichbare – Standesregeln bestehen. Auch ein Prozessfinanzierer könne dem Verbot unterliegen, wenn er seinem Kunden **Rechtsberatung** erteilt oder versucht, **Einfluss auf die Verfahrensführung** durch den Anwalt zu nehmen (4 Ob 180/20 d).

Die Ansicht des RekG, dass ZUPF DI angesichts des festgestellten **Weisungsrechts**, der **Entbindung der Partneranwälte** von der anwaltlichen **Verschwiegenheitspflicht** gegenüber ZUPF DI und der ausbedungenen **Möglichkeit**, gegenüber den Rechtsanwälten **rechtsgeschäftliche Erklärungen** als Vertreter der Kunden abgeben zu dürfen, „*Herr des Verfahrens*“ zur Durchsetzung der Besitzstörungsansprüche sei, bedürfe keiner Korrektur. Die Pflicht der Partnerrechtsanwälte, die Interessen ihrer Mandanten umfassend wahrzunehmen (§ 9 Abs 1 RAO), sei damit deutlich eingeschränkt gewesen.

III. KRITISCHE WÜRDIGUNG

1. Konsequente Fortführung der Rsp zum *Quota-litis*-Verbot für Nichtanwälte

Die Entscheidung des OGH überrascht nicht; sie fügt sich nahtlos in die jüngere Judikatur zur Erstreckung des *Quota-litis*-Verbots auf Nichtanwälte ein:

In 4 Ob 14/18i wurde vom OGH überzeugend herausgearbeitet, dass nicht nur die traditionellen Rechtsberufe (Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer etc) dem Verbot unterliegen, sondern auch jene Akteure, die sich – ohne dazu berechtigt zu sein – **als Rechtsfreunde gerieren**. Der OGH distanzierte sich mit dieser Entscheidung endgültig von der (historisch zutreffenden⁸) rein standesrechtlichen Deutung des Verbots und wählte einen teleologischen Ansatz,⁹ wobei der Normzweck in der Verhinderung der Ausbeutung des Klienten liegt, der die Rechtsdurchsetzungsrisiken nicht ausreichend beurteilen kann.¹⁰ Der OGH hatte bereits in 4 Ob 81/99m eine Tendenz in diese Richtung erkennen lassen, damals aber noch zurückhaltender auf Rechtsscheinerwägungen abgestellt.¹¹

Der rezenten Entscheidung 4 Ob 5/24z („ZUPF DI“ I) ist ferner zu entnehmen, dass auch derjenige (unzulässigerweise) als Rechtsfreund agiert, der Dritte berufsmäßig bei der Durchsetzung von Rechtspositionen „unterstützt“, ohne nach außen als Vertreter aufzutreten („verdeckte Parteienvertretung“). Die Erkenntnis, dass auch die verdeckte Parteienvertretung von § 8 RAO erfasst bzw für Nichtanwälte durch diese Bestimmung verboten ist, ist im Übrigen keineswegs neu. Schließlich entspricht es etwa gefestigter Auffassung, dass der Rechtsanwaltsvorbehalt nicht durch „**verstellte Zessionen**“ umgangen werden darf.¹²

Aus 4 Ob 180/20 d konnte überdies schon bisher zwanglos der Umkehrschluss gezogen werden, dass auch Prozessfinanzierern (sollte man ZUPF DI tatsächlich als solchen einstufen, woran selbst der OGH zweifelte) Streitanteilsvereinbarungen iSd § 879 Abs 2 Z 2 ABGB jedenfalls dann versagt sind, wenn Einfluss auf die Verfahrensführung genommen wird. Vor dem Hintergrund des festgestellten (und unbekämpft gebliebenen) **Weisungsrechts** von ZUPF DI gegenüber den Partneranwälten war die Zurückweisung des Revisionsrekurses daher vorhersehbar. Es handelt sich geradezu um das Lehrbuchbeispiel einer ungebührlichen Einflussnahme auf das Mandat. Der ordentliche Revisionsrekurs war vom RekG freilich zugelassen worden.

2. Kapitalisierung von Besitzschutzansprüchen und Einflussnahme auf das Mandat

Die Einflussnahme auf das Mandat konnte im konkreten Fall unmittelbar am (ausdrücklich in den AGB vereinbarten) und daher sehr exponierten Weisungsrecht von ZUPF

⁸ E. Wagner, Rechtsprobleme der Fremdfinanzierung von Prozessen, JBl 2001, 428 f.

⁹ Dies positiv würdigend Kronthaler, Zur Reichweite des „Quota-litis-Verbots“, Zak 2020, 416.

¹⁰ Vgl RIS-Justiz RS0111489; ferner Werderitsch, Rechtsdurchsetzung durch Legal-Tech-Plattformen, Zak 2022, 188.

¹¹ Diese Entscheidung bereits extensiv iSv 4 Ob 14/18i interpretierend Krejci, Gilt das Quota-litis-Verbot auch für Prozessfinanzierungsverträge? ÖJZ 2011, 346.

¹² OGH 1 Ob 63/63; aus jüngerer Zeit ferner 4 Ob 132/22y; Konecny in *Fasching/Konecny*³ II/1 Art IV EGZPO Rz 86 (Stand 1. 9. 2014, rdb.at); explizit auf „*verstellte Zessionen*“ Bezug nehmend § 1 WinkelschreibereiVO.

DI gegenüber den Partnerrechtsanwälten festgemacht werden. Dass der Finanzierer der Durchsetzung von Besitzschutzansprüchen stets Einfluss auf die Mandatsausübung übt, folgt indes aus grundsätzlicheren Erwägungen:

Für die (gewerbliche) Prozessfinanzierung eignen sich ausschließlich vermögensrechtliche Ansprüche.¹³ Besitzschutzansprüche sind aber nicht auf Geld, sondern auf Unterlassung künftiger Störungen (und allenfalls auf Wiederherstellung des früheren Besitzstands) gerichtet.¹⁴ Geschäftsgrundlage von „Besitzschutzunternehmen“ wie ZUPF DI ist die **Kapitalisierung (Zweckentfremdung) von Besitzschutzansprüchen**.¹⁵ Finanzierungseignung¹⁶ besteht nämlich nur, wenn der Störer bereit ist, dem gestörten Besitzer sein Klagsrecht (im Rahmen eines Vergleichs) finanziell abzulösen.

Es läge quer zu den Erwerbsinteressen des Prozessfinanzierers, wenn der Partneranwalt nach eingehender standesgemäßer **Erörterung der Mandanteninteressen** iSd § 9 Abs 1 RAO¹⁷ sich mit dem gestörten Besitzer darauf verständigt, dass ein Vergleichsangebot im konkreten Fall – etwa, weil man sich einem unbelehrbaren Dauerstörer gegenüber sieht, – unzumutbar ist, weshalb schnellstmöglich ein Exekutionstitel erwirkt werden soll. Ohne inhaltliche Determinierung der (außergerichtlichen) Verfahrensgestaltung würde das Geschäftsmodell nicht funktionieren. ZUPF DI möchte gestörte Besitzer nicht an Rechtsanwälte vermitteln, damit im Verhältnis zwischen Rechtsanwalt und Klienten in weiterer Folge erörtert wird, wie im jeweiligen Einzelfall interessengerecht auf eine Besitzstörung reagiert werden soll. Vielmehr erfolgt die **Vermittlung unter Übernahme des Rechtsdurchsetzungsrisikos unter der Prämisse, dass der Partneranwalt „Pauschalbeträge für Klagsverzichte“ fordert, vereinnahmt und 50% dieser Beträge als Entgelt an ZUPF DI abführt**. Die inhaltliche Mandatssteuerung im soeben beschriebenen Sinne ist für das Geschäftsmodell, wie es ua von ZUPF DI betrieben wird, sohin konstitutiv. Diese **generelle Weisung** bewirkt stets eine Einflussnahme auf die Verfahrensführung, die das Verbot der Streitanteilsvereinbarung schlagend werden lässt. Außerdem liegt darin ein Verstoß gegen § 8 RAO, weil durch die Festlegung dieser Mandatsausrichtung Rechtsberatung erteilt wird. Der Finanzierer legt dadurch im konkreten Einzelfall fest, wie der gestörte Besitzer zweckmäßigerweise seine Besitzrechte durchsetzen soll.

3. Grenzen der Einflussnahme des Prozessfinanzierers auf die Verfahrensgestaltung

Wiewohl iZm der Geltendmachung von Besitzschutzansprüchen – aus den unter Pkt III.2. dargelegten Erwägungen – ein *Quota-litis*-Entgelt des „Finanzierers“, der (jedenfalls im Geschäftsmodell von ZUPF DI) in Wahrheit der Organisator eines erfolgsabhängigen Abmahnwesens ist, iaR ausscheidet, bietet die OGH-Entscheidung Anlass, um über die

Grenzen zulässiger Einflussnahme von („echten“) Prozessfinanzierern auf die Mandatsausübung/Verfahrensgestaltung nachzudenken. Die Problematik ist doppelbödig: Überschreitet der Prozessfinanzierer die Grenze des Zulässigen, droht nicht nur die Nichtigkeit der *Quota-litis*-Entgeltvereinbarung,¹⁸ sondern liegt wohl in den meisten Fällen überdies ein Verstoß gegen § 8 RAO vor.

Gewisse Leitplanken wurden durch **4 Ob 180/20d** eingeschlagen. Dieser Entscheidung ist zu entnehmen, dass der Prozessfinanzierer noch nicht zum „Rechtsfreund“ iSd § 879 Abs 2 Z 2 ABGB wird, wenn er sich auf die Akquisition von Rechtsschutzsuchenden, die Prüfung von Unterlagen im Hinblick auf Vollständigkeit/Einhaltung von Formalia sowie die Einschätzung der Erfolgsaussichten beschränkt und in weiterer Folge keinen direkten Einfluss auf die Verfahrensgestaltung durch den beauftragten Rechtsanwalt nimmt.¹⁹ Zu beachten ist idZ aber, dass die **Erfolgsaussichtenprüfung** im Eigeninteresse des Prozessfinanzierers (Risikobeurteilung) erfolgt,²⁰ von der der Rechtssuchende bloß „*reflexartig profitiert*“.²¹ Eine individuelle Rechtsberatung darf damit nicht einhergehen. Die (sachliche) Akquisition von Rechtsschutzsuchenden²² und die Prüfung der Erfolgsaussichten zählen gewiss zum autochthonen Leistungsspektrum von Prozessfinanzierern. Die Vollständigkeitsprüfung von Unterlagen bewirkt demgegenüber für sich allein noch keine Rechtsberatung. Grds ebenso unproblematisch werden moderate Abstimmungsverpflichtungen hinsichtlich bedeutender Prozesshandlungen sein (va Vergleichsgenehmigung), insoweit sie unmittelbar finanzierungsrelevant sind.

Von der anderen Seite her angenähert, darf der Prozessfinanzierer – wie mit **4 Ob 144/24s** klargestellt wurde – jedenfalls keine Tätigkeiten entfalten, die zum traditionellen Leistungsspektrum der Rechtsanwälte zählen.²³ Er hat sich daher jeder Rechtsberatung und -vertretung zu enthalten. Hinsichtlich des Zwischenbereichs empfiehlt sich wohl die Auslotung der Grenzen anhand der **Fragestellung, ob der für den Rechtssuchenden einschreitende Rechtsanwalt**

¹³ *Fremuth-Wolf*, Prozessfinanzierung – kurz und bündig erklärt, *ecolx* 2022, 802; *Redl/Asil*, Prozessfinanzierung: Ein Schlupfloch im Regulierungsdschungel? *RdW* 2024, 17.

¹⁴ Zum Klagebegehren der Besitzstörungsklage s *Leupold* in *Kodek/Oberhammer*, ZPO-ON § 454 ZPO Rz 9 (Stand 9. 10. 2023, rdb.at). Das regelmäßig zusätzlich erhobene Feststellungsbegehren erfüllt im Übrigen keine eigene Besitzschutzfunktion (*Kodek* in *Klang*³ § 339 ABGB Rz 137).

¹⁵ Siehe zu dieser „*Raubrittermethode*“ etwa *Stowasser*, Besitzstörung an Parkplätzen, *ZVR* 2012, 52; *Prankl*, *ecolx* 2024, 939.

¹⁶ Zur mangelnden Finanzierungseignung von Feststellungs-, Unterlassungs- und Rechtsgestaltungsklagen s *Redl/Asil*, *RdW* 2024, 17.

¹⁷ Vgl etwa *RIS-Justiz* RS0038682 (zu § 9 RAO), wonach die Belehrung der meist rechtsunkundigen Mandanten zu den wichtigsten Aufgaben des Rechtsanwalts gehört.

¹⁸ Zu *Ex-tunc*-Nichtigkeit, Rückabwicklung gem § 877 ABGB und Anspruch auf angemessenes Entgelt s jüngst OGH 8 Ob 40/24a.

¹⁹ Vgl auch *Werderitsch*, *Zak* 2022, 188.

²⁰ *Werderitsch*, *Zak* 2022, 189.

²¹ *Ch. Müller/Rüffler*, Legal Tech und Winkelschreiberei, *AnwBl* 2023, 241 f; aA *Krejci*, *ÖJZ* 2011, 347, der darin bereits eine „*rechtsfreundliche*“ Tätigkeit sieht.

²² *Prodinger*, Zum erfolglosen Unterlassungs-eV-Antrag einer Rechtsanwaltskammer gegen einen Prozessfinanzierer wegen Verstoß gegen das *Quota-litis*-Verbot, *Zak* 2021, 189.

²³ Siehe auch *Werderitsch*, *Zak* 2022, 188 f.

das Mandat unbeeinträchtigt nach Maßgabe der Kardinalpflichten des § 9 RAO, dh ausschließlich im Mandanteninteresse, ausüben kann. In diese Richtung dürfte auch der OGH tendieren (s oben Pkt II.2.) Andernfalls verschmelzen Finanzierungs- und Vertretungsfunktion, was auf eine Umgehung des § 879 Abs 2 Z 2 ABGB hinausläufe.²⁴

Unbeeinträchtigte Mandatsausübung wird mit *Wagner*,²⁵ *Prodingner*²⁶ und *Scheuba*²⁷ etwa dann zu verneinen sein, wenn dem Rechtsschutzsuchenden vorgegeben wird, mit einem bestimmten Partneranwalt des Prozessfinanzierers zusammenzuarbeiten. Eine ständige Geschäftsbeziehung zwischen Rechtsanwalt und Finanzierer birgt nämlich die Gefahr wirtschaftlicher Abhängigkeit, bei der eine Pflichtenvernachlässigung gegenüber dem Mandanten droht.²⁸ Die gegenteilige Sichtweise von *Werderitsch*,²⁹ wonach mit einer (Rahmen-)Vereinbarung zwischen Prozessfinanzierer und „Vertragsanwalt“ keine inhaltliche Einflussnahme auf das Verfahren einhergehe, erscheint demgegenüber zu formal. Durch die wirtschaftliche Abhängigkeit, die mit einem bestimmten Auftragsvolumen einhergeht, wird der Rechtsanwalt bei der gebotenen typisierenden Betrachtung zum „Diener zweier Herren“, was ihm eine Mandatsausübung iS der Kardinalpflichten des § 9 RAO erschweren kann.

Wie die vorliegende Entscheidung zeigt, ist auch die (vertragliche) Entbindung des Rechtsanwalts von der **Verschwiegenheitspflicht** gegenüber dem Prozessfinanzierer problematisch, wobei die Entscheidung offenlässt, ob auch dieser Umstand allein für die Aktivierung des *Quota-litis*-Verbots ausreichen würde. Im konkreten Fall hatte die Entbindung insofern dienenden Charakter, als sie die Mandatssteuerung durch ZUPF DI ermöglichen sollte. Freilich werden bereits durch die Entbindung von der Verschwiegenheit selbst Kommunikationskanäle zwischen Rechtsanwalt und Prozessfinanzierer eröffnet, die eine potenzielle Einfallspforte für die Preisgabe der Mandanteninteressen sind.³⁰ In der Diskussion um Prozessfinanzierung und Legal Tech wird indes oft vernachlässigt, dass dem Rechtsanwalt ausschließlich die Mandanteninteressen und nicht die Interessen des Prozessfinanzierers anvertraut sind.³¹ Diese Interessen verlaufen nicht durchwegs kongruent. Schon aus diesem Grund ist die Sicherstellung eines Vertraulichkeitskreises³² im Verhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandanten geboten. Den legitimen Interessen des Prozessfinanzierers wird durch etwaige Berichtspflichten mE ausreichend Rechnung getragen. Die kategorische Entbindung von der Verschwiegenheit bereitet hingegen nicht nur den Boden für ausdrückliche, sondern auch für allerlei suggestive Einflussnahmen. Dass der Rechtsanwalt verpflichtet ist, Versuche der Einflussnahme zurückzuweisen,³³ ändert nichts an dieser Gefahrenlage. Vor diesem Hintergrund neige ich dazu, bereits in der vertraglichen Entbindung des Rechtsanwalts von der Verschwiegenheitspflicht zugunsten des Prozessfinanzierers eine „Einflussnahme“ iSd Entscheidung 4 Ob 144/24 s zu sehen.

IV. RESÜMEE UND AUSBLICK

Mit 4 Ob 144/24s festigt der OGH seine Rsp zur Erstreckung des *Quota-litis*-Verbots auf Nicht-Rechtsanwälte. Normzweck des § 879 Abs 2 Z 2 ABGB ist in erster Linie der Schutz des Mandanten vor Übervorteilung infolge Informationsasymmetrie hinsichtlich der Einschätzung der Chancen und Risiken der Rechtsdurchsetzung. Diese Gefahr besteht ebenso (umso eher?) bei der Erbringung von – auch außergerichtlichen – Rechtsdienstleistungen durch Nichtberechtigte. Auch Prozessfinanzierer, die Rechtsberatung erteilen oder Einfluss auf die Verfahrensgestaltung nehmen, unterliegen daher dem Verbot. Diese Kriterien sind jedenfalls dann erfüllt, wenn sich der Prozessfinanzierer das Recht vorbehält, dem Partneranwalt Weisungen zu erteilen, im Namen des Rechtsschutzsuchenden rechtsgeschäftliche Erklärungen gegenüber dem Partneranwalt abzugeben, und idZ eine Entbindung des Partneranwalts von der Verschwiegenheit gegenüber dem Prozessfinanzierer erfolgt.

Noch nicht berücksichtigt konnte der OGH, dass bei der Finanzierung von Besitzschutzansprüchen stets Rechtsberatung erteilt bzw Einfluss auf das Mandat genommen wird, weil vom Finanzierer (richtig: Organisator des erfolgsabhängigen Abmahnwesens) stets vorgegeben wird, das Mandat in spezifischer – quer zum gesetzlichen Konzept liegender – Weise auszuüben (Ablöse des Rechts auf Klagsführung statt Erwirkung eines Unterlassungstitels). Spinnt man 4 Ob 144/24s in diesem Sinne fort, wird den gängigen *Quota-litis*-Modellen von „Besitzschutzunternehmen“, von denen ZUPF DI das exponierteste, aber keineswegs das einzige ist, die Grundlage entzogen.

Dessen ungeachtet sollte der Missbrauch des Besitzschutzes zur Verfolgung sachfremder Interessen, der wohl hauptverantwortlich dafür ist, dass der Anfall an Besitzstörungsklagen bei Wiener Gerichten von 2013 bis 2023 um fast 75% zugenommen hat,³⁴ zum Anlass genommen werden, gesetzgeberisch aktiv zu werden. Diesbezüglich habe ich jüngst an anderer Stelle³⁵ für die Einführung eines Mandatsverfahrens für Besitzstörungen plädiert.

²⁴ E. Wagner, JBl 2001, 434.

²⁵ E. Wagner, JBl 2001, 433f.

²⁶ Prodingner, Der „Rechtsfreund“ (§ 879 Abs 2 Z 2 ABGB) im Zusammenhang mit Prozessfinanzierung, Zak 2021, 130.

²⁷ Fister in *Murko/Nunner-Krautgasser*, Anwaltliches und Notarielles Berufsrecht (2002) § 16 RAO Rz 9.

²⁸ E. Wagner, JBl 2001, 433f.

²⁹ Werderitsch, Zak 2022, 189.

³⁰ Zum Schutzzweck der anwaltlichen Verschwiegenheit (Wahrung der Parteiinteressen) exemplarisch Lehner in *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹¹ § 9 Rz 24 (Stand 1. 11. 2022, rdb.at).

³¹ Redl/Astl, Prozessfinanzierer im Regulierungsvakuum? RdW 2023, 323; vgl auch Oberhammer, Sammelklage, quota litis und Prozessfinanzierung, ecolex 2011, 978.

³² Zur besonderen Bedeutung dieses Vertraulichkeitskreises s etwa Scheuba in *Murko/Nunner-Krautgasser*, Anwaltliches und Notarielles Berufsrecht (2002) Vor §§ 8–10 RAO Rz 9.

³³ Vgl Krejci, ÖJZ 2011, 349.

³⁴ Pflügl, Neue Mittel gegen Parkplatzabzocke? Der Standard 2024/2532100.

³⁵ Prankl, ecolex 2024, 941f.



Ein gutes Fundament!

- elektronische Abwicklung von Bauverfahren
- Verschärfungen der Folgen bei Verwaltungsübertretungen
- Einschränkungen bei touristischen Kurzzeitvermietungen („AirBnB“)
- Neuerungen betreffend Ausbau von Photovoltaik, Dach- und Fassadenbegrünung, Entsiegelung sowie Altbauschutz

Cech/Pallitsch/Moritz
BauO Wien

7. Auflage 2024. XXXVI, 972 Seiten. Geb.
ISBN 978-3-214-25963-1

148,00 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 



Das Arbeitsrecht als Standortfaktor

- Vergleich österreichisches & deutsches Arbeitsrecht
- Gemeinsamkeiten und Unterschiede
- Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen in Österreich

Auer-Mayer/Baringer
Standortfaktor Arbeitsrecht

2024. XXXVIII, 238 Seiten. Geb.
ISBN 978-3-214-25894-8

64,00 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 

**102 Im Gespräch**

Herausforderungen im Ermittlungsverfahren

105 Legal Tech & Digitalisierung

Neues aus dem Arbeitskreis IT und Digitalisierung

107 Strategie & Prozessmanagement

Eine starke Marke aufbauen – Der Golden Circle von *Simon Sinek*

109 Termine**111 Chronik**

CEPEJ Evaluation Report

Women in Law Mentoring Programm

Plenarversammlung der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer

Plenarversammlung der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer

Juristenball 2025

Steirische Bau- und Raumordnung kompakt erklärt

122 Aus- und Fortbildung**128 Rezensionen****135 Zeitschriftenübersicht**

Im Gespräch

Herausforderungen im Ermittlungsverfahren

Die Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte hat mit Mag.^a Elena Haslinger seit Mai 2024 eine neue Präsidentin. Im Gespräch mit Mag. Christian Moser nimmt sie zu den immer komplexer werdenden Ermittlungsverfahren, ausufernden Informations- und Berichtspflichten sowie der damit verbundenen Notwendigkeit nach mehr Personal Stellung.

2025/41

Das Kriminalitätsaufkommen verlagert sich zunehmend ins Internet. Was bedeutet das für die staatsanwaltschaftliche Ermittlungsarbeit?

Wir stehen bei Fällen mit Cybercrime-Bezug vor sehr großen Herausforderungen. Das hat damit zu tun, dass viele dieser Fälle einen Auslandsbezug haben. Problematisch ist, dass die Zusammenarbeit selbst in der EU noch immer langsam läuft. In bestimmten Ländern, wie etwa Frankreich oder den Niederlanden, gibt es lange Wartezeiten, bis unsere Rechtshilfeersuchen bearbeitet werden. Das hemmt uns natürlich und hat direkten Einfluss auf die Dauer der Ermittlungsverfahren.

Wir sind auch damit konfrontiert, dass diese Fälle sehr oft ein Sonderwissen erfordern. Man muss eigentlich eine Spezialausbildung haben, etwa hinsichtlich Anonymisierungstools, Verschlüsselungssoftware oder Kryptowährungen. Das ist kein Wissen, das jeder automatisch mitbringt, sondern das muss man sich anlernen. Wir stehen vor der Herausforderung, dass wir viel Personal schulen müssen und gleichzeitig die Anfallszahlen und damit die Arbeitsbelastung immer weiter steigen.

Wie sieht die Zusammenarbeit mit internationalen Behörden aus? Trägt die Globalisierung zu einer Verbesserung der Aufklärungsquote bei?

Positiv ist, dass es im EU-Raum Regelungen für eine enge Zusammenarbeit gibt, etwa die Europäische Ermittlungsanordnung, die die Rechtshilfe beschleunigt. Auf der anderen Seite beobachten wir, dass die Zusammenarbeit mit Drittländern nicht oder nur sehr schleppend funktioniert. Die Zusammenarbeit mit den USA, wenn wir etwa auf Daten angewiesen sind, die von Meta verwaltet werden, funktioniert beispielweise weniger gut. Bis Datenherausgaben erfolgen, dauert es oft Monate bis Jahre.

Es ist zwar ein Übereinkommen mit den USA in Ausarbeitung, das solche Diensteanbieter zeitnah zur Datenherausgabe verpflichten soll. Das ist aber noch nicht umgesetzt. Im Moment sind wir damit konfrontiert, dass Täter oft im Ausland und sehr professionell und arbeitsteilig agieren, und sie dadurch einen Vorsprung haben, weil sie für uns nicht oder nur sehr schwer greifbar sind.



Wir können die organisierte Kriminalität derzeit nicht überwachen.

Wollen Sie Messenger-Dienste überwachen lassen?

Ganz ehrlich: Ja. Wir sehen einfach in der täglichen Praxis, dass es das braucht. Wenn man sich überlegt, wie wenig SMS man schreibt, wie wenig oft man die klassische Telefonie verwendet, dann ist es, glaube ich, ein zeitgemäßer Schritt, da nachzuziehen und die Überwachung von Messengerdiensten zu ermöglichen.

Die organisierte Kriminalität oder besonders schwerwiegende Straftaten mit Terrorbezug spielen sich oft direkt neben uns ab und wir bekommen es gar nicht mit. Die Auswertungen von Daten auf sichergestellten Mobiltelefonen zeigen, dass von den Tätern sehr offen und klar kommuniziert wird, Pläne geschmiedet werden, und unter Umständen Anleitungen zum Bombenbau ausgetauscht werden. Das passiert in Wahrheit direkt vor unserer Nase und wir haben keine Möglichkeit, das zu überwachen.

Ich verstehe die Bedenken, die damit einhergehen. Ich glaube aber, dass der technische Fortschritt auch eine Abgrenzbarkeit ermöglicht. Es gibt ja andere Länder im EU-Raum,

beispielsweise Deutschland, wo das grundrechtskonform geregelt wurde, und ich bin optimistisch, dass das auch in Österreich möglich ist.



Durch ein VfGH-Erkenntnis (G 352/2021) ist eine Neuregelung der Beschlagnahme von Datenträgern und Daten notwendig geworden. Wie zufrieden sind Sie mit der vorgeschlagenen Regelung?

Mit dem ersten Entwurf waren wir sehr unzufrieden, weil darin Regelungen enthalten waren, die nicht praktikabel und aus unserer Sicht auch nicht verfassungskonform waren. Das hat insbesondere die vorgesehene Trennung betroffen, wonach die Sicherung und Aufbereitung von Datenträgern ausschließlich von einer speziellen IT-Forensik-Einheit der Polizei vorgenommen werden sollte und dieser Bereich des Ermittlungsverfahrens völlig von der Staatsanwaltschaft abgekapselt werden sollte. Damit wäre dieser Bereich des Ermittlungsverfahrens der Kontrolle der Justiz entzogen gewesen. Das haben wir sehr kritisch gesehen und auch in unserer schriftlichen Stellungnahme moniert, dass eine derartige Regelung aus unserer Sicht nicht verfassungskonform wäre.

Das war auch der Knackpunkt, woran die politische Einigung lange Zeit gescheitert ist.

Welche weiteren Reformen im Bereich des Ermittlungsverfahrens wünschen Sie sich in der nächsten Legislaturperiode?

Wir fordern schon seit geraumer Zeit, sich der Diskussion zu stellen, inwiefern und inwieweit die Strafprozessordnung zukunftsfit ist und welche Reformen es braucht, damit sie das wird. Die Diskussionen beschränken sich bislang auf einzelne Aspekte wie zB die Handy-Sicherstellung. Die Strafprozessordnung kommt aber aus einer Zeit, in der die Digitalisierung noch nicht so fortgeschritten war, und es bedürfte großflächigerer Anpassungen. Das beginnt bei neuen Ermittlungsmaßnahmen, wie die Überwachung von Messengerdiensten, oder die Online-Durchsuchung und reicht hin bis zum Rechtsmittelverfahren.

Generell bemerken wir, dass Gesetzesreformen immer kleinteiliger und komplexer werden und wir immer weniger Zeit für unsere Kernaufgaben haben, nämlich die Leitung

des Ermittlungsverfahrens und die Aufklärung von Straftaten.

Wir sind mit vielen anderen Dingen beschäftigt, wie Akteneinsichtersuchen von anderen Behörden und Verfahrensparteien im Lichte des Datenschutzes zu behandeln. Das Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024 wird noch mehr dieser Aufgaben für uns bringen, wie etwa Verständigungs- und Informationspflichten oder Antrags- und Löschrechte der Parteien. Wir sehen uns da mit einer Mammutaufgabe konfrontiert, weil auch das Personal fehlt.



Brigitte Bierlein forderte 2001 als Präsidentin der Staatsanwälte-Vereinigung eine Verdoppelung der damals rund 200 Planstellen. Heute gibt es 450 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Warum sind das immer noch nicht genug?

Weil die Dinge nicht einfacher, sondern komplexer werden. Jedes Jahrzehnt bringt technische Fortschritte mit sich, auf die man reagieren muss. Und damit auch die Rechte aller Parteien im Verfahren gewahrt werden können, gehen damit auch Pflichten einher. So ist der Rechtsschutz ausgebaut worden, die Informationsrechte und Verständigungspflichten sind erweitert worden – um all dem gerecht zu werden, müssen die Staatsanwaltschaften mit genügend Personal ausgestattet werden.

Früher sind Straftaten in der Regel von Inländern im Inland begangen worden. Heute spielt sich vieles im Ausland ab, oft sind Kryptowährungen beteiligt und häufig gibt es Versuche, durch viele Transaktionen Geldflüsse zu verschleiern. All das sind Dinge, die uns immens fordern und für die es Sonderwissen braucht, um dem überhaupt nachzugehen und beurteilen zu können, wo und wie zielgerichtete Ermittlungen möglich sind.

Sie haben Kritik am Bericht der von der Justizministerin eingesetzten Untersuchungskommission zur Aufklärung des Verdachts der politischen Einflussnahme auf die österreichische Justiz geäußert. Was stört Sie konkret daran?

Wir haben nicht den Bericht per se kritisiert, sondern uns ist es um die pauschalierende Medienberichterstattung im Zusammenhang mit dem Kommissionsbericht gegangen.

Es gab in diesem Zusammenhang doch sehr markige Überschriften wie „die Zwei-Klassen-Justiz“ und „verheerende Zustände in der Justiz“ und auch die Schulnote 4 bis 5 war ein Thema ... Wogegen wir uns als Standesvertretung verwehren, ist, dass die ganze Justiz, auch die Staatsanwaltschaft per se und über alle Instanzen über einen Kamm geschert werden und es so dargestellt wird, als wäre politische Einflussnahme ein Problem der gesamten Justiz.

Die pauschalierende Medienberichterstattung weckt Misstrauen in der Bevölkerung.

Mir ist es wichtig zu betonen, dass die Untersuchungskommission einen eingeschränkten Untersuchungsauftrag hatte, dem sie nachgekommen ist. Als Standesvertretung begrüßen wir es, wenn Anreize oder Ideen da sind, wie man das System verbessern kann. Daran wollen wir uns auch gerne beteiligen.

Es ist aber auch wichtig zu betonen, dass die Kolleginnen und Kollegen, die unter hohem Druck exzellente Arbeit leisten, vom Prüfungsgegenstand des Kommissionsberichts nicht umfasst waren. Das ist in der Medienberichterstattung viel zu kurz gekommen.

Eine generalisierende Zuschreibung, wie „Zwei-Klassen-Justiz“, bewirkt ein Misstrauen der Bevölkerung in die Justiz und kann den Rechtsstaat destabilisieren, wenn man das so stehen lässt.

Gibt es dennoch auch Learnings aus dem Bericht? Den Staatsanwaltschaften wurden darin „Führungsdefizite“ und „Intransparenz“ vorgeworfen ...

Ein Kritikpunkt der Untersuchungskommission waren die Berichtspflichten, nämlich dass ein „30-Augen-Prinzip“ herrsche. In diesem Zusammenhang muss man bedenken, dass die Staatsanwaltschaften nur ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen. Es ist gesetzlich vorgesehen, dass wir in clamorösen Causen Berichte an die Oberstaatsanwaltschaft und das Justizministerium zu erstatten haben. Wenn man das nicht möchte, weil man der Meinung ist, das könnte den Eindruck einer Zwei-Klassen-Justiz erwecken, dann ist der Gesetzgeber gefragt. Es den Staatsanwaltschaften anzukreiden, dass Berichte verfasst werden, halte ich für falsch. Wir entsprechen nur unserem gesetzlichen Auftrag. Es ist wichtig, über die Ergebnisse, die die Kommission präsentiert hat, zu diskutieren. Das wird Sache der neuen Justizministerin oder des neuen Justizministers sein. Dazu ist leider jetzt keine Zeit geblieben, aber ich denke, man sollte sich diesem Diskussionsprozess stellen.

Sie engagieren sich in einem verhältnismäßig jungen Alter, in dem andere noch an ihrer eigenen Karriere basteln, in der Standesvertretung. Welche Motivation ist dafür ausschlaggebend?

Ich halte es für sehr wichtig, dass in der Standesvertretung viele Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vertreten sind, die in der ersten Instanz tätig sind, weil man in der täglichen Praxis sieht, wo es Probleme gibt. Mich freut es, wenn ich zumindest versuchen kann, etwas zu verändern und ich unsere Positionen in Verhandlungen einbringen und aufzeigen kann, wo die Problematiken für die Staatsanwaltschaften liegen.

Die Strafprozessrechtsreform ist dafür ein sehr gutes Beispiel: Wenn neue Aufgaben im Gesetz verankert werden, wie zum Beispiel im Rahmen der StPO-Reform eine neue Ermittlungsmaßnahme, viele Verständigungspflichten und Informationsrechte, muss auf der anderen Seite auch das Personal dafür vorhanden sein, damit die Staatsanwaltschaften diesen Aufgaben nachkommen können. Es reicht nicht, es nur ins Gesetz zu schreiben und es den Staatsanwaltschaften zu überlassen, ob sie dem irgendwie entsprechen können oder nicht. Die Kolleginnen und Kollegen sind jetzt schon an der Belastbarkeitsgrenze.



Mag.ª Elena Haslinger, geb 1988 in Vöcklabruck; studierte Rechtswissenschaften in Linz und Wien, 2017–2019 Staatsanwältin der StA Wien, seit 2019 Staatsanwältin der StA Salzburg und 2021–2024 Leiterin deren Medienstelle, seit 2022 im Vorstand der Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, ab 2023 Vizepräsidentin, seit 2024 Präsidentin

Fotos: Werner Himmelbauer

Neues aus dem Arbeitskreis IT und Digitalisierung

#arbeitskreis #it



BIRGITTA WINKLER
Die Autorin ist Rechtsanwältin in Villach und Vorsitzende des AK IT und Digitalisierung.

2025/42

Im November 2024 tagte der Arbeitskreis IT und Digitalisierung des ÖRAK, um aktuelle und zukünftige Themen der Digitalisierung und ihre Auswirkungen auf den Kanzleialltag zu diskutieren.

Die Sitzung diente dazu, konkrete Maßnahmen und Entwicklungen voranzutreiben, die Kolleginnen und Kollegen in ihrer täglichen Arbeit unterstützen und rechtssichere Rahmenbedingungen schaffen.

Im Folgenden finden Sie die wichtigsten Ergebnisse und Themen:

Geldwäscheprävention: Neues Compliance-Modul

Im Bereich Geldwäscheprävention wurde ein wichtiges Projekt vorangetrieben: Ein gemeinsam mit dem AK Berufsrecht und der AG Geldwäscheprävention entwickeltes **Compliance-Modul** wurde den Softwareanbietern zur Integration in die Kanzleisoftware übermittelt. Diese Integration soll bis zum 2. Quartal 2025 erfolgen.

Dieses Modul soll die Bearbeitung von geldwäschegeigneten Akten erleichtern, indem es eine Vorauswahl ermöglicht. So werden Kanzleikräfte entlastet und die Einhaltung der Geldwäschevorgaben, die seitens der EU an die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gestellt werden, effizienter gestaltet.

KI-Tag 2026: Wegweiser für die Zukunft?

Die AWAK plant die Veranstaltung eines eigenen **KI-Tages**, um Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte umfassend über die Möglichkeiten und Herausforderungen der Digitalisierung zu informieren.

Der Fokus liegt auf Programmen und Applikationen, die den Kanzleialltag erleichtern können. Dabei sollen nicht nur aktuelle Hard- und Softwarelösungen vorgestellt werden, sondern auch individuelle Fragen zur praktischen Nutzung geklärt werden.

Ziel ist es, den Kolleginnen und Kollegen einen praxisnahen Einblick in die Potenziale der Digitalisierung und Künstlichen Intelligenz zu bieten – Digitalisierung ist nicht nur ein Modewort, sondern kann und soll einen konkreten Mehrwert bieten.

Standesrecht vs KI: Chancen und Grenzen

Mit der Flut an KI-gestützten Programmen, die derzeit für den Kanzleibetrieb beworben werden, stellt sich zwangsläufig die Frage: Wie viel „Automatisierung“ erlaubt unser Standesrecht eigentlich?

Ein neues Team aus den Arbeitskreisen IT und Digitalisierung sowie Berufsrecht widmet sich der schwierigen Aufgabe, die Grenzen zwischen beruflicher Unabhängigkeit, Datenschutz und Effizienz zu definieren.

Denn eines ist klar: Digitalisierung ist kein Freibrief, und die berufsrechtlichen Bestimmungen müssen auch bei der Nutzung von KI-unterstützten Programmen eingehalten werden.

Blick in die Glaskugel: Zukunftsthemen im Fokus

Die Digitalisierung verändert unsere Arbeit schneller, als wir es uns vor wenigen Jahren vorstellen konnten. Doch wie sieht die Kanzlei der Zukunft aus?

Ein eigener Schwerpunkt soll daher verstärkt auf **zukünftige digitale Entwicklungen** gesetzt werden. Dies soll sicherstellen, dass die Anwaltschaft frühzeitig auf technische Innovationen reagieren und diese sinnvoll in die Arbeitsprozesse integrieren kann.

Proaktives Handeln ist das Ziel – Themen, die heute vielleicht noch utopisch klingen, morgen aber die Realität prägen könnten, sollen schließlich optimal in die internen Prozesse der Kanzlei integriert werden können.

Elektronischer Rechtsverkehr (ERV 2021)

Die geplanten Änderungen der ERV 2021 wurden vom ÖRAK – mit Schwerpunkt strukturierte Firmenbucheingaben – in einer Stellungnahme beleuchtet.

Besonders hervorzuheben ist die Möglichkeit, **elektronisch signierte Dokumente** künftig direkt an Gerichte zu übermitteln, ohne sie im Archivium einstellen zu müssen.

Zudem sollen Gespräche mit der RTR (Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH) und den Software-Anbietern geführt werden, um die Schnittstelle der RTR zur Verifikation elektronischer Signaturen direkt in die Kanzleisoftware zu integrieren.

Beide Maßnahmen können massive Erleichterungen im täglichen Workflow der Kanzleien bringen.

NISG 2024: Rechtsanwälte in der Lieferkette?

Die Umsetzung der NIS-2-Richtlinie bleibt eine Herausforderung.

Der ÖRAK steht auf dem Standpunkt, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht als Teil der Lieferkette definiert sind und setzt sich dafür ein, dass dies weiterhin so bleibt.

Denn sollten die Anforderungen der Richtlinie greifen, droht eine unverhältnismäßige Belastung für Kanzleien, um den Vorgaben zu entsprechen.

FinanzOnline und die Tücken der Zwei-Faktor-Authentifizierung

Ab 1. 10. 2025 wird der Zugang zu FinanzOnline nur noch mit verpflichtender Zwei-Faktor-Authentifizierung möglich sein. Dh von da an wird der Einstieg nur noch mittels ID Austria oder der Erbringung des zweiten Faktors über einen Authenticator, Hardware Token oder ein Einmalpasswort möglich sein.

Der ÖRAK hat daher die Softwareanbieter gebeten, mittels der letztgenannten Möglichkeit einen direkten Zugang zu FinanzOnline aus der Software heraus zu ermöglichen – ähnlich dem Zugang für Steuerberater.

Eine pragmatische Lösung, die zeigt: Digitalisierung darf den Arbeitsalltag nicht zusätzlich erschweren, sondern muss echte Vereinfachung bringen.

WLAN an Gerichten

Der Zugang zu WLAN an Gerichten bleibt ein Dauerbrenner.

Ein funktionierender WLAN-Zugang in Gerichtsgebäuden ist entscheidend für die Nutzung des elektronischen Akts während Verhandlungen.

Der ÖRAK hat das Thema erneut bei den Präsidenten der Oberlandesgerichte angesprochen und setzt sich aktiv weiterhin für die flächendeckende Bereitstellung von WLAN an Gerichten ein.

Rechtsdatenbanken: Wissen für alle?

Die schiere Menge an Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien wächst unaufhörlich. Der Zugang zu Rechtsdatenbanken wie LexisNexis oder Manz ist für die tägliche Arbeit unverzichtbar, bleibt aber für viele Kolleginnen und Kollegen eine kostspielige Angelegenheit.

Ein **erschwinglicher Zugang zu Recherchedatenbanken** wie LexisNexis oder Manz ist immer wichtiger.

Der ÖRAK und die Länderkammern prüfen daher Möglichkeiten, um günstigere Konditionen für Kolleginnen und Kollegen auszuhandeln und so die tägliche Arbeit zu erleichtern.

Die Sitzung des Arbeitskreises hat gezeigt: Digitalisierung ist keine Zukunftsmusik, sondern bereits Gegenwart. Sie schreitet in rasantem Tempo voran und eröffnet der Rechtsanwaltschaft zahlreiche Chancen.

Der Arbeitskreis IT und Digitalisierung verfolgt das Ziel, den Kolleginnen und Kollegen die bestmögliche Unterstützung zu bieten, damit sie von diesen Entwicklungen profitieren – praxisnah, rechtssicher und zukunftsorientiert.

INFOBOX

Vienna Legal Innovation '25

Hotspot für die engagiertesten Legal-Innovation Enthusiastinnen und Enthusiasten aus D-A-CH

Termin: Mittwoch, 8./9. 4. 2025, twelve conference center (1110 Wien)

Anmeldung: <https://businesscircle.at/digitalisierung/konferenz/viennalegal/>

Eine starke Marke aufbauen – Der Golden Circle von *Simon Sinek*



MARKUS WEISS
Der Autor ist Unternehmensberater bei Markus Weiss Consulting GMBH.
www.kanzleiconsult.at

2025/43

In einem Geschäftsumfeld, in dem Klientinnen und Klienten von einer Vielzahl an Kanzleien umworben werden, ist eine starke Marke entscheidend, um sich abzuheben. Eine klare Positionierung gibt Ihrer Kanzlei ein unverwechselbares Profil, schafft Vertrauen und zieht die richtigen Mandanten an. Eine starke Marke ist nicht nur ein Marketinginstrument – sie ist der Ausdruck Ihrer Werte, Ihrer Arbeitsweise und Ihrer Vision. Kurz gesagt: Ihre Marke ist das, was Mandanten über Sie denken, wenn Sie nicht im Raum sind. Und genau deshalb lohnt es sich, diese bewusst zu gestalten. Wir möchten Ihnen im folgenden Artikel ein Instrument vorstellen, mit dem Sie wesentliche Aspekte für die Kommunikation und Markenbildung für Ihr Unternehmen definieren können.

Der Golden Circle von *Simon Sinek* ist ein Modell, das beschreibt, wie erfolgreiche Führungspersonlichkeiten und Unternehmen inspirieren, indem sie Klarheit über ihre Motivation und ihre Kommunikation haben. Der Golden Circle besteht aus drei konzentrischen Kreisen: Why, How und What. Die Reihenfolge dieser Elemente ist entscheidend.

Die drei Elemente des Golden Circle – WHY (Warum?)

Der innerste Kreis stellt die Frage nach dem Zweck, der Mission oder dem Glaubenssatz einer Anwaltskanzlei oder einer Person. Warum existiert die Anwaltskanzlei? Warum tut sie, was sie tut? Was ist der tiefere Sinn oder der Beitrag, den sie leisten will? Das Why ist emotional ansprechend und soll eine tiefere Verbindung zu Klienten herstellen. Die Anwaltskanzlei hebt ihre Vision hervor und betont, wie sie eine größere Wirkung erzielt als nur juristische Arbeit.

„Wir glauben, dass jeder Mensch Zugang zu Gerechtigkeit haben sollte, unabhängig von seiner Situation oder finanziellen Lage.“

„Wir wollen unseren Mandanten helfen, nicht nur Probleme zu lösen, sondern auch rechtliche Sicherheit für die Zukunft zu schaffen.“

„Unser Ziel ist es, durch klare, transparente und pragmatische Rechtsberatung Vertrauen aufzubauen und Gerechtigkeit aktiv zu gestalten.“

„Wir glauben daran, dass juristische Unterstützung eine verständliche, menschliche und lösungsorientierte Erfahrung sein sollte.“

Die drei Elemente des Golden Circle – HOW (Wie?)

Der mittlere Kreis beschreibt, wie eine Anwaltskanzlei oder eine Person ihre Vision umsetzt. Welche Werte, Strategien oder Prozesse werden verfolgt? Wie unterscheidet sich die Anwaltskanzlei oder die Person von der Konkurrenz? Das „Wie“ zeigt die Differenzierungsmerkmale und erklärt, wie das „Warum“ in der Praxis verwirklicht wird.

„Wir nehmen uns die Zeit, die Anliegen unserer Mandanten wirklich zu verstehen und maßgeschneiderte Lösungen zu entwickeln.“

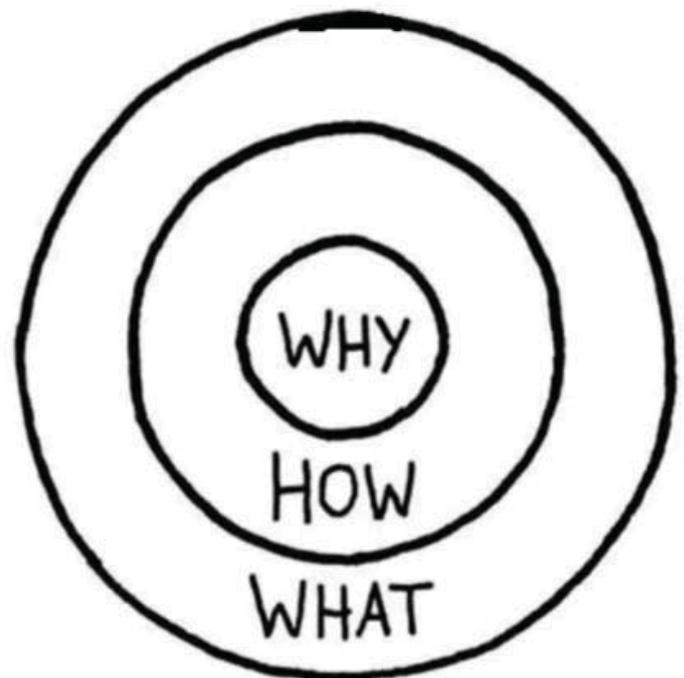
„Durch kontinuierliche Fortbildung und den Einsatz moderner Technologien garantieren wir aktuelle und effiziente Rechtsberatung.“

„Wir setzen auf eine offene, ehrliche und verständliche Kommunikation, damit unsere Mandanten jeden Schritt des rechtlichen Prozesses nachvollziehen können.“

„Wir agieren proaktiv: Wir warten nicht auf Probleme, sondern helfen unseren Mandanten, diese frühzeitig zu vermeiden.“

„Unsere Arbeitsweise basiert auf Empathie und Pragmatismus – wir sprechen die Sprache unserer Mandanten, nicht nur Juristendeutsch.“

„Wir entwickeln langfristige Beziehungen zu unseren Mandanten, sodass wir nicht nur im akuten Fall helfen, sondern auch als Partner für strategische Rechtsfragen agieren.“



Golden Circle von Simon Sinek Quelle: Privat

Die drei Elemente des Golden Circle – WHAT (Was?)

Der äußerste Kreis beschreibt das, was eine Anwaltskanzlei oder Person tut. Welche Dienstleistungen oder Produkte werden angeboten?

„Wir vertreten Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei Kündigungen, Vertragsgestaltungen und Konflikten am Ar-

beitsplatz. Unsere Beratung hilft Unternehmen, rechtssichere Personalprozesse zu etablieren.“

„Wir begleiten unsere Mandanten einfühlsam und kompetent durch Scheidungen, Sorgerechts- und Unterhaltsverfahren. Wir erstellen Eheverträge und unterstützen bei der Mediation familiärer Konflikte.“

„Wir beraten Start-ups, Mittelständler und Konzerne bei der Gründung, Vertragsgestaltung und Streitbeilegung. Unsere Experten stehen Unternehmen bei der Compliance-Optimierung zur Seite.“

„Wir sorgen dafür, dass Ihr Nachlass rechtssicher geregelt wird und Erbstreitigkeiten vermieden werden. Wir vertreten Erben in Auseinandersetzungen und sorgen für Klarheit in komplexen Fällen.“

Checkliste: Golden Circle für Ihre Kanzlei erarbeiten

Lesen Sie die folgende Checkliste durch und dokumentieren Sie Ihre ersten Gedanken zu den angeführten Punkten.

WHY – Der Zweck der Kanzlei

- Vision und Mission: Klar definieren, warum Ihre Anwaltskanzlei existiert.
- Werteorientierung: Festlegen, welche Werte die Arbeit leiten.
- Mandantenfokus: Ermitteln, wie die Kanzlei die Probleme ihrer Mandanten löst und langfristigen Mehrwert schafft.
- Gesellschaftlicher Beitrag: Reflektieren, welchen positiven Einfluss die Kanzlei auf die Gemeinschaft oder Gesellschaft haben will.
- Langfristige Motivation: Warum steht das Team jeden Tag auf und arbeitet in dieser Kanzlei?

HOW – Wie die Kanzlei arbeitet

- Arbeitsabläufe: Etablieren von klaren, effizienten Prozessen für Mandantenbetreuung und interne Abläufe.
- Kommunikation: Transparente und verständliche Kommunikation mit Mandanten und im Team.

- Qualitätsstandards: Entwicklung von Standards für exzellente juristische Arbeit und Kundenzufriedenheit.
- Innovationsansatz: Einsatz moderner Technologien und kontinuierliche Optimierung der Kanzleiorganisation.
- Persönlicher Ansatz: Mandantenbetreuung mit Empathie und individueller Lösungsfindung.

WHAT – Was die Kanzlei anbietet

- Dienstleistungsportfolio: Detaillierte Beschreibung der angebotenen juristischen Leistungen.
- Spezialisierungen: Hervorheben von Fachgebieten und Expertenwissen innerhalb der Kanzlei.
- Ergebnisse: Verdeutlichen, welche konkreten Ergebnisse Mandanten durch die Kanzlei erwarten können.
- Mehrwert: Erklärung, warum Mandanten genau diese Kanzlei beauftragen sollten.
- Zusätzliche Leistungen: Angebote über die Kernleistungen hinaus.

Mit einer klaren Vision, konsistenter Kommunikation und einem authentischen Auftritt können auch kleinere Kanzleien eine starke Marke aufbauen, die Klientinnen und Klienten begeistert und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter inspiriert.

FAZIT

Gerne unterstützen wir Sie beim Aufbau und der Etablierung einer starken Marke. Der erste Schritt ist die Entscheidung dafür!

Bei Interesse senden Sie uns ein E-Mail an markus.weiss@kanzleiconsult.at. Wir freuen uns auf das Gespräch mit Ihnen.

Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte der Website des jeweiligen Veranstalters:Business Circle: <https://businesscircle.at>ÖRAV: <https://www.rechtsanwaltsverein.at>

Weiterbildungsakademie der SFU:

<https://weiterbildungsakademie.sfu.ac.at/de/>**Vergiften ist unpassend – Der bessere Weg zu erfreulichen Verhandlungsergebnissen durch Kreativität**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

13. 2. 2025 PRÄSENZSEMINAR WIEN**Exekution I**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

24. 2. 2025 HYBRIDSEMINAR**15. Jahrestagung „Die AG-Hauptversammlung“**

Business Circle Management FortbildungsGmbH

25. 2. 2025 WIEN**Grundbuch III**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

26. 2. 2025 HYBRIDSEMINAR**Exekution II**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

3. 3. 2025 HYBRIDSEMINAR**Lehrgang Zertifizierter Corporate Compliance Officer**

Business Circle Management FortbildungsGmbH

Start: 4. 3. 2025 WIEN**Universitätslehrgang Psychosoziale Kompetenz in Organisationen**

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität

Start: 7. 3. 2025 WIEN**Immobilien- und Vertragsrecht**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

10. 3. 2025 HYBRIDSEMINAR**Einführungsseminar**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

12. 3. 2025 HYBRIDSEMINAR**Kosten-Aufbauseminar**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

17. 3. 2025 HYBRIDSEMINAR**Schlaf und Schlafstörungen**

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität

19. 3. 2025 ONLINE**6. Austrian Sustainability Summit**

Business Circle Management FortbildungsGmbH

20./21. 3. 2025 WIEN**21. Jahrestagung „Kapitalmarktrecht“**

Business Circle Management FortbildungsGmbH

25. 3. 2025 WIEN**Seminar für Schadenersatz- und Privatversicherungsrecht**

Thurnher, Wittwer & Pfefferkorn

<https://www.twp.at/news/events/>**27./28. 3. 2025** WIEN**Firmenbuch I**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

8. 4. 2025 HYBRIDSEMINAR**5. Jahrestagung „Vienna Legal Innovation 25“**

Business Circle Management FortbildungsGmbH

8./9. 4. 2025 WIEN**60. Tagung der Österreichischen Gesellschaft für Arbeitsrecht und Sozialrecht**

Gesellschaft für Arbeitsrecht und Sozialrecht

<https://www.arbeitsrechtundsozialrecht.com>**9. bis 11. 4. 2025** ZELL AM SEE**Wertsicherungsklauseln in Mietverträgen**

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität

15. 4. 2025 ONLINE**Firmenbuch II**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

24. 4. 2025 HYBRIDSEMINAR**24th Annual Conference on European Tort Law**

Institut für Europäisches Schadenersatzrecht und Zentrum für Europäisches Schadenersatz- und Versicherungsrecht

<http://www.acet.ectil.org>**24./25. 4. 2025** WIEN**Kompetent am Telefon**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

28. 4. 2025 HYBRIDSEMINAR

Professionelle Erwachsenenvertretung

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
5. 5. 2025 HYBRIDSEMINAR

Fit für den Kanzleialltag – Ein Blick in die Praxis

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
7. 5. 2025 HYBRIDSEMINAR

Grunderwerbsteuer

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
14. 5. 2025 ONLINE

Immobilienvertragssteuer

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
15. 5. 2025 ONLINE

Konfliktmanagement in Organisationen

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität
16. 5. 2025 ONLINE

Geldwäsche – Was Rechtsanwält:innen und Kanzleimitarbeiter:innen wissen müssen

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)
2. 6. 2025 HYBRIDSEMINAR

11. TAX Circle

Business Circle Management FortbildungsGmbH
12./13. 6. 2025 WAIDHOFEN/YBBS

Selbstregulation und Selbstkontrolle

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität
17. 9. 2025 ONLINE

Suizidalität erkennen

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität
30. 9. 2025 ONLINE

3. Tagung „RuSt NEXTGeneration“

Business Circle Management FortbildungsGmbH
15. 10. 2025 LOIPERSDORF

29. Jahrestagung für Recht und Steuern „RuSt“

Business Circle Management FortbildungsGmbH
16./17. 10. 2025 LOIPERSDORF

10. Jahrestagung für Datenschutz und Datensicherheit „PriSec“

Business Circle Management FortbildungsGmbH
13./14. 11. 2025 ANDAU

Lehrgang Zertifizierter Datenschutzbeauftragter

Business Circle Management FortbildungsGmbH
Start: 18. 11. 2025 WIEN

Ausland**Geneva International Legal Week (GILW 2025)**

Swiss LegalTech Association with Geneva International Legal Association

<https://www.gila.legal/gilw-25/>

10. 3. bis 12. 3. 2025 SCHWEIZ

Anwaltskongress

Schweizerischer Anwaltsverband

<https://www.anwaltskongress.ch/>

19. bis 21. 6. 2025 LUZERN

CEPEJ Evaluation Report

Der Europarat hat Mitte Oktober 2024 seinen zehnten CEPEJ Evaluation Report zu den europäischen Justizsystemen präsentiert. Die Studie erscheint alle zwei Jahre und beinhaltet in ihrer aktuellen Version 2024 das Datenmaterial aus dem Jahr 2022.

Die Ergebnisse wurden in drei Teilen präsentiert, einer allgemeinen Analyse, den einzelnen Länder-Profilen und einer interaktiven Datenbank (<https://www.coe.int/en/web/cepej/cepej-stat>).

Folgende österreichspezifische Erkenntnisse können daraus gewonnen werden (Seitenzahlen beziehen sich auf Part 1 des Reports):

Zugang zur Justiz (S 87ff)

Pro 100.000 Einwohner gibt es in Österreich 1,6 Gerichte erster Instanz (allgemeine und Spezialgerichte) bzw 1,7 geographische Standorte. Die Anzahl der Gerichte hat sich nicht geändert, jedoch die Einwohnerzahl erhöht, dadurch ist diese Entwicklung leicht negativ.

Allgemein gehen die Gerichtsstandorte über die letzten zehn Jahre gesehen europaweit minimal zurück. Hier einen Vergleich anzustellen, erscheint aber aufgrund der länderspezifischen Besonderheiten wenig sinnvoll.

Weiters wurde ein Information and Communication Technology Index errechnet, bei dem Österreich in der Top-Gruppe (insb bei digitalem Zugang zur Justiz) liegt (S 157).

Leistungsfähige Justiz (S 109ff)

Die Erledigungszeit in Zivilverfahren erster Instanz liegt mit 142 Tagen weit unter dem Europa-Durchschnitt von 273 Tagen (S 118). Wie bereits bei der Analyse der letzten Studie vorausgesagt, sind diese Werte wieder gesunken.

Hier hat der Rückgang sowohl der eingehenden Fälle als auch der erledigten Fälle durch die COVID-Krise im Jahr 2020 hineingespielt. Die Clearance-Rate liegt in Österreich wie auch der Europa-Schnitt bei 101%. Es wird also derzeit mehr erledigt als anfällt.

Auch in Strafverfahren ist die Verfahrensdauer auf 120 Tage (Europa-Schnitt: 157 Tage) gesunken, die Clearance-Rate liegt mit 101% über dem Europa-Schnitt von 98% (S 130). Pro 100 Einwohner werden jährlich 5,08 Fälle staatsanwaltlich behandelt (Europa-Schnitt: 2,93), wobei relativ viel davon eingestellt oder per Diversion erledigt wird (S 133). Nur 0,75 Fälle pro 100 Einwohner landen vor den Strafgerichten erster Instanz, der Europa-Schnitt liegt bei 2,4. Von den erstinstanzlich anhängigen Strafverfahren sind 3,2% älter als zwei Jahre (S 131).

Der Anfall an Verwaltungsverfahren ist relativ konstant bei 0,55 Fällen pro 100 Einwohner (Europa-Schnitt: 0,4). Die durchschnittliche Verfahrensdauer konnte erneut erheblich auf 285 Tage reduziert werden und liegt nun deutlich unter dem Europa-Schnitt von 396 Tagen. Die Clearance-Rate beträgt durch die hohe Zahl der erledigten Akten 112% (Europa-Schnitt: 98%). Allerdings sind 39% der erstinstanzlich anhängigen Fälle älter als zwei Jahre (!), nur Italien und Malta schneiden hier noch schlechter ab (S 125). Über ein Drittel der Akten war also bereits über 730 Tage lang unerledigt.

Figure 5.3 European Disposition Time of first instance courts by case type (Q91 and Q94)

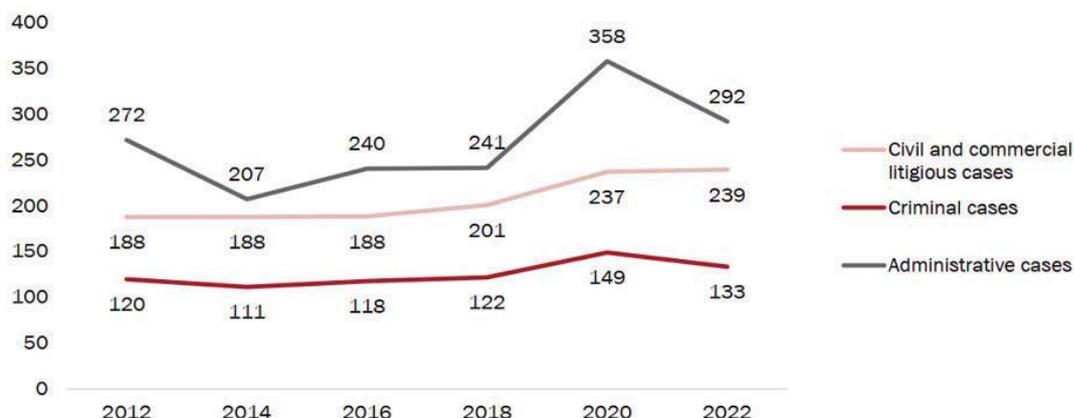


Abb 1: Europäische Erledigungsdauer in der 1. Instanz nach Verfahrensart (dargestellt ist der Median) Grafik: CEPEJ

Justiz-Budget (S 19ff)

	Österreich	Steigerung	Ø Europa
2010	€ 709.980.000		€ 906.679.604
2012	€ 770.790.000	8,57%	€ 1.163.094.240
2014	€ 823.053.000	6,78%	€ 921.048.950
2016	€ 1.033.578.643	25,58%	€ 1.039.114.016
2018	€ 1.101.576.968	6,58%	€ 1.129.295.670
2020	€ 1.232.658.898	11,90%	€ 1.022.054.469
2022	€ 1.283.952.301	4,16%	€ 1.097.109.471

Das österreichische Justiz-Budget ist auf knapp unter 1,3 Mrd Euro angestiegen, wobei diese Angabe nur die Rechtsprechung betrifft und der Strafvollzug ausgenommen ist (das Gesamtbudget wird in der Datenbank mit knapp 2,1 Mrd Euro angeführt). Damit ist eine äußerst geringe Steigerung von etwas mehr als 4% in zwei Jahren dokumentiert, die zeigt, dass die seither bereits erfolgten jüngsten Budgetanpassungen im Bereich der Justiz mehr als gerechtfertigt waren. Dem stagnierenden Europa-Schnitt sollte nicht allzu viel Bedeutung beigemessen werden, da die Be-

rechnungsmethoden von Studie zu Studie länderweise variieren dürften und teilweise auch Angaben einzelner Länder fehlen. In der Datenbank sieht man, dass das Justiz-Budget in nahezu allen europäischen Staaten anwächst, allein schon durch die Anpassungen an die Inflation.

Das Pro-Kopf-Budget ist in Österreich auf jährlich € 141,- gestiegen, das ist europaweit der siebte Platz. Der Europa-Schnitt liegt bei € 85,40, Spitzenreiter ist die Schweiz mit umgerechnet € 245,60.

Einnahmen durch Gerichtsgebühren

	Österreich	Steigerung	Ø Europa
2010	€ 779.840.000		€ 214.881.157
2012	€ 834.870.000	7,06%	€ 213.023.797
2014	€ 915.619.924	9,67%	€ 232.586.773
2016	€ 1.099.812.161	20,12%	€ 242.162.273
2018	€ 1.194.414.981	8,60%	€ 246.864.906
2020	€ 1.192.600.680	-0,15%	€ 232.638.803
2022	€ 1.499.083.918	25,70%	€ 247.524.984

Diese Daten sind nicht im Bericht abgebildet und müssen aus der Datenbank entnommen werden. Der Wert aus der letzten Studie ist mit Sicherheit durch die COVID-Krise beeinflusst, der Aufholeffekt ist gigantisch. Während der Europa-Schnitt auf dem gleichen Niveau wie vor vier Jahren bleibt, sind die Einnahmen durch Gerichtsgebühren in Österreich im Jahr 2022 gegenüber 2018 um mehr als € 300.000,- gestiegen. Begründet wird das mit höheren Einnahmen durch Grundbuchsgebühren. Pro Kopf ergeben sich für den Durchschnitts-Österreicher Einnahmen iHv € 164,65 pro Jahr an Gerichtsgebühren (2020: € 133,51).

In dieser Statistik war Österreich immer schon unangefochtener Spitzenreiter (s Abb 2), nun ergibt sich ein erneuter Anstieg an Pro-Kopf-Gebühren von 23%.

**Österreich nimmt mit
Gerichtsgebühren mehr ein, als es für
die Justiz ausgibt.**

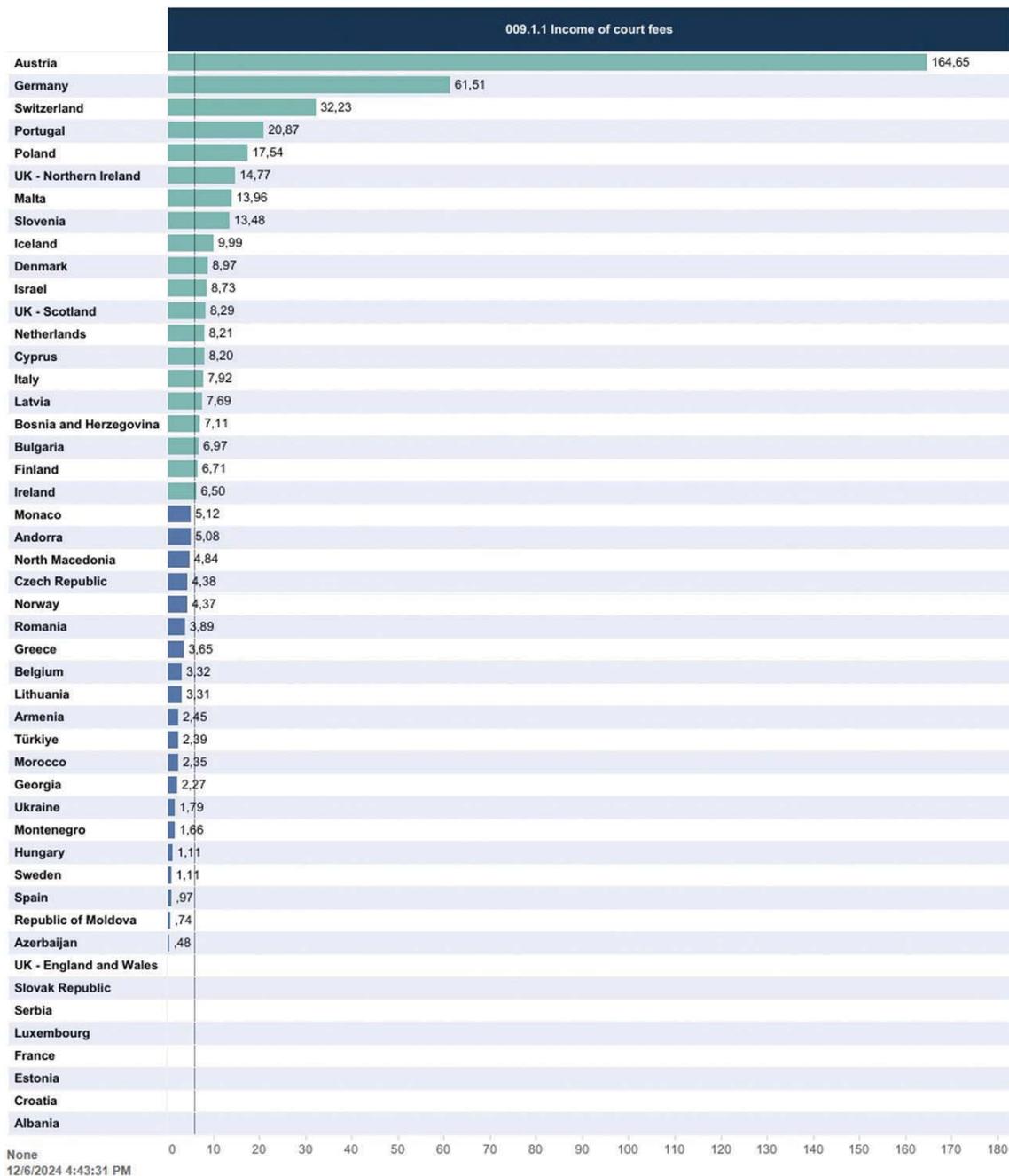


Abb 2: Einnahmen durch Gerichtsgebühren pro Kopf Grafik: CEPEJ

Ausmaß der Finanzierung des Justiz-Budgets über Gerichtsgebühren (S 29)

	Österreich	Ø Europa
2010	109,84%	23,70%
2012	108,31%	18,32%
2014	111,25%	25,25%
2016	106,41%	23,30%
2018	108,43%	21,86%
2020	96,75%	22,76%
2022	116,76%	13,00%

Österreich ist erneut das Land, das mit Abstand den größten Anteil des Justiz-Budgets über Gerichtsgebühren finanziert. Als Erklärung wird angeführt, dass auch die Gebühren für Grundbuchs- und Firmenbuchabfragen von den Gerichten eingehoben werden. Das ist aber nur ein Aspekt, die Höhe der Gerichtsgebühren und die fehlende Deckung der Gerichtsgebühren in Österreich tragen ebenso das ihre dazu bei.

Auf Platz 2 liegt Deutschland mit 45%, dahinter folgt Nordmazedonien mit 20%, der Median liegt bei 8%.

Personelle Ausstattung (S 41 ff)

Mit 29,4 Richterinnen und Richtern pro 100.000 Einwohner (Europa-Schnitt: 23,1) hat sich hier kaum etwas verändert. Über die letzten zehn Jahre gesehen hat Österreich nach Georgien und der Türkei den größten Zuwachs an Richterinnen und Richtern bezogen auf die Gesamtbevölkerung. Das Jahresbruttogehalt einer österreichischen Richterin bzw eines österreichischen Richters beträgt zu Beginn der Laufbahn mit € 59.188,- etwa das 1,6-Fache des durchschnittlichen Jahresgehalts in Österreich (S 77).

Beim nicht-richterlichen Personal an den Gerichten befindet sich Österreich mit 59,4 Mitarbeiterinnen und Mit-

arbeitern pro 100.000 Einwohner weiterhin knapp über dem Median.

Die Zahl der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte pro 100.000 Einwohner liegt mit 4,3 weiterhin deutlich unter dem europäischen Schnitt von 12,2 (S 57). Das Jahresbruttogehalt einer österreichischen Staatsanwältin bzw eines Staatsanwalts liegt zu Beginn der Laufbahn mit € 62.782,- beim 1,7-Fachen des durchschnittlichen Jahresgehalts in Österreich und damit etwas höher als jenes der Richter (S 80, *Anm: Hier dürfte ein Fehler im Bericht vorliegen, die Zahlen sind daher dem Länderprofil entnommen.*).

Die Zahl der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist in Österreich weiterhin steigend, auf 100.000 Einwohner kommen 76,7 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (s Abb 3). Der Europa-Schnitt wächst ebenfalls kontinuierlich an und liegt bereits bei 179,9.

Hinzuweisen ist auch auf den relativ ausführlich dargestellten Teil über das Gender-Gleichgewicht (S 66) bzw die übersichtliche grafische Aufbereitung im Länderprofil (s Abb 4).

Map 3.51 Number of lawyers per 100 000 inhabitants in 2022 (Q1, Q146)

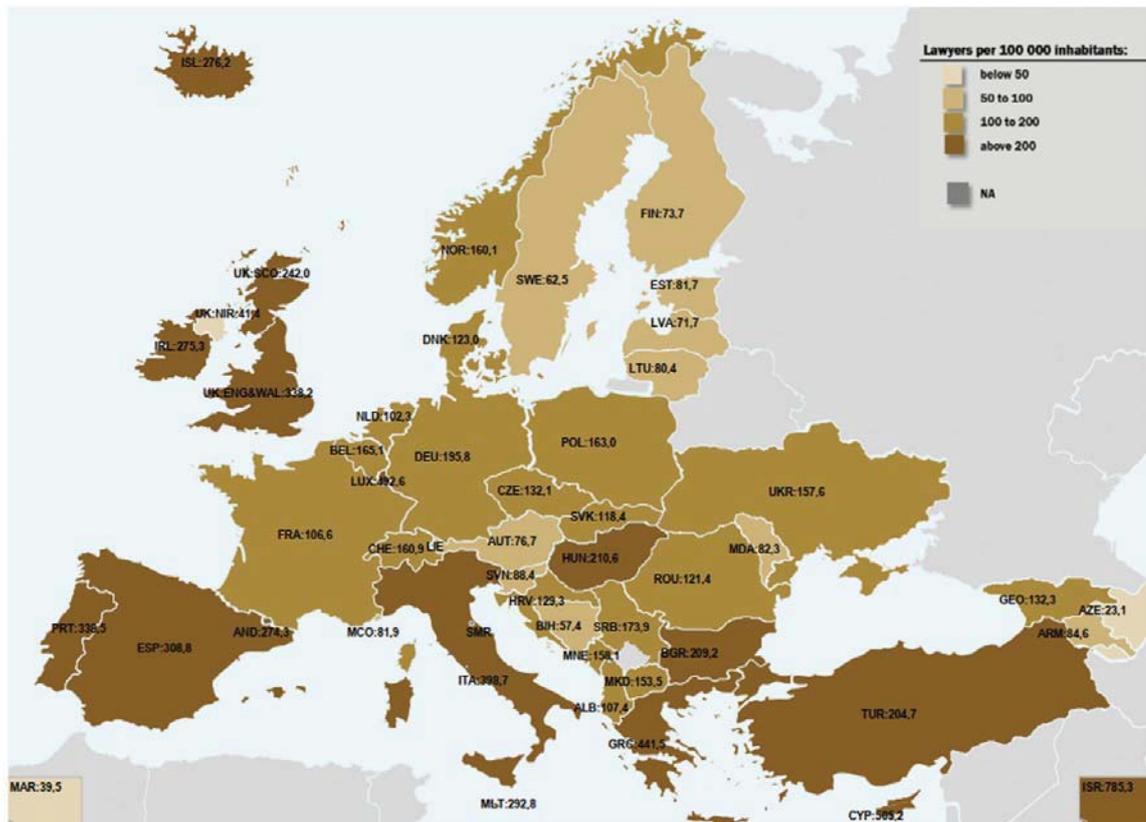


Abb 3: Anzahl der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte pro 100.000 Einwohner Grafik: CEPEJ



Abb 4: Gender Balance Grafik: CEPEJ

Verfahrenshilfen (S 33 ff)

Der hier angestellte Vergleich ist in Bezug auf Österreich wenig aussagekräftig.

Österreich liegt mit € 2,65 pro Kopf für Verfahrenshilfen abgeschlossen an letzter Stelle aller Länder mit einem Bruttoinlandsprodukt pro Kopf von über € 40.000,-. Allerdings ist das spezielle österreichische System schwer zu vergleichen. Der Wert der von den österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten geleisteten Verfahrenshilfen beläuft sich nach Angaben der Rechtsanwaltskammern im Jahr 2022 auf etwa 28 Mio Euro, während die Pauschalvergütung, die der Staat dem ÖRAK zur Vergütung der von den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten kostenlos geleisteten Verfahrenshilfen für das Pensionssystem refundiert, im Jahr 2022 21 Mio Euro betrug. Dazu kommen noch ein geringer Betrag für die in Verwaltungsverfahren geleisteten Verfahrenshilfen sowie die Sonderpauschalvergütung, zu der für diesen Zeitraum noch keine finale Abrechnung vorliegt. In der Studie wird hingegen mit einem Betrag von etwa 24 Mio Euro gerechnet, in dem die Vorauszahlungen der Sonderpauschalvergütung sowie der rechtsanwaltschaftliche Bereitschaftsdienst budgetiert sind. Freilich führt eine Berechnung mit vorläufigen Zahlen zu keinem validen Ergebnis – dass das Budget für Verfahrenshilfeleistungen im internationalen Vergleich relativ gering ist, lässt sich dennoch erkennen.

Auch die Entwicklung im österreichischen Zeitverlauf führt zu einem verzerrten Bild, da in früheren Studien nur die Pauschalvergütung angegeben war, mittlerweile jedoch auch die Sonderpauschalvergütung im Budget angeführt wird und der rechtsanwaltschaftliche Bereitschaftsdienst als weitere Leistung dazugekommen ist.

Bei der Zahl der gewährten Verfahrenshilfen werden für Österreich keine Daten ausgewiesen. Aus den Kommentaren zur Datenbank geht hingegen hervor, dass Österreich die Anzahl der gewährten Verfahrenshilfen mit 4.991 in Strafverfahren und 11.716 in anderen Verfahren angeben

hat. Diese Zahlen kann der ÖRAK nicht nachvollziehen, da laut ÖRAK-Statistik für das Jahr 2022 in Strafsachen 13.163 Bestellungen und in übrigen Verfahren 4.407 Bestellungen vorliegen. Mit diesen insgesamt 17.570 Bestellungen gerechnet käme man auf 193 Verfahrenshilfen pro 100.000 Einwohner (Europa-Schnitt: 1.200). Durch diese geringe Anzahl von Bestellungen ergibt sich, gerechnet mit dem angegebenen Gesamtbudget von 28 Mio Euro, wiederum ein sehr hoher Wert pro gewährter Verfahrenshilfe von € 1.594,-.

Fazit – persönliche Anmerkung

Wer vergleicht, wird unglücklich, lassen sich doch nur noch die eigenen Unzulänglichkeiten erkennen. Bezogen auf viele Teile der CEPEJ-Studie könnte man das Gegenteil behaupten, denn Österreich steht im Europa-Vergleich tatsächlich weitgehend gut da.

Insbesondere die Entwicklungen bei den Verfahrensdauern und der personellen Ausstattung zeigen – auch ohne Europa-Vergleich – über das letzte Jahrzehnt gesehen einen positiven Trend. Viele kleinere und größere Interventionen auf politischer Ebene sowie der persönliche Einsatz mehrerer Justizministerinnen und Justizminister bei den Budgetverhandlungen haben sicherlich dazu beigetragen, die Funktionsfähigkeit der österreichischen Justiz zu stärken. Dennoch gibt es vielerorts noch Entwicklungspotenzial, selbst bei den Verfahrensdauern und beim Personal. Denn wenn man sich vergleicht, sollte man sich immer mit der Spitze messen – und die ist noch lange nicht erreicht.

Wo der Europa-Vergleich tatsächlich unglücklich, ja sogar tief depressiv macht, ist die Situation rund um die exorbitant hohen Gerichtsgebühren, die das Justiz-Budget überfinanzieren. Die Zahlen sprechen für sich. Die österreichische Justiz ist seit Jahren ein gut laufendes Unternehmen, das Gewinne ausschüttet. Das darf nicht sein! Denn der Zugang zur Justiz muss für die Bürgerinnen und Bürger leistbar bleiben und der Gerichtsstandort Österreich muss auch wirtschaftlich für Unternehmen wieder attraktiv werden.

Anm: Beim Vergleich von historischem Datenmaterial fällt auf, dass die länger zurückliegenden Werte teilweise von den Angaben früherer Auswertungen abweichen. Dies dürfte sich im Wesentlichen dadurch ergeben, dass Russland in der Studie nicht mehr berücksichtigt wird und zur besseren Vergleichbarkeit auch die Daten von Russland in früheren Studien aus dem Europa-Schnitt entfernt worden sind. Zudem nimmt der ÖRAK immer wieder auch nachträgliche

kleinere Korrekturen im Datenmaterial wahr – auch bei den österreichischen Daten. Diese ergeben sich teilweise schon daraus, dass zunächst Budgetzahlen eingemeldet werden, nachträglich aber tatsächlich angefallene Kosten vorliegen, die von den ursprünglichen Annahmen abweichen.

CHRISTIAN MOSER

ÖRAK, Juristischer Dienst

Women in Law Mentoring Programm – Ein Wochenende mit Fokus auf wichtige Soft Skills für Juristinnen

Vom 14. bis 16. 11. 2024 fand das diesjährige Women in Law „Retreat“-Wochenende in Klagenfurt am Wörthersee statt. Die Veranstaltung brachte die Mentees des Women in Law Mentoring Programms, initiiert von Mag.^a Christiane Stockbauer, LL.M, zusammen.

Eröffnung und Kennenlernen

Die Veranstaltungsreihe startete am Abend des 14. 11. mit einem herzlichen Empfang bei BDO Kärnten. Bei einer lockeren Vorstellungsrunde konnten sich die Mentees in entspannter Atmosphäre kennenlernen. Der Abend bot Gelegenheit, erste Netzwerke zu knüpfen und Erwartungen an das Mentoring-Programm auszutauschen.



Workshops und Netzwerke

Der zweite Tag begann mit einem stärkenden Frühstück im Hotel Sandwirth, gefolgt von einer entspannenden Yoga-Session, geleitet von *Caroline Leixner* (ANIMA YOGA). Diese Einführung in den Tag bot den Teilnehmerinnen einen Moment der Achtsamkeit und Vorbereitung für das nachfolgende abwechslungsreiche Programm.

Im Anschluss fanden sich die Mentees in der Rechtsanwaltskammer für Kärnten ein, wo sie von Kammeramtsleiterin Mag.^a *Susanne Laggner-Primosch* herzlich in Empfang und vom neuen Präsidenten Hon.-Prof. Dr. *Bernhard Fink* feierlich begrüßt wurden. Im Rahmen des anschließenden Round Tables mit RA Mag.^a *Kornelia Kaltenhauser* und StB

Kristin Grasser, B.A. MBA LL.M., zum Thema „Netzwerken – Sichtbarkeit & Weiterentwicklung“ wurden Strategien zur Förderung der eigenen Sichtbarkeit und zum Aufbau effektiver Netzwerke im juristischen Umfeld diskutiert.



vlr: Christiane Stockbauer, Kristin Grasser, Kornelia Kaltenhauser, Bernhard Fink

Der Nachmittag widmete sich einem weiteren zentralen Thema: Verhandlungskompetenz. In dem intensiven Workshop „Verhandlungstraining für Juristinnen – Entwickeln Sie sich zur Top-Verhandlerin“ mit Mag.^a *Silke Annina Hofer* (Verhandlungsakademie für Frauen) wurden den

Mentees praktische Techniken, um Verhandlungen sicherer zu führen und in beruflichen Diskussionen die eigene Position überzeugend zu vertreten, vermittelt.



Fokus auf Balance und Veränderung

Der dritte Tag begann erneut mit einer Yoga-Session, die unter dem Motto „Balance im Innen & Außen“ stand. Mit einer Meditation wurde die innere Balance gestärkt, während die Teilnehmerinnen den Zusammenhang zwischen körperlicher und geistiger Ausgeglichenheit reflektierten.

Der abschließende Round Table in den Räumlichkeiten der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen Kärnten (KSW) führte die Mentees in das Thema „Veränderung – ein mühsamer Prozess oder eine freudige Chance?“ ein. RAⁱⁿ Mag.^a Elke Romauch zeigte auf, wie Ver-

änderungsprozesse als Chancen wahrgenommen und im Berufsalltag strategisch genutzt werden können.



Fotos: Women in Law

Women in Law Mentoring – Unterstützung für Juristinnen auf ihrem Karriereweg

Ziel des Mentoring-Programms von *Women in Law* ist es, Juristinnen in ihrer Rolle als Unternehmerinnen zu stärken, ihr wirtschaftliches Verständnis zu schärfen und ihr Netzwerk auszubauen.

Nach dem Erfolg der vorhergehenden drei Runden startete das Mentoring-Programm im Oktober 2024 in die vierte Runde. Neu dabei sind auch Steuerberaterinnen, Berufs-anwärterinnen und Notarinnen.

Das Mentoring-Programm wird unter anderem unterstützt vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK), der Rechtsanwaltskammer für Kärnten und der Salzburger Rechtsanwaltskammer.

Blieben Sie informiert: Abonnieren Sie den Newsletter von *Women in Law*, um keine Updates zu verpassen!

SOPHIE MOSER

Women in Law

Plenarversammlung der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer

Wechsel im Präsidentenamt und Verleihung des Titels „Ehrenpräsident“ an Dr. Franz Mittendorfer

Am Donnerstag, 17. 10. 2024, hat im Gästehaus der voestalpine in Linz die Plenarversammlung der OÖ Rechtsanwaltskammer stattgefunden. 158 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie 33 Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter haben an der Vollversammlung persönlich teilgenommen. Zusätzlich wurde die Teilnahme an den Wahlen und Abstimmungen via Briefwahl ermöglicht; 22 Mitglieder haben ihre Stimme auf diesem Weg abgegeben.

Vor der Plenarversammlung wurden folgende Fortbildungsveranstaltungen angeboten:

- „Aktuelle Entwicklungen im Anwaltsrecht“
Univ.-Prof. Dr. Andreas Geroldinger, Institut für Zivilrecht und Institut für Anwaltsrecht an der JKU Linz
- „Anteile an einer Flexiblen Kapitalgesellschaft: Rechtsformenvergleich und Gestaltungsspielraum“
Univ.-Prof. Dr. Martin Karollus, Institut für Unternehmensrecht an der JKU Linz

Neben den Tätigkeitsberichten des Ausschusses und des Disziplinarrats standen unter anderem Beschlussfassungen über die Geschäftsordnung, die Beiträge und Leistungen, ein Bericht über das elektronische Treuhandbuch (eTHB

2025) sowie die Rechnungslegung 2023 und der Vorschlag 2025 auf der Tagesordnung.



vlnr: Präsident-StV. Dr. Christoph Szep, Präsident Dr. Walter Müller, Präsident-StV. Mag. Rene Lindner, Präsident-StV. Mag. Stefan Lang Foto: Maximilian Mittendorfer

Im Zuge der Wahlen wurde Dr. *Walter Müller* zum neuen Präsidenten der OÖ Rechtsanwaltskammer und Mag. *Stefan Lang* zum neuen Präsidenten-Stellvertreter gewählt. In den Ausschuss neu gewählt wurden Mag. *Harald Gursch*, Mag. *Christoph Luegmair* und Mag. *Maximilian Schneditz-Bolfras*. Die neuen Mitglieder im Disziplinarrat sind Mag.^a *Lydia Kerbler* und Dr. *Johannes Mayrhofer*. Dr.ⁱⁿ *Siegrid Ley-Grassner* wurde neu zur Anwaltsrichterin gewählt. Zu den neuen Prüfungskommissären für die Rechtsanwaltsprüfung gehören MMag. Dr.ⁱⁿ *Johanna Fischer*, Mag. *Maximilian Hofmaninger*, Mag. Dr.ⁱⁿ *Elisabeth Huemer-Rieger* und Mag.^a *Eva-Maria Mayrhofer*. Als Ersatzmitglied aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärter für den Ausschuss wurde MMag.^a *Ursula Sedunko* gewählt,

für den Disziplinarrat Mag.^a *Viktoria Moser* und Mag. *Georg Huber*.

Im Rahmen der Plenarversammlung wurde Dr. *Franz Mittendorfer* für seine insgesamt 29 Jahre in der Standesvertretung der Titel „Ehrenpräsident“ verliehen. Dr. *Franz Mittendorfer* war seit 1995 Mitglied des Ausschusses. 2008 wurde er zum Präsidenten-Stellvertreter gewählt und 2012 zum Präsidenten. Als Ausschussmitglied und Mitglied des Präsidiums war er in verschiedenen Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen sowie im Präsidentenrat tätig. 2010 wurde ihm das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen, 2016 das Große Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich.



Dr. Franz Mittendorfer und Dr. Walter Müller Foto: Maximilian Mittendorfer

Die Wahlergebnisse und Beschlüsse finden Sie unter www.oerak.at oder www.oerak.at.

WALTER MÜLLER

Präsident der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer

Plenarversammlung der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer

An der ordentlichen Plenarversammlung der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer nahmen **66** Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und **23** Rechtsanwaltsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärter teil, womit die Beschlussfähigkeit des Plenums gegeben war.

Nach der **Begrüßung** und dem **Gedenken** der verstorbenen Kollegen Dr. *Rudolf Hartmann*, Dr. *Egbert Waibel* und Dr. *Robert Schneider* folgte der **Tätigkeitsbericht** des Herrn Präsidenten MMag. Dr. *Franz Josef Giesinger*, mit welchem die Anwesenden über die aktuellen standes- und justizpolitischen Entwicklungen sowie über die Tätigkeiten der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer, des Ausschusses und die Tätigkeiten des ÖRAK informiert wurden.

Der Präsident des Disziplinarrats Dr. *Alexander Matt* informierte in seinem **Tätigkeitsbericht** über die Anfallszah-

len sowie über die standesrechtlichen Entwicklungen im Bereich des Disziplinarrechts.

Die nachfolgenden **Wahlen** brachten folgende Ergebnisse:

Mitglied des Ausschusses aus dem Kreis der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte:

- RA Mag. *Clemens Haller*, Feldkirch

Mitglied des Ausschusses aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärter:

- RAAⁱⁿ Mag.^a *Sandra Mainetti*, Dornbirn

Rechnungsprüfer:

- RA Dr. *Marco Fiel*, Feldkirch

- RA Mag. *Lukas Pfefferkorn*, Dornbirn

Präsident des Disziplinarrats aus dem Kreis der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte:

• RA Dr. *Alexander Matt*, Bregenz
Disziplinarrätinnen und Disziplinarräte aus dem Kreis der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte:

- RA Dr. *Richard Bickel*, Dornbirn
- RA Mag. *Dominik Bischof*, Dornbirn
- RAⁱⁿ Mag.^a *Andrea Concin*, Feldkirch
- RA Mag. *Christoph Dorner*, Bregenz
- Mag. *Andreas Droop*, Bregenz
- RAⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Anita Einsle*, Bregenz
- RA Dr. *Andreas Fussenegger*, Dornbirn
- RA Dr. *Christoph Ganahl*, Dornbirn
- RA Mag. *Stefan Huchler*, Hohenems
- RA Dr. *Wilhelm Klagian*, Dornbirn
- RAⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Christine Knecht-Kleber*, Dornbirn
- RAⁱⁿ Mag.^a *Claudia Lecher-Tedeschi*, Dornbirn
- RA Dr. *Robert Mayer*, Götzis
- RAⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Eva Müller*, Frastanz
- RAⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Ingrid Neyer*, Feldkirch
- RA Dr. *Rainer Santner*, Feldkirch
- RA Dr. *Helgar Schneider*, Bregenz
- RA Dr. *Günther Tarabochia*, Bregenz
- RAⁱⁿ Mag.^a *Daniela Weiss*, Feldkirch
- RA Mag. *Bernd Widerin*, Bludenz

Disziplinarrätinnen und Disziplinarräte aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärter:

- RAAⁱⁿ Mag.^a *Anna Hämmerle*, Götzis
- RAA Mag. *Primus Schwendinger*, Dornbirn

Kammeranwältin aus dem Kreis der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte:

- RAⁱⁿ Mag.^a *Anna Konzett*, Bludenz

Kammeranwalt-Stellvertreter aus dem Kreis der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte:

- RA Dr. *Günther Keckeis*, Feldkirch
- RA Dr. *Andreas Mandl*, Feldkirch

Anwaltsrichter aus dem Kreis der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte:

- RA Dr. *Gerhard Müller*, Lustenau
- RA Dr. *Alexander Wittwer*, Dornbirn

Nach dem Bericht des Rechnungsprüfers Mag. *Lukas Pfefferkorn* wurde der **Rechnungsabschluss 2023** der Kammer und der Versorgungseinrichtung einstimmig genehmigt. Ebenso erfolgte die einstimmige Genehmigung des **Voranschlags 2025** der Kammer und der Versorgungseinrichtung Teil A.

In der **Umlagenordnung** zur Versorgungseinrichtung **Teil A** wurde für das Jahr 2025 dem Vorschlag des Ausschusses folgend der Normbeitrag um 5,45% erhöht und beträgt somit für das Jahr 2025 € **12.930,-**, was nach Abzug des Anteils der Pauschalvergütung für Verfahrenshilfen einen tatsächlich zu entrichtenden und gleichbleibenden Jahres- und Zahlbetrag von € **7.530,-** ergibt. Auch der Beitrag zur Versorgungseinrichtung für die Rechtsanwaltsanwärter wurde um diesen Prozentsatz erhöht und beträgt für das Jahr 2025 € **3.580,-**. Der jährliche Beitrag zur **Versorgungseinrichtung Teil B** wurde um € 1.000,- erhöht und mit € **9.000,-** neu festgesetzt.

Des Weiteren erfolgte eine Anpassung beim § 12 (Beitragsermäßigung bei Geburt eines Kindes) gemäß § 53 Abs 2 Z 4 lit a sublit aa RAO. Auf Antrag ist der von Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärtlern zu entrichtende Beitrag für einen Zeitraum von höchstens **24** (statt bisher zwölf) Monaten zu ermäßigen.

Auch die Neufassung des § 15 zu den Kosten des Nachkaufs wurde beschlossen:

Für jeden nach § 8 der Satzung Teil A 2018 nachkaufbaren Versicherungsmonat sind € **1.368,-** (bisher € 1.338,75) zu entrichten.

Eine weitere, in der Umlagenordnung für das Jahr 2025 beschlossene Änderung erfolgte in § 2: Verzugszinsen 4% über dem Basiszinssatz (vgl § 28 Abs 1a RAO).

Die **Basis-, Grund- und Mindestrenten** wurden um **2,95%** und im selben Verhältnis die **zuerkannten (laufenden) Pensionen** erhöht. Der Todfallsbeitrag wurde von bisher € 10.900,- auf € **12.000,-** erhöht. Die Beschlussfassung zur **Leistungsordnung 2025** erfolgte mit einer Gegenstimme aus dem Kreis der Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sowie einer Gegenstimme aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärter und Rechtsanwaltsanwärtinnen.

Der **Kammerbeitrag 2025** wurde mit € **2.500,-** festgesetzt. Gleich geblieben ist der Kammerbeitrag für die Rechtsanwaltsanwärter iHv € **250,-**.

Die Beschlussfassung zur **Änderung des Treuhandstatuts** erfolgte mit zwei Gegenstimmen aus dem Kreis der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Über ausdrückliche und schriftliche Anforderung eines Drittfinanzierers soll dieser künftig vom Rechtsanwalt dem anwaltlichen Treuhandbuch als solcher zu melden sein und der Drittfinanzierer nach jeder Buchung auf dem Treuhandkonto Kontoauszüge erhalten, wenn der Drittfinanzierer dies fordert und die schriftliche Zustimmung der Parteien des Treuhandvertrags vorliegt.

Die Änderungen in der **Geschäftsordnung** wurden mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit mit einer Gegenstimme aus dem Kreis der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – wie vom Ausschuss vorgeschlagen – insbesondere in § 18 (Verfahrenshilfebestellung), § 21 Abs 4 (Anrechnung einer Verfahrenshilfe) und § 27 (Zeichnungs- und Zahlungsbefugnis) beschlossen.

Nach der einstimmigen Beschlussfassung über die **Kammerausgaben für humanitäre Standeszwecke** und der einstimmigen Beschlussfassung über **Ermächtigungen an den Kammerausschuss** bedankte sich der Vorsitzende bei allen Anwesenden für ihr Kommen und erklärte die Versammlung um 19.36 Uhr für beendet.

Die Ergebnisse der Wahlen wurden auf der **Homepage** der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer www.rechtsanwaeltelvorarlberg.at im Sinne des § 25 Abs 5 RAO und § 7 Abs 5 DSt kundgemacht.

FRANZ JOSEF GIESINGER

Präsident der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer

Juristenball 2025

Very Strauss!

Am Faschingsamstag, 1. 3. 2025, findet der traditionsreichste, auf die Zeit vor dem Wiener Kongress zurückgehende Juristenball statt, der in diesem Jahr unter dem Motto des musikalischen Jahresregenten *Johann Strauss Sohn* steht, den mit dem Juristenball eine besondere Beziehung verbindet. 15 eigens für den Juristenball geschriebene Widmungskompositionen zeugen davon.

Der Einzug der Ehrengäste nach dem Sektempfang von Schlumberger gehört zur Tradition des Balls, ebenso wie die Balleröffnung, die in den bewährten Händen von Prof. *Thomas Schäfer-Elmayer* liegt. Das Jungdamen- und Jungherrenkomitee und die Walzerformation der Tanzschule Elmayer unter der Leitung von Mag. iur. *Reinhard Hohenegger* werden die klassische Eröffnung tanzen und gesanglich führen uns die Mezzosopranistin *Zoryana Kushpler* sowie Strauss-Wettbewerb-Siegerin *Friederike Meinke* in die Welt der „Fledermaus“.

Nach den Ansprachen wird der Ball durch den/die Bundesminister:in für Justiz feierlich eröffnet werden. Die Miternachtsshow bringt diesmal das weltberühmte Janoska-Ensemble auf die Bühne des Festsaa!s!

Für die Disco-Fans gibt es wieder das Justizclubbing Deluxe mit den beliebten Richter-DJs *Waldi & Wolf*, zu dem man alternativ zum Vollpreisticket des Balls auch ermäßigte Clubbing-Tickets erwerben kann.

Mit seinen Orchestern, den zahlreichen Bands und vielen Highlights bietet der Juristenball wie gewohnt Unterhaltung und Tanzmusik für jeden Geschmack!

Tickets unter www.juristenball.at, office@juristenball.at.



Foto: Juristenball

Steirische Bau- und Raumordnung kompakt erklärt

AWAK-Special zu Grundlagen und Verfahrensablauf

Versiegelung, Renaturierung, Bodenschutz. Schlagworte, an die man unweigerlich denkt, sobald von der Bau- und Raumordnung die Rede ist. Aber in der Materie steckt viel mehr – und vor allem ist sie von Bundesland zu Bundesland anders geregelt. Als anspruchsvoll gilt das Bau- und Raumordnungsrecht der Steiermark. Grund genug für ein vertiefendes „Special“ der Anwaltsakademie am 1. 4. 2025 in Graz.

Mit Dr. *Tatjana Katalan* und Mag. Dr. *Marie Sophie Reitinger* führen Sie ausgewiesene Expertinnen im Öffent-

lichen Recht durch die steirische Bau- und Raumordnung. Der Fokus liegt auf jenen Handlungsfeldern, die in Ihrer anwaltlichen Beratung am wichtigsten sind. Im Raumordnungsrecht geht es dabei um die Strategische Umweltpfprüfung (SUP), die örtliche und überörtliche Raumplanung, um Flächenwidmungs- und Bebauungsplan.

Der zweite Teil widmet sich dem steiermärkischen Bau-recht. Ausgehend von Begriffsbestimmungen erörtern Dr. *Katalan* und Mag. Dr. *Reitinger* Anforderungen und Regelungen für Bauvorhaben, Zuständigkeiten und Verfahrens-

abläufe. Abschließend erläutern sie die wichtigsten Aufgaben in der Durchführung und Bauaufsicht, baupolizeiliche Maßnahmen und den Instanzenzug anhand eines Praxisbeispiels.

Bauen Sie auf ein starkes Fundament: Fachwissen und Erfahrung der Referentinnen im AWAK-Seminar „Steiermärkisches Bau- und Raumordnungsrecht“. Buchen Sie jetzt auf www.awak.at.

Termin:

AWAK-Special „Steiermärkisches Bau- und Raumordnungsrecht“

Dienstag, 1. 4. 2025, 12.30 bis 20.00 Uhr
Graz, Austria Trend Hotel Europa Graz



Foto: © Markus_Schieder/AWAK/2024

**ANWALTSAKADEMIE GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG
ANWÄLTLICHER AUS- UND FORTBILDUNG M.B.H.**
Reisnerstraße 5/3/2/5, 1030 Wien, www.awak.at



AUCH AUF
rdb.at

Lang ersehnt – jetzt erhältlich!

- bewährt
- aktuell (inkl. WEG-Novelle 2024)
- unverzichtbar

Würth/Zingher/Kovanyi/Etzersdorfer
Miet- und Wohnrecht

24. Auflage **Band II**. XXXVI, 814 Seiten. Geb.
ISBN 978-3-214-04219-6

138,00 EUR

inkl. MwSt.

Band I, 24. Auflage erscheint 2025
ISBN 978-3-214-04219-6

Im Paket vorbestellen:
ISBN 978-3-214-04219-6

shop.manz.at

MANZ 

Aus- und Fortbildung



Anwaltsakademie

WIEN

BASIC

**Verwaltungsverfahren,
Verwaltungsstrafverfahren und Rechtsschutz
im Öffentlichen Recht I (AVG, VStG, VfGG)**

14. bis 15. 2. 2025

Seminarnummer: 20250214-8

SOFT SKILLS

**Weiche Skills auch für harte Fälle: Ein weiterer
Schlüssel zur erfolgreichen anwaltlichen Praxis**

21. 2. 2025

Seminarnummer: 20250221-8

SPECIAL

**Leistungsstörungen – Gewährleistung und
Schadenersatz anhand neuester Judikatur**

21. 2. 2025

Seminarnummer: 20250221B-8

SPECIAL

**Mietrecht in der anwaltlichen Praxis – von der
Vertragsformulierung zur mietrechtlichen
Interessensvertretung**

21. und 22. 2. 2025

Seminarnummer: 20250221A-8

SPECIAL

IP-Recht & angrenzender Datenschutz

27. und 28. 2. 2025

Seminarnummer: 20250227-8

BASIC

**Insolvenzrecht – Grundbegriffe,
Verfahrensabläufe, Sanierungsverfahren**

28. 2. und 7. 3. 2025

Seminarnummer: 20250228-8

SPECIAL

**Datenschutz in der Rechtsanwaltskanzlei
(Hybrid)**

6. 3. 2025

Seminarnummer: 20250306-8

SPECIAL

**Datenschutzverträge und Internationaler
Datenverkehr**

7. 3. 2025

Seminarnummer: 20250307-8

SPECIAL

**Asyl- und Migrationsrecht – Ein Überblick für
die anwaltliche Praxis**

11. 3. 2025

Seminarnummer: 20250311-8

BRUSH UP

**AGB im B2C-Vertrag – Fehler bei der
Gestaltung vermeiden – Rechtliche Chancen
für Vertragspartnerinnen und Vertragspartner
erkennen**

12. 3. 2025

Seminarnummer: 20250312-8

BASIC

**Das Zivilverfahren – vom ersten Kontakt zu
Klientinnen und Klienten bis zum
rechtskräftigen Urteil – der Alltag im
Prozessverlauf anhand praktischer Beispiele**

13. bis 15. 3. 2025

Seminarnummer: 20250313-8

SPECIAL

**start up für Rechtsanwälte – der Sprung ins
kalte Wasser**

20. bis 22. 3. 2025

Seminarnummer: 20250320-8

BASIC

**Die Ehescheidung und ihre praktischen
Rechtsfolgen – von Unterhaltspflicht bis
Güteraufteilung und internationales
Familienrecht**

20. bis 22. 3. 2025

Seminarnummer: 20250320A-8

BRUSH UP

**Intensivseminar „Liegenschaften schaffen
Leidenschaften“ – Immobilienrecht im
anwaltlichen Fokus**

27. bis 29. 3. 2025

Seminarnummer: 20250327-8

BRUSH UP

**Datenschutz Must-Know 2025: Aktuellste
Judikatur – Einordnung für die tägliche Praxis**

1. 4. 2025

Seminarnummer: 20250401-8

BASIC**Kindschaftsrecht – Obsorge – Kontaktrecht
Grundzüge und praktische Tipps für die
Beratung und Vertretung vor Gericht****3. und 4. 4. 2025**

Seminarnummer: 20250403–8

SPECIAL**Dauerbrenner Einlagenrückgewähr und
verdeckte Gewinnausschüttung – Gibt es eine
fremdübliche Miete bei (Luxus-)Immobilien?****9. 4. 2025**

Seminarnummer: 20250409–8

BASIC**Standesrecht – anwaltliche Pflichten, Rechte
und Standesvertretung****10. 4. bis 12. 4. 2025**

Seminarnummer: 20250410–8

SPECIAL**Bilanzen verstehen: Auswirkungen
anwaltlicher Transaktionen auf die Bilanz des
Unternehmens****11. und 12. 4. 2025**

Seminarnummer: 20250411–8

SPECIAL**Künstliche Intelligenz: Schadet, nützt oder
ersetzt sie gar Rechtsanwältinnen und
Rechtsanwälte? Beseitigung von
Wissenslücken/Vorurteilen zur KI sowie
richtiger (standes-)rechtlicher Umgang mit der
KI und ihr zielgerichteter Einsatz in der
juristischen Praxis****24. 4. 2025**

Seminarnummer: 20250424–8

BASIC**Das Exekutionsrecht in Fallbeispielen –
Grundlagen, Exekutionsmittel,
Durchsetzungsstrategien und einstweilige
Verfügungen****25. und 26. 4. 2025**

Seminarnummer: 20250425–8

BASIC**Gesellschaftsrecht I – Das Recht der Kapital-
und Personengesellschaft – Rechtsformwahl,
Vermögensordnung, Haftungsverfassung und
Gründung****25. und 26. 4. 2025**

Seminarnummer: 20250425A–8

SPECIAL**Haftung für staatliches Fehlverhalten****29. 4. 2025**

Seminarnummer: 20250429–8

SPECIAL**Digitale Selbstverteidigung für
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte –
Praxisnahes Wissen zu IT-Sicherheit und
Datenschutz****29. 4. 2025**

Seminarnummer: 20250429A–8

LINZ**BASIC****Der Anwalt als Vertragsverfasser – Der
Kaufvertrag anhand von Praxisbeispielen (für
Einsteiger)****28. 2. und 1. 3. 2025**

Seminarnummer: 20250228–3

BRUSH UP**Aktuelle Judikatur und Rechtsentwicklung im
Wirtschaftsrecht****25. 4. 2025**

Seminarnummer: 20250425–3

SALZBURG**BASIC****Das Exekutionsrecht in Fallbeispielen –
Grundlagen, Exekutionsmittel,
Durchsetzungsstrategien****14. und 15. 3. 2025**

Seminarnummer: 20250314–4

GRAZ**BASIC****Steuern und Abgaben aus juristischer Sicht –
Grundbegriffe und Materien in der
anwaltlichen Praxis****28. 2. und 1. 3. 2025**

Seminarnummer: 20250228–5

SPECIAL**Steiermärkisches Bau- und
Raumordnungsrecht****1. 4. 2025**

Seminarnummer: 20250401–5

Aus- und Fortbildung

BASIC**Strafverfahren – von der Mandatserteilung zur erfolgreichen Verteidigung****10. und 11. 4. 2025**

Seminarnummer: 20250410–5

INNSBRUCK**SPECIAL****Ausländische Titel (die gerichtliche Exekution von österreichischen Titeln im Ausland und ausländische Titel im Inland)****20. 2. 2025**

Seminarnummer: 20250220–6

BASIC**Mietrecht in der anwaltlichen Praxis – von der Vertragsformulierung zur Interessenvertretung für Mieterinnen bzw Mieter und Vermieterinnen bzw Vermieter****28. 2. und 1. 3. 2025**

Seminarnummer: 20250228–6

SPECIAL**Das neue Erb- und Außerstreitrecht – Erbrecht und Erbfolge, Pflichtteil, Verlassenschaftsverfahren und Nachfolge****7. und 8. 3. 2025**

Seminarnummer: 20250307–6

BASIC**Gesellschaftsrecht I – Das Recht der Kapital- und Personengesellschaft – Rechtsformwahl und steuerrechtliche Aspekte****24. und 25. 3. 2025**

Seminarnummer: 20250324–6

ONLINE**SPECIAL****Das neue europäische Recht für Kryptowährungen, Plattformen, Künstliche Intelligenz und Daten****13. bis 19. 2. 2025**

Seminarnummer: 20250213–9

BRUSH UP**Planen und Bauen – Praxisrelevante Regelungen für eine erfolgreiche Projektabwicklung****20. 2. 2025**

Seminarnummer: 20250220–9

BRUSH UP**Das Sicherheitspolizeigesetz: Sicherheitsverwaltung, Befugnisse und Rechtsmittel****24. 2. 2025**

Seminarnummer: 20250224–9

BRUSH UP**Neueste Trends im Bereich der Judikatur des EGMR, des EuGH und nationaler Höchstgerichte****26. 2. 2025**

Seminarnummer: 20250226–9

BRUSH UP**Die Privatstiftung: Zivilrechtliche und steuerrechtliche Aspekte – Was der Vorstand und seine Rechtsberatung über die Privatstiftung wissen müssen****3. 3. 2025**

Seminarnummer: 20250303–9

BRUSH UP**Aktuelle Entwicklungen im E-Commerce-Recht – Rechtsprechung und Gesetzgebung****5. 3. 2025**

Seminarnummer: 20250305–9

SPECIAL**Datenschutz in der Rechtsanwaltskanzlei (Hybrid)****6. 3. 2025**

Seminarnummer: 20250306–9

SPECIAL**Einstweilige Verfügungen im Familienrecht****10. 3. 2025**

Seminarnummer: 20250310–9

BRUSH UP**Update: Zivilprozess, Exekution, Insolvenz – Rechtsprechung und Gesetzgebung (auch EO-Reform und Reorganisationsrecht) – Kompaktinformationen mit Kurzkomentierungen (auch zum EU-Zivilverfahrensrecht)****18. und 19. 3. 2025**

Seminarnummer: 20250318–9

BRUSH UP**Bitcoin, Kryptowährung und Blockchain – Was Rechtsanwenderinnen und -anwender wissen müssen****31. 3. 2025**

Seminarnummer: 20250331 – 9

BRUSH UP**Unterhalt korrekt berechnen – Neueste Judikatur****7. 4. 2025**

Seminarnummer: 20250407 – 9

SPECIAL**Datenschutzverträge und Internationaler Datenverkehr****Warum Sie teilnehmen sollten:**

Die moderne Zusammenarbeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Abteilungen in Unternehmen wird zunehmend von Digitalisierung geprägt; dies führt zu Verbesserungen und Effizienzgewinn; Informationen und Daten werden geteilt, verteilt, übermittelt, digital aufbereitet und aus dem Unternehmen transferiert; „ECM – Enterprise Content Management“ ist ein Schlagwort der Stunde. Damit ist aber auch ein Risiko für Datenschutz, Datensicherheit und die gesamte Corporate Governance gegeben, da die Auswirkungen digitaler Technologien abzusichern sind. Hinzu kommen neuartige IT-Anwendungen und Datenverarbeitungsprozesse, welche aus dem Unternehmensalltag nicht mehr wegzudenken sind. Ein rascher und profunder Überblick über die jeweils anwendbaren rechtlichen Vorgaben ist daher unerlässlich.

Spätestens seit Geltungsbeginn der DSGVO kommt der datenschutzrechtlichen Vertragsgestaltung eine wesentliche Bedeutung zu; Spielräume sind zu erkennen und zu nutzen, dem Transparenzgrundsatz ist Rechnung zu tragen. Neben diesem rechtlich wichtigen Thema beleuchtet das Seminar auch einen aus der jüngsten Praxis essenziellen Punkt: den internationalen Datenverkehr und insbesondere die praktischen Auswirkungen des EuGH-Urteils „Schrems II“, welches zur Ungültigerklärung des Privacy Shields geführt hat.

Vortragender: Univ.-Lektor Dr. *Michael Pachinger*, CIPP/E, Rechtsanwalt und Partner bei SAXINGER Rechtsanwalts GmbH, Data Protection Lawyer of the Year in Austria

Termin: 7. 3. 2025

Veranstaltungsort: **Wien**

Seminarnummer: 20250307 – 8

BRUSH UP**Einführung in das Vergaberecht mit aktuellsten Entwicklungen – Schwerpunkt nachhaltige Beschaffung****30. 4. 2025**

Seminarnummer: 20250430 – 9

SPECIAL**Asyl- und Migrationsrecht – Ein Überblick für die anwaltliche Praxis****Warum Sie teilnehmen sollten:**

Asylrecht, Fremdenpolizeirecht, Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht, Vertriebenenrecht ... Das Migrationsrecht ist ein weites Feld, eine komplexe Rechtsmaterie, dargestellt als Schnittmenge aus Unionsrecht, nationalem Recht und Völkerrecht und geprägt von rechtspolitischen Standpunkten. Rund die Hälfte aller beim Verfassungsgerichtshof anhängig gemachten Erkenntnisbeschwerdeverfahren stammen aus diesem Rechtsbereich. Acht von 22 Senaten am VwGH befassen sich fast ausschließlich mit dem Asyl- und Migrationsrecht. Allein schon wegen der nicht unbeträchtlichen Zahl an Verfahrenshilfe-Causen kommen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte kaum an diesem Rechtsgebiet vorbei. Das Seminar bietet einen Überblick über Grundsätzliches, versucht einen roten Faden zwischen den einzelnen Materien zu spinnen und Nützliches für Verfahrenshelferinnen und Verfahrenshelfer zu vermitteln.

Vortragende: Dr. *Julia Ecker*, Rechtsanwältin in Wien

Mag. *Ronald Frühwirth*, Rechtsanwalt in Wien

Termin: 11. 3. 2025

Veranstaltungsort: **Wien**

Seminarnummer: 20250311 – 8

Aus- und Fortbildung

BASIC

Das Exekutionsrecht in Fallbeispielen – Grundlagen, Exekutionsmittel, Durchsetzungsstrategien

Warum Sie teilnehmen sollten:

Seminarziel ist es, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit den Möglichkeiten vertraut zu machen, die die Exekutionsordnung zur erfolgreichen Eintreibung offener Forderungen, aber auch zur Erzwingung sonstiger Handlungen und Unterlassungen bietet.

Wenngleich der Rolle der Rechtsanwältin und des Rechtsanwalts als Vertretung des Betreibenden das Hauptgewicht zukommen wird, soll auch der Rolle der Vertretung von Verpflichteten und der Wahrung von Interessen „unbeteiligter“ Dritter Augenmerk geschenkt werden. Weiters werden die verschiedenen Einwendungen und Klagen im Exekutionsverfahren behandelt.

Vortragende: Dr. *Christoph Ganzera*, Richter des BG Salzburg

Dr. *Dominik Öllerer*, Rechtsanwalt in Salzburg

Termin: 14. und 15. 3. 2025

Veranstaltungsort: **Salzburg**

Seminarnummer: 20250314-4

LIVE-WEBCAST

Update: Zivilprozess, Exekution, Insolvenz – Rechtsprechung und Gesetzgebung

Warum Sie teilnehmen sollten:

Dieser LIVE-WEBCAST informiert Sie umfassend, kompetent und lebendig über folgende Schwerpunkte:

- aktuelle Rechtsprechung
- aktuelle Rechtsänderungen im Zivilprozessrecht, Exekutionsrecht und Insolvenzrecht
- Wissenswertes zum EU-Zivilverfahrensrecht

Im Mittelpunkt stehen die Entwicklungen im letzten Jahr vor dem Seminar.

Rechtsprechung

- Judikatur-basierter und kommentierter Gesamtüberblick über den Zivilprozess
- Schwerpunkte des Exekutionsverfahrens
- Hauptfragen des Insolvenzrechts aus Gläubigersicht
- Komplikationen im Privatkonkursrecht
- Zivilverfahrensrechtliche Kunstfehler

Rechtsentwicklung

- Änderungen der Jurisdiktionsnorm, der Zivilprozessordnung und der Gerichtsorganisation
- Abhilfe gegen missbräuchliches Klagen („SLAPP“)

- Gesamtreform des Exekutionsrechts („GrEX“)
- Neues Reorganisationsverfahren
- IO-Änderungen
- Praxisrelevante Neuerungen im EU-Zivilverfahrensrecht

Vortragender: o. Univ.-Prof. em. Dr. *Wolfgang Jelinek*, Karl-Franzens-Universität Graz

Termin: 18. und 19. 3. 2025

Veranstaltungsort: **Online**

Seminarnummer: 20250318-9

BASIC

Die Ehescheidung und ihre praktischen Rechtsfolgen

Warum Sie teilnehmen sollten:

Das Seminar bietet einen praxisnahen Zugang zu allen familienrechtlichen Belangen: von Ehepakten über die Schließung, Auflösung und Scheidung einer Ehe bis zu deren finanziellen, unterhaltsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Folgen einschließlich Kindschaftsrecht. Zudem ist dem internationalen Familienrecht ein eigener Vortragsteil gewidmet.

Vortragende: Dr. *Brigitte Birnbaum*, Rechtsanwältin in Wien

VP Dr. *Eric Heinke*, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Wien, Rechtsanwalt in Wien

Dr. *Helene Klaar*, Rechtsanwältin in Wien

Dr. *Marco Nademleinsky*, Rechtsanwalt in Wien

Termin: 20. bis 22. 3. 2025

Veranstaltungsort: **Wien**

Seminarnummer: 20250320A-8

BASIC

Gesellschaftsrecht I – Das Recht der Kapital- und Personengesellschaft – Rechtsformwahl und steuerrechtliche Aspekte

Warum Sie teilnehmen sollten:

Dieses Seminar ist als Basisseminar für Juristinnen bzw. Juristen konzipiert, die in ihrer bisherigen Praxis nur wenig Gelegenheit hatten, sich mit gesellschaftsrechtlichen Problemen zu befassen. In eineinhalb Tagen werden die in der Praxis, insbesondere im Zusammenhang mit Gründungsvorgängen, vorkommenden Probleme des Gesellschaftsrechts behandelt.

Die steuerlichen Grundlagen im Gesellschaftsrecht werden in einer kurzen Übersicht dargestellt. Zu allen behan-

delten Beispielen werden die steuerlichen Auswirkungen berücksichtigt.

Vortragende: Univ.-Prof. Prof. (FH) Mag. Dr. *Franz Pegger*,
Universität Innsbruck, Rechtsanwalt in Innsbruck
Dr. *Nikola Tröthan*, Rechtsanwältin in Innsbruck
Termin: 24. und 25. 3. 2025
Veranstaltungsort: **Innsbruck**
Seminarnummer: 20250324-6

BRUSH UP

Intensivseminar „Liegenschaften schaffen Leidenschaften“ – Immobilienrecht im anwaltlichen Fokus

Warum Sie teilnehmen sollten:

Österreichs Immobilienmarkt gilt als äußerst attraktiv, wie Expertinnen und Experten regelmäßig betonen: Vergleichsweise geringe Risiken, ein stabiles Mietniveau sowie ein konstantes soziales und wirtschaftliches Umfeld zeichnen ihn aus. Oft wird in diesen Analysen jedoch das solide rechtliche Fundament übersehen, das diesen Markt trägt. Eine lange Rechtstradition, verlässliche Rechtspflege und kompetente Beratung zählen ebenso zu den Stärken des Immobilienstandorts Österreich.

Dieses Fundament ist jedoch in seiner Struktur durchaus komplex. Der gelebte Föderalismus bringt eine Vielzahl von Regelungen auf Gemeinde-, Landes- und Bundesebene mit sich. Zusätzlich beeinflussen Vertrags- und Steuerrecht zahlreiche Aspekte wie Bau, Erwerb, Verkauf und Vermietung von Liegenschaften. Ohne fundierte rechtliche Beratung gleicht ein solches Rechtsgeschäft dem Autofahren ohne Sicherheitsgurt.

Das AWAK-Intensivseminar hat sich als fixer Bestandteil der österreichischen Fortbildungslandschaft etabliert. In der dreitägigen Präsenzveranstaltung werden die neuesten Entwicklungen im Immobilienrecht vermittelt und Erfolgsbeispiele aus der Praxis vorgestellt.

Renommierte Referentinnen und Referenten aus Wissenschaft und Praxis behandeln vertragliche, baurechtliche und steuerrechtliche Themen und beleuchten Konfliktpotenziale rund um Eigentum und Miete von Liegenschaften.

Vortragende: HR Dr. *Andrei Bodis*, Verwaltungsgerichtshof
Dr. *Susanne Fruhstorfer*, Rechtsanwältin
MMag. *Volker Hornberg*, Richter am LG Wiener Neustadt
Dr. *Alexander Illedits*, Rechtsanwalt in Wien
o. Univ.-Prof. em. Dr. *Wolfgang Jelinek*, Karl-Franzens-Universität Graz
Mag. *Klaus Pfeiffer*, Bakk., LL.M. (London), Rechtsanwalt in Wien
Univ.-Lektor Mag. *Daniel Richter*, Rechtsanwalt in Wien
Mag. *Cornelius Riedl*, Richter am Bezirksgericht Favoriten
Univ.-Lektor Dr. *Clemens Völkl*, Universitätslektor am Institut für Zivil- und Unternehmensrecht der Wirtschaftsuniversität Wien – Abteilung Informations- und Immaterialgüterrecht, Donau-Universität Krems, Rechtsanwalt in Wien
Univ.-Prof. Dr. *Andreas Vonkilch*, Of Counsel bei Schaffer-Sternad Rechtsanwälte, Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
Dr. *Daniela Witt-Döring*, MRICS, Rechtsanwältin in Wien
Termin: 27. bis 29. 3. 2025
Veranstaltungsort: **Wien**
Seminarnummer: 20250327-8

Syndikatsverträge – Das Verhältnis zwischen Syndikat und Hauptgesellschaft

Diese Arbeit beruht auf einer Dissertation von der Wirtschaftsuniversität Wien.

Das Verhältnis zwischen einem Syndikat und der Hauptgesellschaft, den Mitgliedern, dem Syndikat und der Hauptgesellschaft und deren Gesellschaftern zeichnet sich durch verschiedenste Sachverhalte mit verschiedenen rechtlichen Konsequenzen aus.



Einerseits entstehen Syndikate, bei denen sämtliche Gesellschafter Mitglied sind, andererseits auch Syndikate, bei denen nicht alle Gesellschafter bei der Gesellschaft Mitglied sind (Teilsyndikate). Die Autorin schneidet auch die Frage der Willensbildung unter Beteiligung dritter Personen an, eine Konstellation, die in komplexen Vertragsbeziehungen – zB mit Lieferanten oder Großkunden – durchaus vorkommen kann.

Es gibt auch Fälle, in denen dritte Personen, die nicht Gesellschafter sind, von solchen Verträgen betroffen sein können, einerseits Gesellschafter in Mutter- als auch solche in Tochtergesellschaften.

Natlacen zeigt in ihrer Arbeit sehr deutlich auf, dass einerseits das Treueverhältnis innerhalb der Gesellschaft zwischen den Gesellschaftern, andererseits auch das Bindungsverhältnis zwischen den Partnern des Syndikatsvertrags von entscheidender Bedeutung sind. Gerade auch um den Familieneinfluss auf die Gesellschaft zu halten wie auch eine finanzielle Versorgung der familieneigenen Gesellschafter zu gewährleisten, sind solche Syndikatsverträge in der anwaltlichen Beratung häufig ein Thema, die Autorin zeigt insbesondere mit vielen Literaturverweisen die Möglichkeiten wie auch die Bruchstellen solcher Konstellationen auf; gerade die große Anzahl der zitierten Literatur ist für die Arbeit von großem Vorteil. Auch die Darstellung der Absicherung strategischer Beteiligungen ist ein wichtiger Grund für den Abschluss (S 7–12).

Der Hauptteil der Arbeit widmet sich der Trennung und den Wechselwirkungen zwischen Gesellschaft und Syndikat (S 45 ff). Auf der einen Seite zeigt sie bei personalisierten Gesellschaften im Sinne der Judikatur auf, dass Anfechtungen gegen Gesellschafterbeschlüsse wegen Verletzung des Syndikatsvertrags möglich sind, dies jedoch nur unter bestimmten Konstellationen. Sie analysiert die rechtliche Qualität des Gesellschaftsvertrags, insbesondere die Struktur und dessen Auslegung (S 52 ff). Im Zuge der Treuepflichten der Gesellschafter untereinander wie auch zur Gesellschaft baut sie die Brücke zu den Syndikatsverträgen; dieser Ansatz ist spannend, wobei jedoch immer zu berücksichtigen ist, dass die Treuepflichten auch abhängig von der Gesellschaftsform und der Gesellschafterstruktur dynamisch sind.

Ausgehend von den dargelegten Grundlagen zeigt *Natlacen* die unterschiedlichen Entscheidungsfindungen sowohl in der Organisation (Gesellschaft) als auch im Syndikat auf. Dieser Teil der Arbeit ist der dogmatische Hauptteil, und eine detaillierte Darstellung würde eine Buchbesprechung sprengen, daher ist dieses Werk in keiner Bibliothek des Gesellschaftsrechts wegzudenken.

Syndikatsverträge – Das Verhältnis zwischen Syndikat und Hauptgesellschaft.

Von *Sophie Natlacen*. Manz Verlag, Wien 2024, XXVI, 202 Seiten, br, € 64,-.

WOLF-GEORG SCHÄRF

Praxishandbuch Immobilienrecht

Bereits die Zusammensetzung des Autorenteams zeigt, dass es sich hier um ein praxistaugliches Werk für all jene handelt, die beruflich mit Immobilien zu tun haben. Nicht nur Rechtsanwälte und Notare sind hier gemeint, sondern sind etwa auch Makler, Steuerberater und Richter gleichermaßen als Urheber und Zielgruppe auszumachen. Knapp 600 Seiten vollgepackt mit Immobilienthemen – das Immobilienrecht als Querschnittsmaterie bietet sich für ein materienübergreifendes Praxiswerk geradezu an.



Der inhaltliche Bogen ist erfreulich weit gespannt. Platz finden hier nicht nur klassische Liegenschaftsthemen (Kauf, Grundbuch, Miete, Wohnungseigentum etc), sondern sind unter anderem auch steuerliche sowie bau- und raumordnungsrechtliche Basics, aber auch das Bauträgervertrags- sowie das Maklerrecht überblicksweise aufbereitet.

Für die anwaltliche Praxis vermag dieses Werk wohl zumindest zweierlei Anforderungen zu erfüllen: Einerseits dient es mit Sicherheit als praktische Einstiegshilfe in den Bereich der Vertragserrichtung und -abwicklung, wobei aber naturgemäß keine Vertragsmuster erwartet werden dürfen; andererseits kann es durch seinen strukturierten Aufbau auch für geübte Praktiker eine willkommene Checkliste sein, um im Vertragserrichtungsprozess möglichst viele Themen „mitzudenken“. Bei Detailfragen kommt man freilich nicht umhin, spezifischere Werke zu konsultieren – einen Anspruch auf Vollständigkeit im Detail erhebt ein Praxishandbuch mit einer solchen thematischen Bandbreite aber ohnedies nicht.

Als wirklich gelungen hervorzuheben ist die – bundesländerübergreifende – Darstellung des Grundverkehrsrechts. Dieser Teilbereich des Liegenschaftsrechts ist für Vertragserrichter und -abwickler von hoher praktischer Relevanz, wird aber in der Literatur bisweilen eher stiefmüt-

terlich behandelt. Nicht so hier, zumal selbst Share Deals und der „Brexit“ jeweils mit ihren grundverkehrsrechtlichen Konsequenzen Beachtung finden.

Ebenso erfreulich dicht und klar verfasst ist das Kapitel „Mietrecht“, weil es dem Autor darin gelungen ist, für gefühlt (fast) alle mietrechtlich relevanten Themen bzw Fallkonstellationen eine kompakte Zusammenfassung anzubieten, die als solide Orientierungshilfe im mietrechtlichen Regelungsgewirr herangezogen werden kann.

Sehr angenehm für den nachschlagenden Nutzer sind sowohl das feingliedrige Inhaltsverzeichnis als auch das umfangreiche Stichwortverzeichnis; Fettdrucke im Text und ein angenehmes Schriftbild erleichtern das Auffinden des Gesuchten.

Durchaus innovativ und zweifellos aktuell, als Teil eines immobilienrechtlichen Praxishandbuchs jedoch ein klein wenig deplatziert wirkt das Abschlusskapitel „Nachhaltigkeit in der Immobilienwirtschaft“. Nachhaltigkeit als an Relevanz immer mehr zunehmender Aspekt unseres Daseins macht zum Glück auch vor Immobilienthemen im weiteren Sinn nicht Halt, Schlagworte wie „Green Lease“ scheinen aber – in dieser gebotenen Kürze – noch zu vage, um sich in einem Praxishandbuch heimisch zu fühlen.

Zusammenfassend sei dieses Werk all jenen ans Herz gelegt, die sich in immobilienrechtliche Themen „einlesen“ müssen oder möchten, aber und vor allem auch jenen, die sich ein kompaktes und zugleich umfassendes Nachschlagewerk im liegenschaftsrechtlichen Praxisalltag wünschen.

Praxishandbuch Immobilienrecht.

Von *Stefan Artner/Katharina Kohlmaier* (Hrsg). 4. Auflage, Linde Verlag, Wien 2023, 596 Seiten, geb, € 120,-.

ULRIKE HAFNER

Das große Handbuch Wirtschaftsrecht

Die Herausgeberinnen und Herausgeber des Handbuchs *Martin Kollar, Andreas Balog, Sophie Martinetz* und *Martin Pichler* berufen sich im Vorwort auf das vor einigen Jahren erschienene und sehr populäre Werk „Bildung – alles, was man wissen muss“ von *Dietrich Schwanitz*. Darin wurde bekanntlich der Versuch unternommen, den Bildungskanon der westlichen Welt – Geschichte, Philosophie und Literatur – auf ein paar 100 Seiten zusammenzufassen und dem Leser so zu suggerieren, sich mit der Lektüre eben alles Wissenswerte aneignen zu können. Ein launiger Vergleich, aber es trifft den Kern der Ambition, mit der das junge Herausgaberteam ans Werk herangegangen ist. Das, was man als (Wirtschafts-)Anwalt oder als Unternehmensjurist in der täglichen Praxis braucht, soll in einem Band vereint griffbereit verfügbar sein. Das Herausgaberteam, zwei von ihnen sind Partner der jungen Anwaltssozietät AKELA, haben dazu

mit Future Law, der Legal-Tech-Initiative einer Mitherausgeberin, und mit der Vereinigung Österreichischer Unternehmensjurist:innen (VJU) kooperiert. Diese seit 2014 bestehende Interessenvertretung mit über 350 Mitgliedern stellt nicht nur einen der Herausgeber, sondern zahlreiche Autorinnen und Autoren, wodurch das vorliegende Werk von Anfang an „auf breitere Beine“ gestellt werden sollte. Der renommierte MANZ-Verlag hat das Projekt umgesetzt und war bereit, anstelle der empfohlenen zehn bis 15 die ungewöhnlich hohe Zahl von 60 Autorinnen und Autoren „in Kauf zu nehmen“. Einen neuen Ansatz zeigt das Werk übrigens in der sonst oft emotionalisierten, hier aber mit einem generischen Femininum klug gelösten Frage des Genders.



Der Rezension ist vorauszuschicken, dass das insgesamt gelungene Werk den Anspruch an ein (Rechts-)Handbuch, im geläufigen Sinn als Nachschlagewerk verstanden, weitestgehend einlösen kann und jedenfalls in den kernjuristischen Kapiteln auch eine nähere Auseinandersetzung mit den zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmungen und der dazu ergangenen Judikatur erfolgt. In den betriebswirtschaftlich ausgerichteten Kapiteln, diese bilden etwa die Hälfte des Werks, wird naturgemäß ein anderer Ansatz gewählt. Insgesamt wird der Kreis an Lesern, an den sich die Herausgeber richten, im Kontext ihres Berufsalltags einen Zugang zu diesen differenzierenden Ansätzen finden.

Das Team der über 60 Autoren besteht vorwiegend aus Anwälten und Anwärt:innen renommierter Kanzleien sowie führenden Managern bekannter Unternehmen und Institutionen und, nicht zu vergessen, auch aus einem Notar.

Besonders hilfreich sind die jeweiligen Praxis-Tipps, die Gliederung in Randziffern und ein detailliertes Inhaltsverzeichnis von 46 Seiten. Schon allein daran ist die sorgfältige Strukturierung des Werks zu ersehen, die durch ein ausführliches Abkürzungsverzeichnis und ein Verzeichnis der Autoren samt jeweiligem Berufsbild abgerundet wird.

Das Handbuch steigt mit dem Berufsbild des Unternehmensjuristen ein, dem sich zahlreiche Betätigungsfelder eröffnen. So wie in allen anderen Bereichen ergeben sich auch in den Rechtsabteilungen von Unternehmen mit der Nutzung technischer Möglichkeiten zusätzliche Aspekte. Neben der Digitalisierung wird im Hinblick auf den demographischen Wandel Wissensmanagement immer wichtiger, neu und erst in den Anfängen befindet sich der Einsatz der KI.

In den folgenden Kapiteln werden alle wichtigen Gebiete des Wirtschaftsrechts behandelt, darunter Gesellschaftsrecht und Unternehmensfinanzierung, Vertragsgestaltung, Arbeitsrecht und M&A sowie Vergabe-, Wettbewerbs- und Insolvenzrecht. Näher betrachtet werden auch organisatorische und interdisziplinäre Aspekte wie Legal Tech, HR und Litigation-PR.

Ich möchte mich im Folgenden auf eine vergleichsweise neue Erscheinung konzentrieren, anhand derer die Vorzüge

des Handbuchs besonders ins Auge fallen, nämlich die Compliance. Das Werk widmet den unterschiedlichen Ausprägungen der Compliance auch mehrere Kapitel, was die zunehmende Wichtigkeit dieses Themas unterstreicht. Es geht dabei grundsätzlich um die Sicherung eines gesetzeskonformen unternehmerischen Handelns, das der Vermeidung oder Verminderung von Straf- und Haftungsrisiken dient und in der Regel zwingend ausgestaltet ist, weil bei Nichteinhaltung strafrechtliche Verfolgung und Schadenersatzansprüche drohen. Sehr gehaltvoll gelingt die Analyse der dahinterstehenden gesellschaftlichen Probleme, die meines Erachtens in der zunehmenden Normierungsdichte zu sehen ist. Mit den einander bedingenden und vielfach verschränkten Regelungsebenen vom innerstaatlichen über das europäische Regime bis zu transnationalen Vorgaben wird es den Unternehmen de facto nicht mehr möglich, alle sich daraus ergebenden Verpflichtungen einzuhalten, ohne dass dies durch eigene Kontrollsysteme sichergestellt wird. Diese Kontrolle ist definitionsgemäß im Bereich des „soft law“ angesiedelt, erhält aber durch damit einhergehende zivil- und strafrechtliche Aufsichtspflichten zunehmend normativen Charakter. „Compliance“ ist demnach folgerichtig ein heterogener Begriff und in der österreichischen Rechtsordnung ohne Legaldefinition.

Im Handbuch wird ausführlich dargelegt, wie sich die vorhandenen betrieblichen Institutionen diesem Regime anpassen und dies zu einem Paradigmenwechsel geführt hat. Bereichen wie der Innenrevision und dem Risikomanagement kommt eine gestiegene Bedeutung zu und neben den vorhandenen internen Kontrollsystemen hat das Internal audit als unabhängige und objektive Einheit wesentliche Prüfungs- und Beratungsfunktionen innerhalb eines Unternehmens übernommen. Damit wird darauf abgezielt, die gesamten Abläufe auf deren Effektivität und Regelkonformität zu prüfen, zu bewerten und Verbesserungsvorschläge zu erstatten, um die unternehmerische Zielerreichung sicherzustellen. Somit sprechen den Autoren zufolge nicht nur Reputationswahrung und Haftungsprävention für Compliance, auch wirtschaftliche Aspekte wie das Bankrating und sogar auch die Verhandlungsposition gegenüber Versicherungen sind relevant; so sind bei nachgewiesenermaßen erfolgreichen Compliance-Maßnahmen bei Kreditvergaben deutliche Vorteile zu erwirken und Abschlüsse bei Prämienzahlungen zu erreichen. Nicht nur deswegen liegt es im Interesse der Geschäftsführung, über die konkrete Ausgestaltung der Compliance-Organisation zu entscheiden. Wichtig ist hier der Hinweis der Autoren, wonach das unternehmerische Ermessen als Rechtsfigur im AktiG und GmbHG explizit in der österreichischen Rechtsordnung verankert worden sei, und zwar in der Form, dass unternehmerische Entscheidungen nicht von sachfremden Interessen geleitet werden und letztlich zum Wohl der Gesellschaft gehandelt werden soll.

Ich sehe ein, dass die Verfasser in Kenntnis der mittlerweile alltäglichen Praxis und der Zielrichtung ihres Handbuchs über das Konzept der Compliance beinahe ins

Schwärmen geraten. Für mich ist sie dennoch einerseits Selbstverständlichkeit, andererseits aber ein Modebegriff, man denke nur an die Äußerungen von Unternehmen und deren Anwälten anlässlich der Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, dass „selbstverständlich mit den Behörden korrekt kooperiert“ werde.

Auch der Rechnungshof verweist regelmäßig auf die Bedeutung von Risikoanalysen und empfiehlt den in seiner Kontrollbefugnis stehenden Unternehmen ein Regelwerk mit Verhaltenskodex, Organisationshandbüchern und Leitfäden, woraus sich insgesamt ein Compliance-Management-System (CMS) ergibt. Dass auch damit die latente und vielfach schon manifeste Gefahr einer Überregulierung besteht, wird von den Verfassern zu Recht angemerkt.

Nach dem anfänglichen Hype rund um das Inkrafttreten der DSGVO im Jahr 2019 ist der Datenschutz mittlerweile in der unternehmerischen Realität angekommen. Das Handbuch fasst die Grundlagen übersichtlich zusammen und erläutert die wichtigsten Zuständigkeiten und Verfahren sowie die vielfältigen Aufgaben der Datenschutzbehörde (DSB). Praxisrelevant ist der Brückenschlag zum Schutz der unternehmenseigenen Daten, die ja durch oft gar nicht an die Öffentlichkeit gelangende Cyberattacken neuen Risiken ausgesetzt sind. Der DSGVO und deren innerstaatlicher Umsetzung im DSG sind dafür keine konkreten Sicherheitsmaßnahmen zu entnehmen. Die DSB als nationale Aufsichtsbehörde ist bei einer Verletzung der Datensicherheit, die unbeabsichtigt oder unrechtmäßig zum Verlust personenbezogener Daten führt, dem sogenannten data breach, zu befassen. Für die unternehmerische Haftung werden, und das ist die Verbindung zur Compliance, Schutzmaßnahmen und Konzepte ausschlaggebend sein, mit denen nach dem aktuellen state of the art derartigen Angriffen vorgebeugt werden soll.

Auch in unzähligen anderen Bereichen liefert das Handbuch derartige wertvolle Hinweise, die gleichzeitig rechtlich fundiert und praxisnah sind. Dass damit allen, an die sich dieses Werk richtet, noch keine Lösung hochkomplexer Fragestellungen ermöglicht, aber deutlich mehr als ein erster Überblick geboten wird, ist positiv zu vermerken. Das Werk legt besonderen Wert auf die Rolle der Rechtsabteilung im Unternehmen und berücksichtigt dabei auch interdisziplinäre Aspekte, was es zu einem wesentlichen Nachschlagewerk machen wird. Die klare Struktur und die Verständlichkeit der Ausführungen sind Stärken des Handbuchs, die zahlreichen Checklisten und Hinweise für die Praxis bieten wertvolle Hilfestellungen für den geschäftlichen Alltag. Das umfassende Werk wird zweifellos einen festen Platz in der Fachliteratur finden.

Das große Handbuch Wirtschaftsrecht.

Von *Martin Kollar/Andreas Balog/Sophie Martinetz/Martin Pichler*. Verlag Manz, Wien 2024, 1.290 Seiten, geb, € 238,-.

NIKOLAUS LEHNER

Hilfe und Unterstützung für Terroropfer

Literatur zur Hilfe von Terroropfern ist in Österreich noch rar. Da tut es gut, wenn sich *Lyane Sautner* und *Udo Jesionek* zusammenschließen, um ein Buch herauszugeben, das relevante Themenbereiche im Zusammenhang damit beackert. Eingeleitet wird das Buch mit einem Beitrag von *Albin Dearing*. Es ist wie immer eine besondere Freude und sehr spannend, *Dearings* Argumente und Überlegungen zunächst zu den rechtstheoretischen und dann den europarechtlichen Gegebenheiten im Zusammenhang mit Opferrechten folgen zu können.



Er arbeitet heraus, dass wichtige Aufgabe der Strafjustiz auch sei, die „Würde und Rechte von Individuen“ zu verteidigen. Er geht dabei auf die unterschiedlichen Intentionen des Opferbegriffs ein und kommt letztlich auf die viktimologisch so wichtige Erkenntnis, dass es ganz wesentlich sei, „die Verletzten nicht auf eine Zeug*innenrolle“ zu reduzieren:

Es sei nämlich unheimlich wichtig, dem Opfer nicht zu verwehren, seine „private Erfahrung in öffentlich anerkanntes Wissen zu transformieren“. In dem Beitrag geht *Dearing* nicht nur auf höchst interessante sprachliche und philosophische Aspekte ein, sondern referiert auch die jeweiligen Rechtstexte samt einschlägigen Entscheidungen und geht auch auf Stimmen aus der Praxis ein. Aus rechtsanwaltlicher Sicht sticht in dem Buch weiters der Beitrag von *Wolfgang Sicka* heraus. Er behandelt sehr eingehend und nachvollziehbar die „Hilfe für Terroropfer“ nach dem Verbrechenopfergesetz (VOG). Hier ist die Tatsache von ganz besonderer Relevanz, dass als Opfer einer terroristischen Straftat alle Personen anzusehen sind, „die ein Attentat, wenn auch nur durch das Hören der Schüsse [...] unmittelbar wahrnehmen“ oder „aufgrund des Tumults und den Schüssen berechtigterweise gezwungen sind, Schutz zu suchen“. Diese Rechtsansicht verwundert im Hinblick auf § 1 Abs 1 Z 2 und 3 VOG letztlich wohl auch nicht. Abgesehen davon hält ein Terrorist es wohl ernstlich für möglich und findet sich damit ab, dass Menschen im Nahebereich des Anschlags eine Körperverletzung auch im Sinne eines psychischen Schadens erleiden. Sehr praxisbezogen legt *Sicka* die jeweiligen Ansprüche nach dem VOG dar und weist in seinem Beitrag abschließend auf Novellierungsbedarf hin. Auch der Beitrag von *Lukas Bittighofer* und *Norbert Wess* ist aus rechtsanwaltlicher Sicht hervorzuheben. Die beiden diskutieren Amtshaftungsansprüche gegenüber der Republik Österreich im Zusammenhang mit dem Terroranschlag vom 2. 11. 2020. Interessant sind vor allem die Ausführungen zum Schutzzweck anzuwendender Normen. Spannend in diesem Zusammenhang, dass zwischenzeitlich die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs in dem von

den beiden Autoren eingeleiteten Verfahren vorliegt (OGH 27. 5. 2024, 1 Ob 193/23y). Der OGH führt aus, „dass das Unterlassen der Verhängung der Verwahrungshaft (Untersuchungshaft) Amtshaftungsansprüche zur Folge haben kann“ und dementsprechend auch Säumnisse im Zusammenhang mit der Berichtspflicht (§ 100 Abs 2 StPO) dem Schutzzweck der Norm zuwiderlaufen können, wenn dadurch Staatsanwaltschaft und Gericht nichts vom Vorliegen von Haftgründen erfahren. Wiewohl all dies zur Frage der Rechtswidrigkeit, des Verschuldens und der Kausalität eines allfälligen Schadens nichts aussagt, ist gegenständlich der Schutzzweck der Normen, wie *Bittighofer* und *Wess* argumentieren, gegeben. Der OGH sprach auch aus, dass sich „direkt aus der EMRK [...] keine Amtshaftungsansprüche“ ableiten ließen. Dies ändert freilich nichts an dem von *Dearing* sehr anschaulich im ersten Beitrag des Buchs herausgearbeiteten Umstand, dass Ansprüche von Opfern in der EMRK grundgelegt sind (Art 13 EMRK). Aus rechtsvergleichender Sicht interessant sind in dem Buch noch der Beitrag von *Enara Garro Carrera* über die Hilfsmöglichkeiten in Spanien. Hier fallen insbesondere gesetzlich festgelegte Entschädigungsbeträge ins Auge. Interessant auch die Ausführungen von *Margareth Helfer* und *Roberto Weinin* über die Herangehensweise beim Schutz und der Hilfe für Terroropfer in Italien. *Michael Kilchling* setzt sich in dem Buch mit den verschiedenen Zugängen zur staatlichen Entschädigung von Terroropfern in Europa und etwa den USA und Israel auseinander. Hier ist besonders interessant, dass unterschiedliche rechtspolitische Positionen und Erkenntnisse aus der viktimologischen Forschung dargelegt werden. Spannend aus gesellschaftspolitischer Sicht ist auch der Hinweis, dass die Existenz von Hilfs- und Entschädigungsleistungen für Opfer „die latente Terrorismusfurcht in der Gesellschaft [...] zu dämpfen vermag“. Abgerundet wird das Werk mit einem Beitrag von *Udo Jesionek*, *Brigitte Pongratz* und *Natascha Smertnig* über ihre ganz eigenen Erfahrungen im Zusammenhang mit der Arbeit mit Terroropfern.

Lyane Sautner und *Udo Jesionek* ist mit dem Werk „Hilfe und Unterstützung für Terroropfer“ ein wichtiger Beitrag zur einschlägigen wissenschaftlichen und praktischen Diskussion gelungen. Wie Bundesminister *Johannes Rauch* in seinem Geleitwort zum Buch richtig meint, wird in dem Buch ein „weiter Bogen von den internationalen und europarechtlichen Grundlagen“ gespannt. Im Hinblick auf die genannten Inhalte liefert das Buch auch gutes Rüstzeug für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Hilfe und Unterstützung für Terroropfer

Von *Lyane Sautner/Udo Jesionek*. Studienverlag Ges.m.b.H., Innsbruck 2024, 234 Seiten, geb., € 34,90.

WOLFGANG GAPPMAYER

Kommentar zum ABGB – Teilband §§ 1342–1410 ABGB (Befestigung und Umänderung von Rechten)

Das in der 4. Auflage erschienene Werk beschäftigt sich mit dem dritten Teil des ABGB („Von den gemeinschaftlichen Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte“). Hierfür wird das Buch in zwei Hauptstücke aufgeteilt, welche die Paragraphen 1342–1410 behandeln. Die Paragraphen 1342–1410 umfassen die Bürgschaft, den Pfandvertrag, Novation und Vergleich, die Zession, die Anweisung sowie die Schuldübernahme.



Besonders hervorzuheben ist der strukturelle Aufbau des Kommentars. Das erste Hauptstück befasst sich mit den Paragraphen 1342–1374, wohingegen das zweite Hauptstück die Paragraphen 1375–1410 thematisiert. Zu jedem Hauptstück gibt es kleinere und größere Unterkapitel. Die Autoren leiten dabei jedes Kapitel mit den dazugehörigen Paragraphen aus dem ABGB ein und erläutern die Einordnung und Systematik von diesen. Dem Hauptstück des Werks sind das Vorwort, das Inhaltsverzeichnis sowie ein sehr umfangreiches Abkürzungs- und Literaturverzeichnis vorangestellt. Ausdrücklich zu erwähnen sind auch die Hinweise für den Benutzer, welche ebenfalls dem Hauptwerk vorangestellt sind.

Im ersten Hauptstück wird die Befestigung der Rechte und Verbindlichkeiten thematisiert. Dazu werden grundlegend die Personen- und Sachenrechte definiert sowie die Arten der Befestigungen von Rechten und Verbindlichkeiten näher erläutert. Im zweiten Hauptstück geht es um die Umänderung von Rechten und Verbindlichkeiten. Zu diesem Zweck werden die speziellen Umänderungsmöglichkeiten benannt und sehr umfangreich ausgeführt.

Abschließend ist zu erwähnen, dass der vorliegende Kommentar einen auf hohem Niveau bearbeiteten Einblick in die Rechtsmaterie verschafft. Aufgrund der Unterteilung des Werks in zwei Hauptstücke und der Ausarbeitung jedes einzelnen Paragraphen bekommen die Leser und Leserinnen auf knapp 345 Seiten einen guten Überblick über die wichtigsten Aspekte der Paragraphen 1342–1410 ABGB.

Kommentar zum ABGB – Teilband §§ 1342–1410 ABGB (Befestigung und Umänderung von Rechten).

Von *Meinhard Lukas und Andreas Geroldinger*. 4. Auflage, Verlag Manz, Wien 2024, 345 Seiten, br, € 106,-.

GORICA UROSEVIC

Was hat die Verfassung mit mir zu tun?



Man möchte antworten: alles! Die Schönheit und Eleganz der Verfassung (Zitat Bundespräsident Dr. *Alexander Van der Bellen*) zeigt sich auch in diesem kleinen feinen Comic. Es vermittelt in Bildern und einfachen Worten ein Grundverständnis für die Verfassung. So werden etwa Begriffe wie Rechtsstaat, Demokratie und diverse Grund- und Frei-

heitsrechte kurz erklärt. Natürlich auch, wie es zur Verfassung kam. Der Inhalt ist reichhaltiger, als es auf den ersten Blick scheint. Dieses Kleinod richtet sich zwar an Kinder und Jugendliche, es dürfte aber auch für Eltern interessant sein, wenn sie ihren Nachwuchs bei der Lektüre begleiten. Eine Beschäftigung mit der Verfassung kann nicht früh genug beginnen, um rechtzeitig Bewusstsein für wichtige Werte zu schaffen. Das Buch ist somit auch ein Beitrag zur Bewahrung der Demokratie und dem friedvollen Miteinander.

Was hat die Verfassung mit mir zu tun? Ein Comic über die Spielregeln unseres Zusammenlebens.

Von *Pia Plankensteiner und Adina Seeger*. Verlag Manz, 2024, 68 Seiten, geb, € 15,-.

KARIN GMEINER

FlexKapGG und Start-Up- FörderungsG

Das FlexKapGG ist nun bald seit einem Jahr in Kraft und es mangelt nicht an rechtswissenschaftlicher Auseinandersetzung mit dem Thema. Die verfügbare Literatur für die in der Praxis auftretenden Probleme war allerdings sehr überschaubar. Genau in dieser Lücke setzt der vor kurzem erschienene Kommentar zum FlexKapGG und Start-Up-FörderungsG an. Das von *Philip Aumüller* und *Stephan Verweijen* herausgegebene Werk enthält Bearbeitungen von mehr als 15 Autoren aus Praxis und Wissenschaft mit hoher fachlicher Qualifikation und langjähriger Erfahrung.



In diesem Kommentar fanden neben dem gesamten Flexible-Kapitalgesellschafts-Gesetz erfreulicherweise auch die für Mitarbeiterbeteiligungen relevanten Paragraphen des Einkommensteuergesetzes 1988 sowie des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes eine umfangreiche Berücksichtigung. Dies ist sehr sinnvoll, da die Beteiligung von Mitarbeitern am unternehmerischen Erfolg und deren Incentivie-

zung (Stichwort Unternehmenswert-Anteile) ein großes Anliegen bei der Schaffung der FlexKap war.

Gerade bei der Etablierung einer neuen Gesellschaftsform ist die ursprüngliche Intention des Gesetzgebers von besonders hoher Bedeutung. Dies gilt naturgemäß umso mehr, als es noch an höchstgerichtlicher Rechtsprechung mangelt. Insofern ist hervorzuheben, dass den jeweiligen Paragrafen die relevanten erläuternden Bemerkungen vorangestellt wurden.

Insgesamt ist das Werk für die Nutzung in der Praxis sehr gut geeignet. So finden sich an jeweils geeigneter Stelle Exkurse zu relevanten Themenbereichen, insbesondere des GmbHG und des AktG. Auch die Unterschiede zur GmbH werden ausreichend dargestellt und im Detail erläutert. Besonders auf die bei der in der Entstehung der FlexCo umstrittenen Themen wie Formerfordernisse, aus dem AktG entlehene Möglichkeiten der Kapitalerhöhung und die Möglichkeit unterschiedlicher Gesellschaftsanteilstypen wird sehr detailliert sowie auf mögliche Fragestellungen und Konstellationen eingegangen.

So werden beispielsweise bei den neu eingeführten Unternehmenswert-Anteilen das – speziell für Geschäftsführer relevante – Anteilsbuch und die damit in Verbindung stehenden notwendigen Meldungen an das Firmenbuch sehr konkret bearbeitet. Auch das Mitverkaufsrecht der Unternehmenswert-Beteiligten erfährt die, aufgrund von viel vorhandenem Spielraum bei der Auslegung des Gesetzestexts, notwendige eingehende Bearbeitung. Weitere Beispiele sind die neue Form der rechtsanwaltlichen (§ 10 Abs 4 RAO) oder notariellen (§ 5a NO) Urkunde, praktische Gestaltungsmöglichkeiten von Stückanteilen sowie sonstigen Finanzierungsformen.

Einen besonders hohen Seitenumfang haben notwendigerweise die Beiträge zum Erwerb eigener Anteile durch die Gesellschaft und zur neuen Möglichkeit von bedingtem sowie genehmigtem Kapital und deren Umsetzung. Diese werden auch durch hilfreiche Abschnitte zur Bilanzierung und steuerlichen Behandlung ergänzt.

Die letzten Paragrafen des FlexKapGG befassen sich mit der Umwandlung von FlexCo in GmbH oder AG und vice-versa.

Obwohl der Kommentar insgesamt einen starken Fokus auf die praktische Anwendbarkeit legt, kommen auch dogmatische Überlegungen und kritische Meinungen zur legislativen Umsetzung des FlexKapGG nicht zu kurz.

Der vorliegende Kommentar erweist sich aufgrund seiner hervorragenden Aufarbeitung der Materie als erstklassiger Begleiter in der gesellschaftsrechtlichen (Wissenschaft wie) Praxis.

FlexKapGG und Start-Up-FörderungsG.

Herausgegeben von *Philip Aumüller* und *Stephan Verweijen*. Verlag Österreich, 2024, 742 Seiten, geb., € 149,-.

THOMAS FRIEDRICH

Unternehmensgesetzbuch UGB

Große Gesetzesausgaben zum Unternehmensrecht erfreuen sich im Verlag Manz einer ebenso langen wie ehrwürdigen Tradition, wobei es *Christian Feltl*, Dozent für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht an der Privatuniversität Schloss Seeburg, im Jahre 2018 verdienstvollerweise übernommen hatte, die insbesondere unter der Herausgeberschaft von *Heinrich Demelius* populär gewordene Reihe zum HGB durch ein eindrucksvolles Werk zum UGB fortzuführen. Dieses etablierte sich nach einer feierlichen Präsentation im Haus der Industrie am Wiener Schwarzenbergplatz schon bald als „Standardwerk“ für Rechtsanwälte, Richter und Notare – wovon nicht zuletzt entsprechende Zitierungen durch das Höchstgericht zeugen.



Nun ist der Gesetzgeber seitdem jedoch, gerade auch im Unternehmensrecht, alles andere als untätig geblieben: Beispielhaft seien in diesem Zusammenhang die Novellierungen durch das Anti-Gold-Plating-Gesetz 2019, das Aktienrechts-Änderungsgesetz 2019 und das Gesellschaftsrechtliche Digitalisierungsgesetz 2022 genannt. Hinzu kommt

naturgemäß ein beachtlicher und (selbst unter Zuhilfenahme an sich bewährter Datenbanken) kaum mehr überblickbarer Zuwachs an Rechtsprechung, wobei ohnedies längst nicht alle Entscheidungen – zumal etwa jene der Landesgerichte und der Oberlandesgerichte – elektronisch erfasst sind. Gerade eine profunde Kenntnis des aktuellen Judikaturstands ist aber, wie *Feltl* richtigerweise betont, für erfolgreiche Rechtsanwendung, Rechtsberatung und Prozessführung unabdingbar.

Vor diesem Hintergrund darf es als absolut begrüßenswert bezeichnet werden, dass am 16. 7. 2024 – endlich – eine Neuauflage des UGB-„Judikaturkommentars“ erschienen ist!

Am bewährten und praxisfreundlichen Aufbau der Vorauflage wurde festgehalten, sodass dem Gesetzestext wiederum zunächst ein Hinweis auf die jeweilige Fassung, sodann eine eindrucksvolle Darstellung der relevanten (österreichischen) Literatur und schließlich ein ausführlicher Anmerkungsapparat mit Auszügen aus den Materialien und Erläuterungen des Autors gewidmet ist; hiermit wird dem Praktiker die Orientierung im sprichwörtlichen (und zunehmend dichter werdenden) „Normenschunegel“ spürbar erleichtert.

Das Herzstück auch der Neuauflage bildet aber zweifelsohne, ganz der Zielsetzung des Werks entsprechend, eine akribische, nunmehr auf den neuesten Stand gebrachte Abbildung der zu den einzelnen Bestimmungen ergangenen Judikatur – und zwar nicht bloß hinsichtlich der Spruchpraxis des OGH, der Oberlandesgerichte und Landesgerichte

te (die aber naturgemäß den Schwerpunkt bildet); vielmehr wurden – wiederum – auch entsprechend relevante Entscheidungen des VfGH, des VwGH, des BVwG, des BFG sowie der LVwG mitaufgenommen. Bereits in der Erstauflage enthaltene Judikate wurden auf ihre Systemkonformität hin überprüft – und ggf auch ausgeschieden, falls sie von der im Einzelfall geänderten Gesetzeslage nicht mehr getragen werden.

Deutlich angewachsen sind im Vergleich zur Erstauflage insbesondere auch die Ausführungen zur Ärztehafung, die im Rahmen von § 347 UGB behandelt wird; Gleiches gilt für die Sorgfaltspflicht und Haftung (rechts-)beratender Berufe. Zwar weist der Autor in diesem Zusammenhang bescheidenweise darauf hin, dass die bezüglichen Informationen berufs- und standesrechtliche Spezialliteratur naturgemäß nicht ersetzen können. Das stimmt natürlich. Insgesamt ist aber sogar hier eine eindrucksvolle Zusammenstellung der jüngsten Rechtsprechungsentwicklungen – was gerade in den genannten Bereichen, die durch besondere Dynamik und zunehmende Komplexität gekennzeichnet sind, als besonders willkommen bezeichnet werden muss.

Insgesamt ist *Feltl* hier (erneut) ein „großer Wurf“ gelungen, zu dem man nur gratulieren kann! Sein Judikaturkommentar zum UGB konnte sich als eines jener Standardwerke etablieren, die in der Bibliothek des Praktikers schlichtweg nicht fehlen dürfen; die Anschaffung der Neuauflage kann mit gutem Gewissen empfohlen werden.

Abschließend soll nicht unerwähnt bleiben, dass *Feltl* dieses große Werk – wiederum – ganz ohne Zuhilfenahme eines Autorenteam, sondern in Eigenregie geschaffen hat.

Unternehmensgesetzbuch UGB.

Von *Christian Feltl*. 2. Auflage, Manz Verlag, Wien 2024, 1.164 Seiten, geb, € 248,-.

JAKOB MAHRINGER

Rechtshandbuch ChatGPT

Erwartet man hier einen kurzen Überblick über verschiedene rechtliche Themen im Kontext KI und ChatGPT, wird der Umfang des Buchs positiv überraschen. Die Herausgeber sind in der KI-Rechts- und Legal-Tech-Branche sehr bekannt, und diese Qualität findet sich auch im Rechtshandbuch ChatGPT wieder. Das Buch bietet nicht nur eine juristische Auseinandersetzung mit dem Thema, sondern beleuchtet dieses aus verschiedenen Perspektiven. Den Start macht eine fundierte, aber auch für Nicht-Technikerinnen und -Techniker verständliche Einführung in die technischen Hintergründe und die regulatorische Basis der KI-VO für generative KI, die Kern von ChatGPT ist.



Der zweite Teil dieses Buchs behandelt die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz von ChatGPT auf Basis des deutschen Rechts. Dieser umfasst eine große Bandbreite von Urheber- und Datenschutzrecht über Antidiskriminierungsrecht, Verbraucherschutz und vieles mehr. Besonders spannend

war auch die strafrechtliche Auseinandersetzung mit dem Thema, insbesondere in Hinblick auf Beteiligungsformen und das brandaktuelle Thema von Deep Fakes. Ein weiteres Kernthema, die Haftung, wurde aus den unterschiedlichen Perspektiven der Akteure beleuchtet, aber auch in Hinblick auf die verschiedenen Verstöße, aus denen sich die Haftung ergeben kann, wie zB Urheberrecht.

Wurde durch den zweiten Teil auf die rechtmäßige Nutzung und die rechtlichen Rahmenbedingungen abgestellt, geht es im dritten Teil Anwendungsfelder tief in die Praxis. Dies – wie man es an diesem Punkt des Buchs bereits erwartet – aus vielen verschiedenen Sichtweisen. Die Anwendungsfelder beginnen dort, wo man auch bei ChatGPT beginnt – mit dem Prompt. Hier wird am anschaulichen Beispiel der Analyse einer Gerichtsentscheidung gezeigt, wie Anfragen gestellt werden können, wie diese aussehen (hier wurde ChatGPT mit Claude verglichen) und es wurden die Ergebnisse bewertet. Hier wird Leserinnen und Lesern ein realistisches Beispiel gezeigt, was mit Sprachmodellen wie ChatGPT und Claude möglich ist.

Nach dem praktischen Einstieg in diesen Teil wird die Anwendung in verschiedenen Bereichen beleuchtet. Die Beispiele beschäftigen sich mit Rechtsdienstleistungen und Prozessführung, aber behandeln zB auch Spezialgebiete wie Medizinrecht, Steuerrecht und die Anwendung im Notariat. Praktisch besonders relevant ist auch die arbeitsrechtliche Perspektive, die auch die Nutzung von ChatGPT im Unternehmen behandelt.

Zusammenfassend ist es ein Kaleidoskop verschiedener Perspektiven auf ein komplexes Thema, welches auch für österreichische Anwältinnen und Anwälte eine Leseempfehlung ist.

Rechtshandbuch ChatGPT.

Von *Martin Ebers/Benedikt Quarch* (Hrsg.). NOMOS, Baden-Baden 2024, 500 Seiten, br, € 69,-.

KATHARINA BISSET

AKTUELLES RECHT ZUM DIENSTVERHÄLTNIS

- 6927 3 Greiner, Conrad: Betriebliche Wohlfahrtseinrichtung und einzelvertraglicher Anspruch

BAU AKTUELL

- 6 221 Fuchs, Gerald: Regelungen zum Schutz vor Baulärm aus Sicht des Baurechts
 227 Mair, Gerald und Sebastian Feuerstein: Zivilrechtliche Möglichkeiten im Zusammenhang mit Baustellenlärm
 230 Robert, Rosenberger: Lärm und Bau
 233 Hirsch, Manfred: Kurzzeitvermietung in Innsbruck

BAURECHTLICHE BLÄTTER

- 6 221 Walcher, Mario und Angelika Flachhuber: Der Sachverständigenbeweis anhand des Bauverfahrens

ECOLEX

- 11 909 Pawlik, Andreas, Dorothea Lamprecht, Catherine Hofmann-Jabbari und Patrick Pfoser: Auf der Spur des Geldes: Verhindern Verpflichtete erfolgreich die Finanzierung von Terroristen?
 912 Tipold, Alexander: Privatbeteiligung bei Vorwurf der Geldwäscherei
 914 Stricker, Martin: Vermögenswerte bei Verfall und Geldwäscherei
 917 Mayer-Koukol, Pilar und Claudia Brewi: Strafbarkeit wegen Geldwäscherei durch Unterlassen?
 920 Glaser, Severin: Die Verdünnungsproblematik bei Real World Assets als Tatobjekt der Geldwäscherei
 923 Müller, Shahanaz und Ilse Herndl: EU-AML-Paket: Fokus auf das neue Single Rulebook
 929 Windisch-Graetz, Michaela: Hauptwohnsitz sagt nichts über die ethnische Zugehörigkeit aus
 932 Messner-Kreuzbauer, David: Die Frage nach der Seele des postmortalen Persönlichkeitsschutzes
 939 Prankl, Dominik: Ein Mandatsverfahren für Besitzstörungen
 946 Ratka, Thomas: Art 24 Z 2 Brüssel Ia-VO und die Bestimmung des Sitzes nach den „Vorschriften des Internationalen Privatrechts“
 951 Hartlieb, Franz und Marie-Therese Hartlieb: Zur Form der Bevollmächtigung bei der FlexCo-Geschäftsanteilsübertragung
 959 Bauer, Günter und Anna Josefine Cappel: Illumina/Grail: Absage des EuGH an Fusionskontrolle unterhalb der Anmeldeschwellen
 970 Wiesinger, Christoph: Rechtsauskünfte des Betriebsrats und seiner Mitglieder
 975 Terharen, Florian: Medienprivileg neu
 981 Dürager, Sonja: Highlights und Pain Points aus dem „KI-Gesetz“ (Teil 2)

IMMOLEX

- 12 406 Gillespie, Alistair: Comeback des Mietkaufs im Immobilienrecht
 409 Nödl, Matthias und Barbara Neff: Mietkauf im Anwendungsbereich des BTVG
 413 Anker, Stefanie: Der Mietkauf aus finanzrechtlicher Perspektive
 417 Fuhrmann, Karin, Christoph Rosner und Ingrid Winkelbauer: Mietkauf – ein steuerlicher Überblick
 431 Fuhrmann, Karin, Gottfried Maria Sulz und Tekla Tilki: Tipps für Immobilienbesitzer: Steuer sparen 2024 und danach
 440 Kothbauer, Christoph: Rechtsmängel bei Wohnungseigentumsbegründung

IMMOZAK – BAUVERTRAGS- UND IMMOBILIENRECHT

- 4 67 Klausberger, Philipp: Negatorischer Rechtsschutz gegen Dritte „zur Wahrung des Gesamtrechts“?
 70 Prader, Christian: Wie viel Anlegerwohnung trägt das WGG?
 73 Schwetz, Wolfgang: Tochtergesellschaft: Beteiligungsveräußerung gemäß § 7 Abs 4 WGG nur mit Genehmigungsvorbehalt?
 74 Kober, Christina: Widersprüchlicher Werkvertrag versus Schlechterfüllung

INTERDISZIPLINÄRE ZEITSCHRIFT FÜR FAMILIENRECHT

- 6 313 Lerch, Emanuel: Doppelresidenz und Kindeswohl – Interdisziplinäre Herausforderungen und juristische Grenzen

JURISTISCHE BLÄTTER

- 11 689 Herndl, Lukas: Gesellschafterhaftung bei eingetragenen Personengesellschaften im Spannungsfeld von Unternehmens- und Insolvenzrecht
 699 Vonkilch, Isabelle: Konkretisierung von Generalklauseln und unbestimmten Rechtsbegriffen in EU-Richtlinien am Beispiel der Klausel-RL

NACHHALTIGKEITSRECHT – ZEITSCHRIFT FÜR DAS RECHT DER NACHHALTIGEN ENTWICKLUNG

- 4 **234** *Bußjäger, Peter*: Die „Wiederherstellung der Natur“ und ihre Implementierung in österreichisches Recht
242 *Paulus, Gabriel* und *Marko Trstenjak*: Europarechtliche Überlegungen zur Abstimmung Österreichs über die Renaturierungs-VO
249 *Stangl, Florian*: Zur Bindungswirkung der Länderstellungnahme zur Renaturierungs-VO
256 *Rundel, Paulina*: Klimakrise vor Gericht: (In-)Flexibilität des EGMR bei Klimaklagen
266 *Fiebelkorn, Vera*: Nachhaltigkeit auf EU-Ebene und EU-Beihilfenrecht
274 *Barabas, Patrick* und *Bernd Rajal*: Energiegemeinschaften: Strommarktreform erleichtert Errichtung und Betrieb
278 *Ankersmit, LJ (Laurens)* und *Ingo Venzke*: Die Rechtmäßigkeit des Verbots von „fossiler Werbung“

ÖSTERREICHISCHE JURIST:INNENZEITUNG

- 16 **972** *Rastegar, Keyvan*: Die Errichtung der Anwaltsurkunde
979 *Fucik, Robert*: Die Entschädigung von Verkehrsopfern
987 *Egarter, Bianca Maria*: Aberratio ictus bei Distanzdelikten und Deliktsbeteiligung
994 *Mohorko, Martin*: Alles Sozialbetrug – neue Kompetenzen für die Finanzpolizei
999 *Bydlinski, Peter*: Das chronische Leid des OGH mit Laesio enormis und Gewährleistung (bzw ihrem Ausschluss)

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSZEITUNG

- 11 **550** *Trenker, Martin* und *Gerald Schmidberger*: Gestaltung gesellschaftsvertraglicher Aufgriffsrechte im Insolvenzfall

ÖSTERREICHISCHE STEUERZEITUNG

- 23 **671** *Hörtnagl-Seidner, Verena*: Das Steuerrecht als Anreiz zur Verlängerung der aktiven Erwerbstätigkeit
676 *Krenn, Dominic* und *Franz Wallig*: VwGH bestätigt Gruppenbildung mit einer EU-Gruppenträgerin ohne Zweigniederlassung in Österreich
688 *Beiser, Reinhold*: Zehnjährige Verjährung trotz Freispruch?

ÖSTERREICHISCHE ZEITSCHRIFT FÜR KARTELLRECHT

- 4 **123** *Brand, Michael*: Der Zinssatz bei Schadenersatz wegen Kartellrechtverletzungen
128 *Mayr, Michael*: Beendigung von Zusammenschlusskontrollverfahren durch Prüfungsverzicht
135 *Gruber, Johannes Peter*: Vertikale Vereinbarung I: Die aktuelle Gruppenfreistellungsverordnung – Teil A

TAXLEX

- 11 **327** *Kanduth-Kristen, Sabine*: Automatische und diskretionäre Inflationsanpassung für 2025
331 *Schmid, Thomas*: Ist E-Sport in Österreich – steuerrechtlich betrachtet – ein Sport?
335 *Klement, Felix Michael*: „Sanieren oder Ausscheiden“ – verfassungsrechtliche Erwägungen
338 *Pfeiffer, Sebastian* und *Barbara Wisiak*: Sacheinlage und Umsatzsteuer: die Qual der Wahl?
341 *Huber, Julia*: Die Organschaft im Fokus
346 *Steiger, Stefan*: Ist ein Pensionsaufschub der Alterspension zu empfehlen?

WIRTSCHAFTLICHE BLÄTTER

- 11 **625** *Burger, Simon*: Die außergerichtliche Bestreitung von Ansprüchen des Verbrauchers als irreführende Geschäftspraktik iSd § 2 Abs 1 Z 7 UWG
635 *Leitner, Marlene*: Lockspitzel und das Recht auf ein faires Verfahren
643 *Lanser, Cornelia* und *Katharina Jesse*: Europarecht: Das Neueste auf einen Blick

WOHNRECHTLICHE BLÄTTER

- 11 **429** *Uitz, Matthäus*: Regressschranken leistungspflichtiger Gebäudeversicherer gegenüber schadenstiftenden Bestandnehmern: Drittbegünstigung durch Mitversicherung und Regressverzicht

ZEITSCHRIFT FÜR ARBEITS- UND SOZIALRECHT

- 6 **301** *Messinger, Maximilian*: Familienzeitbonus für Selbstständige
308 *Tomandl, Theodor*: Mobbing im Arbeitsverhältnis



Zankl (Hrsg)
KI-VO
Verordnung über künstliche Intelligenz
(Artificial Intelligence Act)

2025.
XXX, 1.112 Seiten. Geb.
ISBN 978-3-214-25961-7

198,00 EUR
inkl. MwSt.

Spielregeln für künstliche Intelligenz

- die KI-VO kompakt bearbeitet und erklärt
- rechtssichere Orientierung für Umgang mit und Einsatz von KI
- grafische Übersichten, Praxistipps und Einführung in die KI-Technologie

LEHRGANG
Arbeitsrecht

Zum Arbeitsrechtsprofi – in 6 Tagen!

Lehrgangsleitung
ao. Univ.-Prof. Dr. **Martin Gruber-Risak**



Höchste
PRAXISRELEVANZ!

5.–6. MÄRZ, 2.–3. APRIL UND
21.–22. MAI 2025

magdas HOTEL Vienna City
Wien

ZEITSCHRIFT FÜR FINANZMARKTRECHT

- 11 516** *Gassner, Anita und Thomas Stern*: Bankenregulierung von Drittlandzweigstellen nach CRD VI: Legislativer Spielraum des nationalen Gesetzgebers?
- 520** *Röper, Lukas, Victoria Fischl und Florian Winter*: Der Einlagebegriff im Zusammenhang mit Korrespondenzbankbeziehungen im Sanktionsrecht
- 527** *Fidler, Philipp*: Faktischer Geschäftsführer als „Mitglied des Leistungsorgans“ iSv § 32 Abs 2 Z 1 IO

ZEITSCHRIFT FÜR GESELLSCHAFTSRECHT

- 5 220** *Moser, Gerald*: Gesellschaftsrechtliche Vorteile der FlexKapG – (Partielle) Haftungsbeschränkung für Unternehmenswertbeteiligte
- 224** *Berghuber, Lukas*: Grenzüberschreitende Umgründung: Gläubiger vs Organmitglied
- 230** *Wimmer, Alexander*: Darf der AG-Vorstand im Rahmen seiner Unternehmensleitung Umweltinteressen fördern?

ZEITSCHRIFT FÜR INFORMATIONSRECHT

- 4 388** *Löw, Manuel*: Ziviler Rechtsschutz bei Hass im Netz
- 394** *Thiele, Clemens*: Reform des Europäischen Designrechts (Teil I) – Vom Gemeinschaftsgeschmacksmuster zum Unionsdesign

ZEITSCHRIFT FÜR VERGABERECHT

- 4 190** *Blecha, Thomas*: Die Klaglosstellung in Vergabekontrollverfahren – Pauschalgebührenersatz schwer gemacht (Teil 2)
- 194** *Müller, Bernhard*: Industriekooperationen in der Rüstungsvergabe (Teil I)
- 200** *Wess, Norbert und Maximilian Raberger*: Zum Tatbestandsmerkmal des „Vergabeverfahrens“ iSd § 168b StGB

ZEITSCHRIFT FÜR VERGABERECHT UND BAUVERTRAGSRECHT

- 8 336** *Elsner, Bernt*: Ausschluss, Selbstreinigung und Wiederherstellung der beruflichen Zuverlässigkeit nach Wettbewerbsverstößen
- 340** *Honeder, Stefan und Lisa Jetzinger*: Vermeidung von Mehrkostenforderungen im Vergabeverfahren
- 365** *Mandl, Oliver Stefan*: Haftung und Datenhoheit beim Building Information Modeling (Teil II)

ZEITSCHRIFT FÜR VERKEHRSRECHT

- 12 455** *Kafka, Gustav*: Die Geschichte des GGBG
- 461** *Cap, Verena, Johannes Stabentheiner und Martin Weber*: Aktuelle Judikatur zur Pistensicherungspflicht – und was bleibt nach dem abendlichen Pistenschluss?
- 469** *Knibbe, Ulrich*: Durch neue Wetterphänomene bedingte Pistensicherungspflichten
- 477** *Danzl, Karl-Heinz*: Wichtige schadenersatzrechtliche Neuerscheinungen 2024

ZEITSCHRIFT FÜR VERSICHERUNGSRECHT

- 6 273** *Plath, Lilly*: Der neue Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von Versicherungsunternehmen
- 284** *Stern, Thomas*: Abwicklung von Versicherungsunternehmen

ZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFTS- UND FINANZSTRAFRECHT

- 6 243** *Prior, Carmen und Brigitte Rom*: Vorhaben in der neuen Legislaturperiode aus Sicht der Strafl legislative
- 248** *Faulhammer, Stephan*: Verbesserungspotenzial bei umfangreichen Wirtschaftsstrafverfahren
- 252** *Haslinger, Elena und Martin Ulrich*: Empfehlungen aus Sicht der österreichischen Staatsanwaltschaften
- 255** *Tober, Simone und Bernd Wiesinger*: Reformbedarf bei der Dauer des Ermittlungsverfahrens?
- 259** *Kert, Robert*: Verfahrensbeschleunigung durch Absprachen
- 265** *Glaser, Severin*: Reformvorschläge eines Strafrechtswissenschaftlers
- 272** *Trubrig, Eva und Ana Djakovic*: Reformbedarf aus Sicht des Finanzstrafrechts
- 277** *Lehner, Wilfried*: Reformbedarf aus Sicht der Kontrollbehörden
- 288** *Glaser, Severin und Robert Kert*: EuGH: Anforderungen an die Sicherstellung von Mobiltelefonen
- 292** *Starl, Sebastian*: Rechtswirksame Zustellung des Abwesenheitsurteils an den Verteidiger des Flüchtligen
- 293** *Starl, Sebastian*: Keine Zusatzstrafe bei nicht gänzlich vor der früheren Entscheidung begangenen Finanzvergehen

ZEITSCHRIFT ZUM RECHT DER MEDIZIN

- 6 259** *Stöger, Karl*: Die Neuregelung der ärztlichen Anwesenheit in selbständigen Ambulatorien
- 265** *Noe, Danielle*: Herstellung und Anwendung von Arzneimitteln für neuartige Therapien im Rahmen der „Krankenhausausnahme“

Zeitschriftenübersicht

- 271 *Huber, Gerhard W. und Jakob Dietrich*: Rechtmäßiges Alternativverhalten bei ÄsthOpG-Aufklärungsmängeln
 277 *Heissenberger, Wolfgang*: Kältebasierte Anwendungen am menschlichen Körper

ZEITSCHRIFT ZUM RECHT DER UMWELT

- 6 224 *Sumper, Martin*: Effizienz und Umweltschutz im Verfassungsrecht
 231 *Schmollmüller, Lisa, Siegmund Lengauer und Oliver Schrot*: Das Strafrecht als notwendiges Instrument für Klimaschutz? (Teil 2)
 235 *Vonkilch, Isabelle*: Ergänzende Erwägungen für eine nachbarrechtliche Gefährdungshaftung nach § 364a ABGB analog

ZIVILRECHT AKTUELL

- 19 364 *Riautschnig, Gerwich*: Berechnung des Nutzungsentgelts für Gebrauchtwagen
 365 *Werderitsch, Lena*: Die Lebensgemeinschaft im Familien- und Erbrecht
 369 *Kolmasch, Wolfgang*: Fristenhemmung im Winter

Die Zeitschriftenübersicht wurde freundlicherweise zur Verfügung gestellt von:
 Lorene Fenkart und Paul Kessler, Singer & Kessler Rechtsanwälte OG.



Der Klassiker für Vertragsverfasser!

- Das Standard-Musterbuch für alle Vertragsverfasser:
- mehr als 800 Muster
- zu zivilrechtlichen Themen
- mit Anmerkungen

Schimkowsky (Hrsg Cutka)
Vertragsmuster und Beispiele für Eingaben

Loseblattwerk in 2 Mappen inkl. 15. Erg.-Lfg. 2024 + Zugangscodes für Onlinenutzung. Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt. Onlinezugang mit Gutscheincodes gilt jeweils bis zur nächsten Ergänzungslieferung. Online-Version: www.manz.at/schimkowsky
 ISBN 978-3-214-25989-1

398,90 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 



140 Disziplinarrecht

Grenzen der Verschwiegenheitspflicht



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2025/44

Grenzen der Verschwiegenheitspflicht

DISZIPLINARRECHT

§ 9 RAO

Zulässigkeit der Nebenintervention auf Seiten des Prozessgegners des ehemaligen Mandanten

OGH 19. 11. 2024, 21 Ds 4/24m

Sachverhalt:

Nach einem Vollmachtswechsel wurde dem Disziplinarbeschuldigten, der in einem Zivilverfahren zunächst die Klägerin vertrat, von dieser und vom Beklagten der Streit verkündet, worauf er dem Verfahren auf Seiten des Beklagten als Nebenintervenient beitrug. Nach Obsiegen des Beklagten forderte er von seiner früheren Mandantin die ihm zugesprochenen Kosten in Höhe von € 1.621,65 ein.

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde er deshalb wegen der Disziplinarvergehen der Berufspflichtenverletzung und der Beeinträchtigung von Ehre oder Ansehen des Standes schuldig erkannt und dafür zu einer Zusatzgeldbuße von € 500,- verurteilt.

Der OGH gab seiner Berufung Folge und sprach ihn frei.

Aus den Entscheidungsgründen:

Im Ergebnis zutreffend zeigt die Rechtsrüge (§ 281 Abs 1 Z 9 lit a StPO) auf, dass die – aus der Streitverkündung (§ 21 Abs 1, 2 ZPO) durch beide Verfahrensparteien resultierende – Nebenintervention des Disziplinarbeschuldigten im vorgenannten Verfahren weder eine Verletzung von Berufspflichten nach § 1 Abs 1 erster Fall DSt (RIS-Justiz RS0133953; RS0054900 [T 4]; RS0054936 [T 3]; RS0054951 [T 2]; *Lehner in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹¹ § 1 DSt Rz 9/2) noch eine Beeinträchtigung von Ehre oder Ansehen des Standes nach § 1 Abs 1 zweiter Fall DSt begründet. Die vom Disziplinartrat in diesem Zusammenhang angenommene Verletzung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht (durch Erstattung von konkretem Vorbringen zum vormaligen Mandatsverhältnis) kann nämlich insoweit nicht vorliegen, als der Rechtsanwalt ihm Anvertrautes vorbringen muss, um einen (vom ehemaligen Mandanten) behaupteten Schadenersatzanspruch abzuwehren (vgl dazu 24 Ds 1/20m [mwN]).

Diese Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht (§ 9 Abs 2 RAO) beschränkt sich nicht bloß auf Auseinandersetzungen, an denen (nur) der Rechtsanwalt und sein ehemaliger Mandant beteiligt sind, sondern gilt auch für Konstellationen, in denen die an sich zur Verschwiegenheit verpflichtete Person dem Prozess als Nebenintervenientin beitrifft, dies ohne Unterschied, ob der (aktuelle oder ehemalige) Prozessgegner des ehemaligen Mandanten vom Rechtsanwalt als Streithelfer oder als Widerpart von den Interna des Mandatsverhältnisses Kenntnis erlangt (vgl abermals 24 Ds 1/20m; RIS-Justiz RS0114273 [T 1; T 2]; *Lehner in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹¹ § 9 RAO Rz 47).

Im Blick zu behalten ist in diesem Zusammenhang auch, dass ein Beklagter, dem im Vorprozess der Streit verkündet

wurde, bei Unterlassung der Nebenintervention in einem allfälligen Folge(rezess)prozess den Bestand eines zwischen dem Kläger und dem Dritten festgestellten Rechts nicht mehr bestreiten kann (RIS-Justiz RS0107338).

Daraus folgt, dass das festgestellte Verhalten des Beschuldigten, nämlich der Beitritt als Nebenintervenient auf Seiten des Beklagten und die Erstattung eines das Mandatsverhältnis betreffenden Sachvorbringens – somit eines der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung dienlichen Vorbringens –, ohne Entbindung durch die Klägerin als seine ehemalige Mandantin zur Abwehr einer möglichen Regressforderung zulässig war.

Mit der Einforderung von gerichtlich zugesprochenen (Verfahrens-)Kosten – gegen welche von der Klägerin im Übrigen keine Einwendungen erhoben wurden (vgl § 54 Abs 1 a ZPO; RIS-Justiz RS0126898) und die nach den Konstatierungen des Disziplinarrats weder überhöht noch unrichtig waren (vgl RIS-Justiz RS0055671; *Lehner in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹¹ § 1 DSt Rz 19 ff) – wird ebenfalls kein disziplinarrechtlich relevantes (Fehl-)Verhalten des Beschuldigten angesprochen.

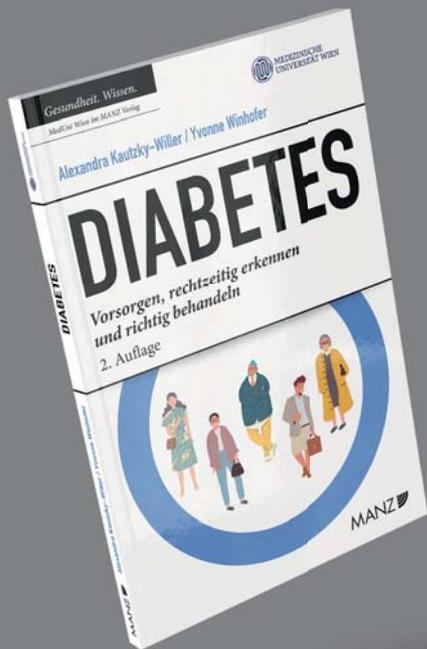
Anmerkung

Nach ständiger Judikatur ist eine Entbindung des RA von der Verschwiegenheitspflicht durch seinen Mandanten dann nicht erforderlich, wenn es um die Abwehr von Schadenersatzansprüchen geht, die vom ehemaligen Mandanten gegen den RA erhoben werden.

Dass es einem RA erlaubt sein muss, im Fall einer Streitverkündung an ihn dem Verfahren als Nebenintervenient beizutreten, hatte der OGH schon früher judiziert (24 Ds 1/20m AnwBl 2020, 642) und ist im Hinblick auf die Bindungswirkung eines nach der Streitverkündung ergangenen Urteils gerechtfertigt. Dem RA bleibt daher praktisch keine andere Wahl als eine Nebenintervention, wobei allerdings sein Sachvorbringen zur Abwehr der gegen ihn erhobenen Schadenersatzansprüche auf das unbedingt Notwendige zu beschränken ist.

Wir wissen nicht, ob im vorliegenden Fall gerade das Wissen des Disziplinarbeschuldigten entscheidend für den Prozessverlust seiner ehemaligen Mandantin war. Riskant ist eine Streitverkündung an den ehemaligen RA aber allemal.

MICHAEL BURESCH



Vorsorgen, rechtzeitig erkennen und richtig behandeln

- praxisorientierte Tipps
- Fakten zur Therapie
- leicht verständliche Begriffserklärungen

Kautzky-Willer/Winhofer
Diabetes

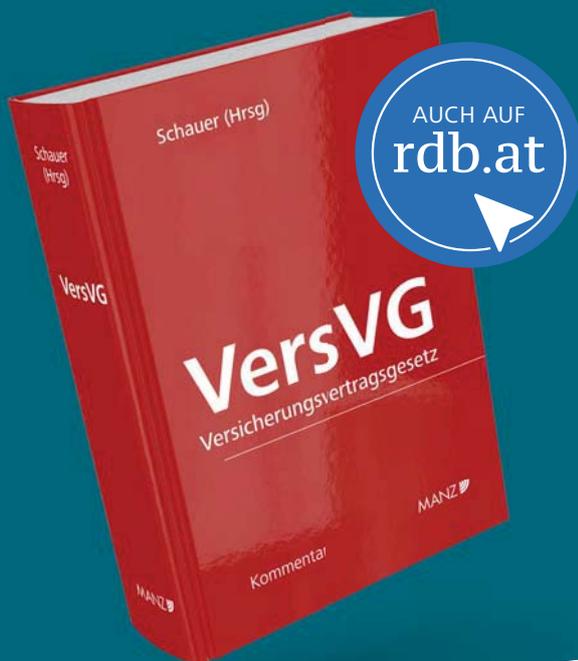
2. Auflage 2024. 196 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-25958-7

23,90 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 



Ihr Schlüssel zu klaren Entscheidungen im Versicherungsrecht

- Vollständige Kommentierung des VersVG
- Gesetzestext, Literatur, Rechtsprechung
- Europäische und internationale Bezüge

Schauer (Hrsg.)
VersG – Versicherungsvertragsgesetz

2025.
XXXVIII, ca. 1.500 Seiten. Geb.
ISBN 978-3-214-02613-4

ca. 328,00 EUR

inkl. MwSt.

Subskriptionspreis
bis 31.1.2025

ca. 269,00 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 

SUBSTITUTIONEN

WIEN

Übernahme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. Christa Scheimpflug, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon und Fax (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

RA Dr. *Claudia Stoitzner* übernimmt – auch **kurzfristig** – Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen sowie **Ausarbeitung von Rechtsmittel** und **gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen**. Dr. *Claudia Stoitzner*, Rechtsanwältin, Mariahilfer Straße 45/5/36, 1060 Wien, Tel.: (01) 585 33 00, Fax: (01) 585 33 05, Mobil: (0664) 345 94 66, E-Mail: office@rechtsanwaeltinstoitzner.com

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: ra-steiner-isbetcherian@aon.at

Substitutionen aller Art in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: office@krumpel.net, Loquaipplatz 13/19, 1060 Wien, www.krumpel.net

Erfahrener Prozessanwalt übernimmt **Substitutionen aller Art** in ganz **Wien**. RA Dr. *Stephan Messner*, 1130 Wien, Hietzinger Hauptstraße 22/D/B10A, Telefon: 01/876 30 96, Telefax: 01/876 30 96-4, E-Mail: ra.dr.messner@aon.at, homepage: www.ra-messner.at

KÄRNTEN

Substitutionen alle Art (auch Strafsachen und gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Klagenfurt, Spittal/Drau, Feldkirchen, Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwalt Mag. Markus Steinacher, Tiroler Straße 6, 9500 Villach, Telefon (04242) 39 222, E-Mail: office@ra-steinacher.at

STEIERMARK

Graz: RA Mag. Eva Waisoher, Rechtsanwaltskanzlei Waisoher & Partner, 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

SALZBURG

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg, mit Kanzleisitz unmittelbar neben Bezirks- und Landesgericht Salzburg, übernimmt auch kurzfristig Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon-Nr.: 0662/843164, Telefax: 0662/844443, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

RA Mag. Merve Orhan, Paris-Lodron-Straße 5, 5020 Salzburg übernimmt – auch kurzfristig – Substitutionen aller Art in **Salzburg und Umgebung**, wie auch Ausarbeitung von Rechtsmitteln und Rechtsmittelbeantwortungen (Tel.: 0662/872350; E-Mail: morhan@hp-rechtsanwaelte.at).

INTERNATIONAL

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelum-schreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049 – 89) 552 999 50, Telefax (0049 – 89) 552 999 90. Homepage: www.clb.de

Deutschland: Rechtsanwalt *Klamert* (Mitglied RAK Tirol/München) steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/ Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: klamert@klamertpartner.de; www.klamertpartner.de

Italien: RA em. Avv. Ulrike Christine Walter, in Italien zugelassene Anwältin, corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Via Cussignacco 5, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Tel. 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: udine@euroius.it, Internet: www.euroius.it

Niederlande: Rechtsanwaltskanzlei Schmidt Advocatuur aus Amsterdam mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. J. Menno Schmidt (M: +43 [0]680 118 1515). Amsterdam, Sarphatistraat 370, NL-1018 GW, Telefon +31 (0)20 320 03 60, E-Mail: mail@schmdt.nl; www.schmdt.nl

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: Rechtsanwaltskanzlei – Steuerberatungskanzlei Mag. Dr. Mirko Silvo Tischler d.o.o. (GmbH), Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt**, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung. Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +386 (0)1 432 02 87, E-Mail: office@mst-rechtsanwalt.com, Web: www.mst-rechtsanwalt.com

Ungarn: Substitutionen und sonstige anwaltliche Aufgaben (Insbesondere aus Wirtschaftsrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Immobilienrecht und Arbeitsrecht) übernimmt Dr. *Tibor Gálffy*, Rechtsanwalt in **Wien** und **Budapest** bei GÁLFFY & VECSEY, Vertrauensanwalt der österreichischen Botschaft in Ungarn.
Kontakt: 1111 Budapest, Bartók Béla út 54.
Telefon +36 (1) 799 84 40
E-Mail: bp@ga-ve.com www.ga-ve.com

KANZLEIINVENTAR / KANZLEIÜBERNAHME

WIEN

Kanzlei-Auflösung wegen Emeritierung. Zu erwerben jegliches Inventar (Büroeinrichtung Neudörfler wie Aktenschränke, Rezeption, Schreibtische, weiters antike Schreibtische, neuwertige Couch, Bibliothek etc), ev. auch Möglichkeit zur kompletten Übernahme des Kanzleistandes (nahe Parlament und Rathaus, um die Ecke vom Justizpalast), office@ra-koch.at

KANZLEIÜBERNAHME

NÖ/BADEN

Freundlich und modern voll ausgestattetes, barrierefreies, energieeffizientes Büro (130m² und 2 Kundenparkplätze) sucht Kolleg*in für jederzeitige Mitnutzung und nachfolgende Übernahme ab 2025. Klimaanlage, Server, PCs, umfangreiche Bibliothek, Besprechungszimmer, bis zu 6 Arbeitsplätze. Sehr günstige Miete. Kein Startkapital erforderlich. Tel. 0664-88234299

Indexzahlen

Indexzahlen 2024	Oktober	November
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2015 (Ø 2015 = 100)	134,2	134,6*
Großhandelsindex 2015 (Ø 2015 = 100)	132,0	132,3*
Verkettete Vergleichsziffern		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100)	148,6	149,0*
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	162,7	163,2*
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	179,8	180,4*
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	189,2	189,8*
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	247,4	248,2*
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	384,5	385,8*
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	674,9	677,1*
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	859,9	862,7*
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	862,8	865,6*
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	7555,9	7580,3*
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	6512,1	6533,1*
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)	136,8	137,1*
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	151,5	151,9*
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	166,8	167,2*
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	171,8	172,2*
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	179,2	179,6*
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	238,7	239,2*
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	397,2	398,1*
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	3875,0	3884,0*

*) vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG · WOLLZEILE 1-3 · 1010 WIEN
TEL.: +43 1 535 12 75-0 · FAX: +43 1 535 12 75-13 · office@oerak.at · www.oerak.at

Die Österreichischen
Rechtsanwältinnen
und Rechtsanwälte

DATENSCHUTZ Informationspflicht gemäß Art 13 DSGVO:

Das Österreichische Anwaltsblatt ist das Kundmachungsorgan des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK). Im Rahmen des Österreichischen Anwaltsblatts informiert der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Rechtsanwälte, emeritierte Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art 13 DSGVO wie folgt:

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, +43 1 535 12 75-0, office@oerak.at, www.oerak.at. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der Anschrift des Verantwortlichen sowie unter der E-Mail-Adresse dsba@oerak.at.

Der ÖRAK verarbeitet personenbezogene Daten der Rechtsanwälte, emeritierten Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter lediglich zur formalen Abwicklung der vom ÖRAK zu besorgenden, gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsfälle, sowie personenbezogene Daten von Veranstaltungsteilnehmern zum Zwecke der Abwicklung der Veranstaltung auf Grundlage deren Einwilligung sowie zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses. Der von der Verarbeitung Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten gemäß Art 15 DSGVO, auf Berichtigung unzutreffender Daten gemäß Art 16 DSGVO, auf Löschung von Daten gemäß Art 17 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten gemäß Art 18 DSGVO, auf Widerspruch gegen die unzumutbare Datenverarbeitung gemäß Art 21 DSGVO sowie auf Datenübertragbarkeit gemäß Art 20 DSGVO. Sofern die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligungserklärung erfolgt, hat die betroffene Person die Möglichkeit, diese jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Der Betroffene hat das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren – zuständig ist in Österreich die Datenschutzbehörde.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.oerak.at/impressumdatenschutz/>

IMPRESSUM gem. § 24 Medieng

Offenlegung gem. § 25 Medieng und Angaben zu § 5 ECG abrufbar unter <https://www.manz.at/impressum>

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Anschrift: Kohlmarkt 16, 1010 Wien. Verlagsadresse: Johanesgasse 23, 1010 Wien (verlag@manz.at). Herausgeber: RA Dr. Armenak H. Utudjian, M.B.L.-HSG, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: office@oerak.at, www.oerak.at Redaktionsbeirat: em. RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Univ.-Prof. Dr. Michael Enginger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Armenak H. Utudjian, M.B.L.-HSG, RA Dr. Rupert Wolff. Redakteure: Bernhard Hruschka Bakk, Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und Mag. Christian Moser, Juristischer Dienst. Redaktion: Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at Hersteller: Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn. Herstellungsort: Horn, Österreich. Verlagsort: Wien, Österreich. Zitiervorschlag: AnwBl 2025/Nummer; AnwBl 2025, Seite. Anzeigenkontakt: Stefan Dallinger, Tel: (01) 531 61-114, Fax: (01) 531 61-596, E-Mail: stefan.dallinger@manz.at Bezugsbedingungen: Das AnwBl erscheint 11x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2025 (87. Jahrgang) beträgt € 395,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 43,10. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen müssen schriftlich bis spätestens 18. November des laufenden Abjahres beim Verlag einlangen. AZR: Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtsprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 8. Aufl (Verlag MANZ, 2019). Urheberrechte: Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. Fotocredits: Aufmacher Schwerpunkt/Abhandlungen: istockphoto/boana; Aufmacher Service: istockphoto/Bim; Legal Tech & Digitalisierung: shutterstock_523742284 ©Artistdesign29; Aufmacher Rechtsprechung: istockphoto/tomloel; Foto Umschlag: Werner Himmelbauer; Foto Editorial Foto Petra Cernochova: ÖRAK; Foto Andreas Zahradnik: Studio Koekart; Foto Christian Richter-Schöller: Studio Koekart; Foto David Choma: Studio Koekart; Foto Dominik Prankl: Stefan Gergely; Foto Birgitta Winkler: HPhoto - Hannes Pachner; Foto Markus Weiss: privat; Foto Michael Buresch: privat. Grafisches Konzept: WERTHER - Marketing- und Kommunikationsberatung, Türkenschanzstraße 46, 1180 Wien. Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge werden ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.





Jetzt
kostenlos
testen!



niu

Das Fachinformationsportal für Nachhaltigkeit im Unternehmen

Von Antikorruptionsmaßnahmen bis Zero-Waste-Strategy – unter manz.at/NIU finden Sie das geballte Know-how führender ESG-Expert:innen, um Ihr Unternehmen auf dem Weg in eine nachhaltige Zukunft zu unterstützen.



Jetzt den NIU-Newsletter abonnieren!

manz.at/NIU

MANZ 

BRAUNEIS RECHTSANWÄLTE

BRAUNEIS
RECHTSANWÄLTE
BRAUNEIS.LAW



WIR MACHEN ES EINFACH.

BRAUNEIS RECHTSANWÄLTE GMBH | Bauernmarkt 2 | 1010 Wien | www.brauneis.law

ADVOKAT entwickelt seit über 40 Jahren Software für Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmen und Behörden. Wir betreuen mit über 70 Mitarbeitern die Mehrzahl österreichischer Anwältinnen und Anwälte sowie zahlreiche Unternehmen. Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.

ADVOKAT

www.advokat.at • office@advokat.at